3

Curieuses

Bücher- und Staats-

CABINET

XLV. Eingang.

Vorstellend:

I. Gründliche Nachricht von denen beyden Partheyen der Torys und Whigs in Engeland.

II. Fortsetzung der Nachricht von denen Streitigkeiten der Printzen von Geblüte in Franckreich.

ANNO MDCCXVII.

CXLIX.

Gründliche und ausführliche Nachricht von den beyden Partheyen der TORYS und WHIGS in Engeland,

Ihrem Ursprung, gegenwärtiger Verfassung, und dem Einfluß, welche sie in den wichtigsten Staats-Handlungen dieses Reichs haben.

Von dem Herrn Thoyras Rapin in Frantzösischer Sprache unter dem Titul: Dissertation sur les Whigs & les Torys, in dem Haag 1717. in 8. herausgegeben; anjetzo verteutscht, und mit einigen Anmerckungen vermehret.

§. 1.

Vorbericht des *Editoris*.

Es wird von den beyden Partheyen oder Factionen, durch welche Engeland getheilet ist, schon eine lange Zeit geredet; Es sind aber sehr wenig Jahre verflossen, seitdem man ge-

sehen, daß gantz Europa so zusagen, sich ihrer Streitigkeiten angenommen hat. Vor dem letztern Frieden sahen die meisten Ausländer, die zwischen den Whigs und Torys vorgehenden Feindseligkeiten, nur als eine curieuse Sache an, deren sie sich gar nicht theilhafftig machen dürfften. Wenn auch einige etwas mehr darüber aufmercksam zu seyn schienen, so geschahe es nur wegen des Unterscheids, welcher sich in den Meynungen dieser zwey Partheyen über der Hierarchie oder dem Kirchen-Regiment befindet; weiter gieng die Einsicht der meisten ausländischen Privat-Leute nicht, die sie bey diesen Trennungen der Engelländer hatten. Ich sage der Privat-Leute; denn die Souverainen und ihre Ministri erkannten gnugsam, was selbige in die politischen Affairen von Europa vor einen Einfluß haben könte, nachdem die eine oder die andere von diesen zweyen Partheyen die Oberhand am Hofe von Engeland oder im Parlament hätte. Was aber das gemeine Volck betrifft, so kan man sagen, daß solches von den Folgerungen derselben überhaupt nichts gewust habe.

Der Utrechtische Friede hat unendlich vielen Leuten die Augen geöffnet, weil man klärlich gesehen hat, daß selbiger eine Folge derjenigen Revolution wäre, die durch Veränderung der Ministres von der Parthey der Whigs, in Ministres von der Parthey der Torys am Englischen Hofe vorgegangen war. Gleich wie gantz Europa in selbigen Krieg verwickelt, und folglich bey dem Frieden, der demselben ein Ende gemacht, interessiret war, so haben diejenigen, welche vorhero von der Zertheilung der Engelän-

geländer nicht anders, als von einer ausländischen Sache redeten, mehr als zu viel erkennen lernen, wie selbige vor viel andere Staaten mehr, als zu wichtig sey. Von dieser Zeit an hat man über dieser Materie mit mehrern Nachdruck zu urtheilen und zu disputiren angefangen. Ja, die meisten Ausländer sind selbsten Torys oder Whigs worden, nachdem sie vermeynet haben, daß sie bey den zwey Partheyen ihrem Interesse gemässe, oder zuwieder lauffende Principia fänden. Obgleich die Torys und Whigs beyderseits sich zur Protestantischen Religion bekennen, und die zwischen ihnen vorseyenden Streitigkeiten, weder die Protestanten, noch die Römisch-Catholischen sehr zu interessiren scheinen, so ist es doch geschehen, daß sich diese vor die Torys, und die Protestanten vor die Whigs erkläret haben. Die Ursache, welche sie diese oder jene Parthey zu ergreiffen bewogen, ist gantz klar. Denn diese haben die Torys als Leute angesehen, welche einen Catholischen König auf den Englischen Thron zu setzen bemühet wären, und jene haben sich eingebildet, daß die Whigs keinen andern Zweck hätten, als die Protestantische Religion in diesem Reiche zu erhalten. Es findet sich auch noch etwas anders, welches denen Ausländern Ursache gegeben hat, sich zu einer dieser Partheyen zu bekennen. Dieses ist entweder die Zuneigung gegen Franckreich, oder die Furcht vor den ehrgeitzigen Unternehmungen dieser Crone. In dieser Betrachtung sind die Frantzösisch-gesinnten, Torys, und die Feinde von Franckreich sind Whigs. Also hat ein jeder darinnen ge-

 wählet,

wählet, ohne daß er sich im übrigen um den Grund der Streitigkeiten, welche diese beyden Partheyen von einander trennen, bekümmerte. Es ist eben nicht zu verwundern, daß solches den Ausländern wiederfahren ist, weil es in Engeland selbst viel Leute giebt, welche Torys oder Whigs sind, ohne daß sie eine recht genaue Erkänntniß von der Parthey hätten, welche sie angenommen haben.

Dieses aber ist etwas wunderbahres, daß sich bißhero kein Mensch die Mühe genommen hat, die Welt von diesen zweyen Factionen zu unterrichten, die da nach der Macht, welche eine oder die andere in Engeland haben kan, den allerwichtigsten Affairen von Europa den Ausschlag zu geben, geschickt sind. Es sind zwar, wie nicht zu läugnen, unterschiedener von dieser Materie geschriebenen Englischen Bücher, oder vielmehr Libellen und Schmäh-Schrifften-Ubersetzungen zum Vorschein gekommen. Doch aus diesen kan man bey weiten noch nicht den wahrhafftigen Zustand der Affairen von beyden Partheyen erkennen lernen. Diese Schrifften sind entweder durch Whigs oder durch Torys, und folglich durch solche Autores, welche sichtlicher Weise verdächtig sind, publiciret worden. Auch ist würcklich nicht eine einige darunter, welche nicht deutliche Kennzeichen von der Partheylichkeit ihres Autoris von sich geben. Also kan man sich von einem Ausländer viel eher einen unpartheyischen Unterricht wegen dieser Sache versprechen, ob gleich die Wahrheit zu sagen, unter den Ausländern sich wenig Leute finden, welche eine gnugsame Erkäntnüß davon haben, oder

die nicht einer dieser Partheyen geneigt und zugethan seyn. Inzwischen hat doch der Autor dieser Dissertation, ob er gleich ein Ausländer ist, sich fähig zu seyn erachtet, eine weitläufftigere Nachricht von diesen zwey Partheyen, als viel Leute bißhero noch nicht gehabt haben, der Welt mitzutheilen. Er hat sich lange genug in Engeland aufgehalten, und machet sich nunmehro seit vielen Jahren, die Historie dieses Reichs, mit sonderbahrem Fleiß bekannt. Im übrigen ist er weder aus Neigung noch aus Interesse einer von den beyden Partheyen zugethan, und befindet sich in einem Lande, wo er von beyden nichts zu fürchten, und auch nichts zu hoffen hat. Man wird in der Dissertation selbst deutliche Proben von seiner Unpartheylichkeit erblicken. Er hat sich genöthiget befunden, damit er von allem, was die beyden Partheyen angehet, eine deutliche Nachricht geben möchte, eine zwar ziemlich weitläufftige, doch unvermeidliche Ausführung der Englischen Historie vorzunehmen, ohne welche es unmöglich war, den Ursprung und Fortgang dieser zwey Factionen zu erklären. Woferne die Engeländer diese Dissertation in gewissen Fällen unzulänglich, und in andern Fällen allzu weitläufftig finden solten, so bittet man sie zu betrachten, daß selbige nicht vor sie geschrieben sey: Daß der Autor den Zweck gehabt habe, bey generalen Idéen zu verbleiben, endlich auch, daß die Sachen, welche in Engeland vor die gemeinsten und bekanntesten geachtet werden, in andern Ländern Geheimnüsse sind, welche einer Erklärung höchstnöthig haben.

Manchen wird es vielleicht fremde vorkommen, daß der Autor, welcher unter einer gantz Monarchischen Regierung lebet, an gewissen Orten auf solche Weise redet, daß man dencken möchte, er sey dieser Art zu regieren nicht allzu geneigt. Diesem Argwohn abzuhelffen, bittet er, daß die Leser bedencken wollen, daß er von dieser Materie nicht geschickt habe reden können, ohne gleichsam ein Englisches Hertz anzunehmen, und sich nach den Principiis, welche in Engeland gemein sind, zu richten. Hiedurch allein hat er vermeynet, daß er die Stärcke und Schwäche der zwey Partheyen erkennen könte. Alle seine Urtheile sind auf dieses Principium gegründet, von welchem er vollkommen überzeuget ist, daß es ein gründliches Principium sey, nehmlich: Daß jede *Privat*-Person in ihrem Gewissen verbunden sey, sich nach derjenigen Regierung zu richten, welche in dem Lande, wo ihn die göttliche Vorsehung hat lassen gebohren werden, oder in welches ihn selbige geführet hat, *etablir*et ist. Also ist seine Meynung, daß alle Intriguen, alle geheime Verbindungen, alle Media, directa und indirecta, welche auf Verwirrung derselben Regierung zielen, eben so viel Sünden seyn, davor die Autores GOtt und ihren Obern Rechenschafft geben müssen.

§. 2. *Dissertation* von dem Ursprung des Englischen Regiments, und von dem Ursprung, dem Fortgang, den Absichten, der Macht, dem *Interesse*, und den Kennzeichen derer zwey Partheyen, der *Whigs*, und der *Torys*.

Die Englische Regierung ist von einer gantz besondern Art, welcher heut zu Tage keine in der gantzen übrigen Welt gleich ist. Gleichwohl ist es eben dieselbe, nach welcher ehemals alle aus den Stücken des Römischen Reichs in Europa entstandene Königreiche eingerichtet waren. Der Unterscheid, welcher sich jetziger Zeit zwischen Engeland un den andern Staaten in diesem Stücke findet, komt daher, daß die Angeln (Angli) die Form ihrer Regierung von der Zeit an, da sie sich in Groß-Brittannien niedergelassen, behalten haben; an statt daß dieselbe in andern Ländern sich nach und nach verlohren, oder doch ungemein verändert hat. Diese Regierung, welche seit so langer Zeit in dieser Insul bestehet, scheinet in gewissen Stücken einer Monarchie, und in andern Stücken einer Republique ähnlich, und dennoch, wenn man accurat reden will, ist sie weder eines noch das andere. Man kan nicht sagen, daß sie gantz Monarchisch sey, denn die Grossen und das Volck haben mit dem König zugleich die Macht, Gesetze zu geben, in ihren Händen, und der König kan ohne Einwilligung des Volcks keine Steuer auflegen. Eben so wenig ist es eine Republique, denn es hat einen König, bey welchem die souveraine Autorität beruhet, welcher nach seinem eigenen Gefallen die Dignitäten und Chargen, sowohl in Geistlichen als Weltlichen, und Kriegs-Bedienungen austheilet, und welcher Frieden schliessen und Krieg anfangen kan, ohne daß er seine Unterthanen darüber zubefragen verbunden sey. Also wäre es vergeblich, wenn man diese Regierung durch

die gewöhnlichen Nahmen der Monarchie, der Aristocratie, oder der Democratie, beschreiben wolte, als welche sich gar nicht auf dieselbe schicken. Es ist eine vermischte Regierung, welche keine ist von denjenigen, die erst genennet worden sind, und die nichts destoweniger aus einer Vermischung von allen dreyen bestehet. Die Vorzüge des Souverainen, der Grossen, und des Volcks, werden darinnen dergestalt von einander temperiret, daß sie einander auch wieder unterstützen. Zu gleicher Zeit kan jede von diesen drey Potentzen, die an der Regierung Theil haben, denen Unternehmungen, welche eine von den zwey andern, oder auch wohl alle beyde zusammen haben möchten, sich independent zu machen, unüberwindliche Hindernüsse entgegen setzen. Mit einem Worte, es ist beynahe eben dieselbige Regierungs-Art, welche die Sachsen in Teutschland, die Francken in Gallien, die West-Gothen in Spanien, die Ost-Gothen, und nach ihnen die Longobarden in Italien aufgerichtet hatten. Die Mitternächtischen Völcker sind es, die selbige in die Europæische Länder, so am allerweitesten gegen Mittag zu liegen, mitgebracht haben, als sie sich daselbst niederliessen, und neue Staaten darinnen anlegeten, nachdem das Römische Reich zu Grunde gegangen war.

Wenn man nun fraget, seit welcher Zeit die Regierung in Engeland angefangen habe; so gebe ich ungescheut zur Antwort, daß es seit der Zeit sey, da die Angel-Sachsen diesen Theil von Groß-Brittannien völlig eingenommen hatten, den ihre Nachkommen noch heutiges Tages besitzen. Es ist zwar

wahr,

wahr, daß man Ursache habe zu zweiffeln, ob zur Zeit der Angel-Sachsen die Gemeinen einen Theil vom Parlamente ausgemacht haben; und ich gestehe, daß es in diesem Puncte viel Schwürigkeit setze. Dem sey aber wie ihm wolle, zu der Zeit, als Engeland in sieben Englische und Sächsische Königreiche eingetheilet war, so hatte jedes von diesen Königreichen seinen eigenen König, und sein eigenes Parlament. Dieses nennete man Wittena-Gemot, das heist, die **Versammlung der Weisen**; und es war gar noch eines dergleichen, vor die Affairen, welche alle sieben Königreiche mit einander gemein hatten. Eben diese Regierungs-Art verblieb, als die sieben Königreiche in ein einiges zusammen schmoltzen, und nur einen einigen Staat ausmachten. Die Champs de Mars oder de May in Franckreich, welche nachgehends den Nahmen der Etats Generaux bekommen haben, die Cortés in Spanien, und vielleicht auch die Reichs-Täge in Teutschland, sind Uberbleibungen von dieser alten Regierungs-Art, welche die Nordischen Nationen in allen Ländern, da sie sich niedergelassen, eingeführet hatten.

§. 3. Als Wilhelmus, Hertzog von Normandie, mit dem Zunahmen Nothus, oder Conquestor, im Jahr 1066. Engeland eingenommen hatte, machte er sich zu einem absoluten Herrn davon, und richtete ein Despotisches Regiment darinnen auf, ob er gleich dem Scheine nach, einen Schatten vom Parlamente dabey unterhielte. Damit er sich auch in dem eroberten Lande fest setzete, ließ er eine grosse Anzahl Familien aus der Normandie, Bretagne,

und Anjou, hinüber kommen, und theilte ihnen die Ländereyen aus, welche er den Engeländern bey allen Gelegenheiten entzohe. Diese Ausländischen Familien nahmen in kurtzer Zeit gewaltig zu, und wurden endlich so mächtig, daß sie sich in dem Stande sahen, den Königen selbsten, des Conquestoris Nachfolgern, den Kopff zu bieten. Anfangs macheten sich diese neu in Engeland eingenistelten Ausländer eine Ehre daraus, von dem Königen, welcher sie in Possession ihrer Ländereyen gesetzet hatte, gantz allein zu dependiren. Ihr Interesse erforderte es, daß sie mit aller ihrer Macht diese Potentz unterstützeten, welcher sie alles, was sie in dem Königreiche besassen, zu dancken hatten. Als sie aber endlich sahen, daß sie nun feste genug sässen, so fiengen sie an zu befürchten, daß die Königliche Gewalt, welche sie reich gemacht hatte, eben so leicht sie ihrer Güter wiederum entsetzen könte, wenn es der König vor gut befände. Aus dieser Ursache wünscheten sie, daß die Regierung wieder auf den Fuß möchte gesetzet werden, wie sie zur Zeit der Sächsischen Könige gewesen war. Dieses war das eintzige Mittel, denen Inconvenientien einer Despotischen Herrschafft zu entgehen, welche ihnen mit der Zeit eben so schädlich seyn konte, als sie ihnen nützlich gewesen war, um sich der Possession ihrer Ländereyen zu versichern. Anfangs waren dieses nur blosse Wünsche, die sich aber bald in eine Hoffnung verwandelten, und endlich gar zu einem Jure wurden, durch die Mittel, die gleich jetzo erzählet werden sollen. Man müste, wenn man dieses recht deutlich machen wolte,

eine

eine sehr weitläufftige Ausführung der Englischen Historie anstellen, und alle Ursachen insonderheit anzeigen, welche dazu geholffen haben: erstlich den Grossen, und folgends dem gantzen Volck ein Recht zu geben, welches sie unter den ersten Normännischen Königen nicht hatten. Weil mich aber diese Ausführung allzuweit bringen möchte, so will ich zufrieden seyn, nur einen kurtzen Auszug davon mitzutheilen, so ferne solches zu der Materie, davon die Rede ist, gehören wird.

Wilhelmus Conquestor, ließ das Königreich Engeland seinem andern Sohne Wilhelmo, der den Zunahmen Rufus führete, (*) seinem ältesten Sohne Roberto, zum Nachtheil, welcher zu seinem Antheil nur die Normandie bekam. Robertus wendete einige Bemühung an, seinen Bruder eine Crone zu nehmen, deren er sich unrechtmäßiger Weise beraubet zu seyn glaubte. Doch Wilhelmus Rufus machte dieselbe zunichte, durch die Klugheit, welche er gebrauchete, die Normänner sowohl, als die Engeländer auf seine Seite zu ziehen, indem er ihnen versprach, daß er die Regierung wieder auf den Fuß setzen wolte, wie sie vor der Eroberung gewesen war, und daß er die Sächsischen Gesetze wieder wolte in Schwang bringen. Er wuste wohl, daß sie beyderseits nichts so hefftig als dieses verlangeten, wozu er ihnen Hoffnung machte: Und verstehe ich allhier durch die Normänner alle Ausländer, die sich erst neulich in Enge-

(*) Anno 1216.

Engeland niedergelassen hatten. Diese Verheissung Wilhelmi Rufi, war also der erste Grund ihrer Prætensionen. Ich sage der erste, denn die Normänner hatten nicht das geringste Recht, dieses von dem Könige zu fodern, was er ihnen jetzt gutwillig versprach, und die Engeländer, als Uberwundene, hatten eben so wenig Recht, die Gewalt ihrer Uberwinder einzuschräncken. Es ist wohl wahr, daß diese sich auf einige ungewisse Versprechungen gründen könten, welche ihnen Wilhelmus Conquestor, bey Empfangung ihres ersten Huldigungs-Eydes gethan hatte. Doch es war diesem Printzen niemahls in den Sinn kommen, daß sie ein Recht daraus machen solten. Auch tractirete er Engeland allezeit als ein erobertes Land. Dem sey aber wie ihm wolle, Wilhelmus Rufus hielt beyden Theilen sein gegebenes Wort nicht.

Nach dem Tode dieses Printzen stieg Henricus I. sein jüngerer Bruder, Roberto dem ältern Bruder, welcher noch lebete, zum Nachtheil, auf den Thron. (†) Dieser, sich bey seiner Usurpation feste zu setzen, gieng eben den Weg, welchen Wilhelmus Rufus, sein Vorfahrer, gegangen war. Er versprach die Regierung auf den alten Fuß zu setzen, und bekräfftigte sein Versprechen durch eine in richtiger Form abgefaßte Uhrkunde; (Chartam) doch er richtete es eben so wenig als sein Bruder ins Werck; inzwischen wurde doch das Recht der Unterthanen durch die-

(†) Anno 1100.

diese, wiewohl übel exequirte Verheissungen, immer stärcker.

Als Henricus I. verstorben war, hätte seine Tochter Mathildis, des Kaysers Henrici V. Wittwe, und welche sich zum andern mahle mit Godofredo Plantageneta, Grafen von Anjou, verheyrathet hatte, auf den Thron kommen sollen: Doch Stephanus, Graf von Boulogne, fand ein Mittel, sich ihr zum Nachtheil darauf zu setzen. (*) Dieser verband sich weit stärcker, als seine zwey Vorfahren, die Sächsische Regierungs-Art wiederum einzuführen: Doch allem Ansehen nach, war er nicht gesonnen, sein Wort zu halten. Endlich aber, als die Grossen sahen, daß er allerhand Vorwand suchte, seine Versprechungen an die Seite zu setzen; fiengen sie einen grausamen Krieg mit ihm an, welcher fast sei ne gantze Regierung hindurch dauerte. Im Anfang berieffen sie die Käyserin Mathildis nach Engeland, und nachgehends Henricum ihren Sohn, den sie mit dem Grafen von Anjou gezeuget hatte; und der Krieg nahm nicht eher ein Ende, als durch einen Tractat, darinnen die Crone nach Stephani Todt, Henrico bestimmet wurde, ob jener gleich männliche Erben hatte.

§. 4. Henricus II. folgte Stephano in der Regierung. (†) Unter ihm, und unter seinen ältesten Sohne Richardo I. fielen zwischen dem Könige und

(*) Anno 1135.
(†) Anno 1154.

und denen Frey-Herren (denn also nennete man damahls die Grossen des Reichs,) keine Streitigkeiten vor. Alleine unter der Regierung Johannis sine terra, (†) des Bruders und Nachfolgers Richardi I. ereigneten sich sehr wichtige Streitigkeiten. Durch einen verdrießlichen Streit, welchen dieser Printz mit dem Römischen Hofe hatte, und durch den er endlich gezwungen wurde, sein Königreich von dem Pabste Innocentio III. zu Lehn zu tragen, und sich zu Bezahlung eines Tributs zu verpflichten: Durch diesen heßlichen Streich, sage ich, zu welchem noch viel andere Ursachen mehr kamen, verlohr er die Hochachtung und die Liebe seines Volcks. Damahls machten sich die Frey-Herren eine so günstige Gelegenheit zu Nutze, und hielten ihm die Uhrkunde Henrici I. vor, welche noch nicht exequiret worden war, und wolten ihn nöthigen, dieselbe zu confirmiren. Johannes verwarff dieselbe Anfangs mit grossem Trotze; endlich aber, als er sich zu schwach befand, den Frey-Herren zu wiederstehen, welche sich fast alle zusammen gegen ihn verbunden hatten, sahe er sich genöthiget, ihnen eine viel weitläufftigere, und den Unterthanen weit vortheilhafftere Uhrkunde zu ertheilen, als die von Henrico I. war, und diese wurde die grosse Uhrkunde, oder die Uhrkunde der Freyheiten (Charta magna, oder Charta libertatum) genennet. Durch diese Uhrkunde, welche gantz nach dem Willen der Frey-Herren

(†) Johannes fieng Anno 1199. zu regieren an.

ren eingerichtet wurde, schränckten sie die Gewalt des Königes dergestalt ein, daß sie selbige beynahe in eben den Zustand setzeten, wie sie unter den Sächsischen Königen vor der Eroberung gewesen war. Auf dieser Uhrkunde hat der vornehmste Grund der Rechte der Unterthanen seit der Zeit beständig beruhet, und beruhet noch heut zu Tage darauf. Ich will mich hier nicht aufhalten, zu untersuchen, ob dieser Grund sonderlichen Stich halte. Dieses ist eine Frage, deren Erörterung über meinen Horizont geht. Es wird genug seyn, daß ich mit wenig Worten anmercke, durch was vor Mittel diese Concession, die bey ihrem Anfange so mangelhafft schiene, weil sie offenbahr erzwungen war, durch die Hartnäckigkeit der Engeländer, so zu sagen, eine andere Natur angenommen, und eine unwiedersprechliche Autorität erlanget haben, ob sie gleich Anfangs hätte streitig gemacht werden können. Zu diesem Ende muß man sehen, was wegen dieser Uhrkunde weiter vorgefallen sey.

Als der König Johannes, der sie unterzeichnet hatte, sie wieder umstossen wolte, zog er sich neues Unglück über den Halß, welches nicht eher, als mit seinem Leben ein Ende nahm. Die Frey-Herren, welche die durch ihre Uhrkunde erlangten Vortheile nicht aus den Händen lassen wolten, geriethen endlich in Desperation, und ruffeten den Printzen Ludovicum, Philippi Augusti, Königs von Franckreich Sohn, zu Hülffe: Und setzten denselben in Possession des Königreichs, oder zum wenigsten des grösten Theiles davon ein. Johannes starb wäh-

ren-

renden diesen Krieges, von einem ausländischen Printzen, oder vielmehr von seinen eigenen Unterthanen des Reichs beraubt, und ließ einen Sohn von zehen Jahren, welcher diesen Krieg fortzuführen nicht sonderlich geschickt war. Einige Herren, welche dem letzten Könige getreu verblieben waren, verordneten den Grafen von Pembrook zum Regenten, währender Minorität des jungen Printzen, welcher von diese sehr schwache Parthey, unter dem Namen Henrici III. angenommen wurde. (†)

Nicht lange hernach bekamen die Sachen ein anderes Ansehen, durch die kluge Conduite des Regenten, welcher, weil er sahe, daß die Frey-Herren in Behauptung ihrer Uhrkunde gantz halsstarrig waren, ihnen positivè versprach, daß dieselbe confirmiret und exequiret werden solte. Sobald sie diese Versicherung weg hatten, verliessen sie den Printzen Ludovicum, welcher sich genöthiget sahe, wiederum nach Franckreich zu kehren.

Henricus III. war kaum von der Vormundschafft loß, so annullirte er die grosse Uhrkunde, und wolte auf Despotische Art herrschen. Weil er aber die zu Ausführung eines solchen Vorhabens nöthige Geschicklichkeit nicht hatte, so wurde seine Regierung, welche beynahe viertzig Jahre dauerte, durch stete Troublen wegen dieser Uhrkunde verunruhiget. Er wurde zu etlichen mahlen gezwungen, dieselbe zu confirmiren, und doch eben so viel mahl verletzete er seine

(†) Anno 1216.

ne Versprechungen und Eyde. Endlich ergriffen die Frey-Herren die Waffen, und begaben sich unter die Anführung des Grafen von Leicester, eines Sohnes des berühmten Simonis von Montfort, welcher bey der Croisade oder heiligen Kriege wieder die Albigenser General gewesen war. (*) Der König hatte das Unglück eine Schlacht zu verliehren, worinnen er selbst, der Römische König, sein Bruder, und der Printz Eduard, sein Sohn, Gefangene, und unter der Gewalt des Grafen von Leicester blieben, welchen sie mit einem Eyde versprechen musten, daß sie sich niemahls der Execution der Chartæ Magnæ widersetzen wolten. Der Graf von Leicester regierete eine Zeitlang im Nahmen des Königes, welcher unter seinen Händen war. Man giebt vor, daß währender seiner Administration die Gemeinen zum erstenmahl zum Parlamente zugelassen worden; ich will mich aber nicht aufhalten, eine so kützliche Frage zu untersuchen, sondern zufrieden seyn, wenn ich anmercke, daß man zum wenigsten nicht läugnen könne, daß seit dem Ausgang der Regierung Henrici III. die Gemeinen dieses Rechts allezeit genossen haben.

Der Printz Eduard, Henrici III. Sohn, entwischte inzwischen glücklich aus den Händen des Grafen von Leicester, und gewann eine Bataille, in welcher

(*) Dieser war einer von den jüngern Söhnen, Simonis von Montfort. Er wurde durch Henricum III. nach Engeland gezogen, und heyrathete gar eine Schwester des Königes.

der Graf das Leben einbüssete. Der König erhielt durch diesen Sieg seine Freyheit wieder, uñ gebrauchte sich derselben also, daß er seinem Eyd gar schlecht nachkam, den man ihm vorhin abgenöthiget hatte. Doch seine Regierung und sein Leben währete nach seiner Befreyung nur noch wenige Jahre. Ob gleich die Parthey der Frey-Herren grausam herunter koñen war, so konte doch Eduardus I. welcher nach Henrico III. seinem Vater (†) auf den Thron stieg, nicht umhin, die Chartam Magnam zu confirmiren. Inzwischen begieng er doch nachgehends unterschiedene Streiche, daraus man abnehmen konte, daß er damit umgienge, selbige zu revociren; doch als er sahe, daß die Frey-Herren darüber sich sehr unwillig bezeigten, so trat er zurücke, und confirmirte dieselbe zum andernmahl.

Eduardus II. sein Sohn und Nachfolger, (*) wurde von dem Parlamente deswegen abgesetzet, weil er ein Despotisches, und der Chartæ Magnæ zuwiederlauffendes Regiment hatte einführen wollen.

Eduardus III. dieses unglückseligen Printzen Sohn und Nachfolger, (**) confirmirte dieselbe zu zehen mahlen, währender Zeit seiner Regierung, welche wegen der Siege, die er selbst, und der Printz von Wallis, sein Sohn, über Franckreich erhielten, ungemein rühmlich war.

Richardus II. Eduardi III. Enckel und Nachfolger,

(†) Anno 1272.
(*) Anno 1307.
(**) Anno 1327.

ger, (*) wurd solenniter abgesetzet, weil er auf vielerley Arten die Freyheiten des Volckes, die sich auf die Chartam Magnam gründeten, verletzet hatte.

§. 5. Henricus IV. welcher sich dieses Vorwands bedienet hatte, Richardum II. vom Throne zu stossen, und sich an seine Stelle zu setzen, (†) unterließ nicht, einigen Versuch zu thun, ob er nicht die Vorzüge des Parlaments schmälern könte. Doch er durffte mit der Execution dieses Vorhabens nicht allzusehr heraus rücken.

Henricus V. sein Sohn, welcher ihm nachfolgete, (**) schützete das Parlament jederzeit bey allen seinen Rechten, und griff die Freyheiten der Unterthanen niemahls an. Unter seiner Regierung trug Engeland immer einen Sieg und ein Glücke nach dem andern über Franckreich davon. Dieser Printz starb im Jahr 1422.

Seit dieser Zeit ist die Englische Regierung so wohl eingerichtet, und auf ihren Gründen, ich will sagen, auf den Vorzügen des Königes, und den Vorzügen des Parlaments so feste gestanden, daß man beynahe in zwey hundert Jahren nicht findet, daß sich ein einiger König in den Sinn hätte kommen lassen, daß er die geringste Bemühung anwenden wolte, selbige wanckend zu machen. Die gantze Politique der Könige gieng weiter nicht, als daß sie

(*) Anno 1377.
(†) Anno 1399.
(**) Anno 1413.

die Parlamente durch geheime Intriguen regiereten, und niemahls sich im geringsten mercken liessen, als ob sie Lust hätten, die einmahl eingeführte Einrichtung des Regiments zu verändern. Es ist wohl wahr, daß einige unter den Königen, als Henricus VIII. alles gethan haben, was sie wolten. Doch dieses ist nicht geschehen, daß sie das Parlament dabey um seine Rechte gebracht hätten. Im Gegentheil haben sie selbiges bey allen seinen Vorzügen gelassen, und sich nur desselben durch sonderbahre Geschicklichkeit zu Erhaltung ihres Endzwecks bedienet. Und dieses ist auch, daß ich beyläuffig daran gedencke, der beste, und vielleicht der einige Weg, den ein König von Engeland erwählen kan, sich mächtig zu machen, und dabey geruhig zu regieren.

Nachdem eben diese Regierungs-Art so lange Zeit gedauret hatte, und das Englische Volck in so geruhigem Besitz seiner durch die Chartam Magnam erhaltenen Freyheiten geblieben war, so war selbiges dergestalt daran gewöhnet, daß es unmöglich schiene, das geringste daran zu verändern, ohne daß das Königreich in die gröste Unruhe gesetzet würde. Es schien auch nicht einmahl, daß man die geringste Ursache hätte, zu befürchten, daß sich noch ein König finden möchte, welcher eine so schwere Sache unternähme, und es auf den Verlust seiner Crone wagete, wie solches einigen unter den ehemahligen Königen wiederfahren war. Dem allen ungeachtet, unterließ Jacobus I. der Königin Elisabeth Nachfolger, (†) nicht, etwas in diesem gefähr-

(†) Anno 1603.

fährlichen Wercke zu unternehmen, und zu versuchen, ob er nicht die Vorzüge des Parlaments schmälern könte. Die schädlichen Einschläge des Hertzogs von Buckingham, seines Favoriten, bewogen ihn zum ersten, daß er sich in dieses Vorhaben einließ, welches allem Ansehen nach vor ihn nicht allzuglücklich möchte abgelauffen seyn, wenn ihn nicht der Todt noch eher hinweg genommen hätte, als er seine Intention recht deutlich hatte mercken lassen. Dieser Hertzog von Buckingham muß als der erste Urheber derer Unruhen angesehen werden, welche Engeland so lange Zeit verwirret haben, und es noch heutiges Tages verwirren.

Unter der Regierung Caroli I. des Sohnes und Nachfolgers Jacobi, (†) brach dieses Project, den König absolut, und von denen Gesetzen independent zu machen, mit gantzer Gewalt aus, und man spannte, so zu reden, alle Segel aus, damit fortzukommen. Der Hertzog von Buckingham, welcher Caroli I. Favorit war, so gut er es bey dem Könige seinem Vater gewesen, füllete ihm den Kopff mit allerhand Maximen an, welche der in Engeland eingeführten Regierungs-Art gantz zuwieder lieffen, und war dadurch Ursache an seinem Fall. Nachdem dieser Herr umgebracht worden, unterließ Carolus doch nicht, das Vorhaben, zu dessen Unternehmung ihn sein verstorbener Favorit angefrischet hatte, fortzutreiben. Er hatte sich die Einbildung gemacht,

 daß

(†) Anno 1625.

daß er wohl ohne Parlament regieren könte, oder daß zum wenigsten die Parlamente sonsten nichts thun dürffen, als daß sie ihm nur Geld anschaffeten. Er hatte deren in den ersten vier Jahren seiner Regierung bereits drey cassiret, und hatte sich gar verlauten lassen, daß er keines mehr zusammen beruffen wolte. Zwölff Jahr giengen also vorbey, da kein Parlament zusammen kam, in welcher Zeit der König seinen Unterthanen unter allerhand Vorwand Steuern auflegete, durch eine blosse Acte seines Befehls, und durch seine Aufführung zu erkennen gab, daß er willens wäre, ein Despotisches Regiment zu führen. Zu seinem Unglück vertrauete er seine Person und seine Anschläge allzusehr zweyen Leuten, welche eben solche Maximen hatten, und ihn jemehr und mehr in das Verderben stürtzeten. Dieses waren Wilhelmus Laud, Ertz-Bischoff von Contorberi, und Thomas Wentworth, Graf von Strafford.

So lange dieser Printz auswärts nichts gefährliches vornahm, genoß er der Gewalt, der er sich angemasset hatte, noch ziemlich geruhig; wiewohl dennoch das Volck öffentlich darüber murrete. Inzwischen fand sich doch kein Mensch, der sich diesem reissenden Bache Einhalt zu thun, unterstanden hätte, welcher mit grosser Gewalt alles überschwemmete. Als endlich der Ertz-Bischoff von Cantorberi ihm den Einschlag gegeben hatte, in der Schottischen Kirche eine Hierarchie einzuführen, und den Gottesdienst nach Art der Englischen Kirche celebriren zu lassen, so folgte er diesem schädlichen Rath: er konte aber sein Vorhaben nicht ausführen, ohne daß er

sich

sich mit seinem alten Königreiche Schottland in einen offenbahren Krieg verwickelte. (†) Er warb Volck, und unterhielt selbiges, vermittelst der Steuern, welche er dem Lande selbsten aufgeleget hatte. Als es ihm gleich nach der ersten Campagne an Gelde fehlete, beruffte er endlich ein Parlament, (*) welches aber aus eben der Ursache, als die drey ersten, nach wenig Tagen cassiret wurde, und der König fuhr mit seinen eigenmächtigen Auflagen, eben wie vorhero fort. Doch er wurde gar zeitig gewahr, daß, wo er sich bey der erlangten Gewalt erhalten wolte, seine Waffen glücklich seyn müsten. Das Volck dienete ihm mit dem höchsten Verdrusse, und die vornehmen Herren entferneten sich unter allerhand Vorwand vom Hofe. In den Städten und auf dem Lande behauptete man öffentlich, daß die Befehle, Krafft deren die Auflagen eingetrieben wurden, unkräfftig wären. Endlich sahe der König überall an seinen Unterthanen nichts, als daß sie ihn bey der ersten Gelegenheit zu verlassen, bereit waren.

Diese Gelegenheit erschien viel eher, als er gedacht hatte. Als seine Armée geputzet worden war, und sich die Schotten Meister von Newcastle gemacht hatten, wurde er gezwungen, Mittel zu suchen, sie wieder aus Engeland zu jagen, an statt daß er gehoffet hatte, sich zu einem absoluten Herrn von Schottland zu machen. Aber an statt, daß er seine Englischen

(†) Anno 1639.
(*) Anno 1640. im Aprill.

Unterthanen ihm zu helffen geneigt hätte finden sollen, so sahe er vielmehr im Gegentheil, wie sie sich über sein Unglück erfreueten, und selbiges betrachteten, als eine Gelegenheit, durch deren Hülffe sie ihre Freyheiten wieder erlangen könten. In dieser äussersten Noth beruffte er alle vornehme Herren nach York zusammen, sich mit ihnen zu berathschlagen, was er nun vornehmen solte. Der einmüthige Schluß dieser Versammlung gieng dahin, daß sich der König aus diesem Unglücke nicht anders würde wickeln können, als wenn er ein Parlament versammlete. Damahls erkannte er, daß eine Zeit von funffzehen Jahren nicht genug wäre, denen Engeländern das Andencken ihrer Parlamenter aus dem Kopffe zu bringen, welche sie als die vornehmste Stütze ihrer Freyheit betrachteten. Inzwischen sahe er sich gleichsam gezwungen, der Meynung dieser Herren nachzugeben, und ein Parlament zusammen zu beruffen. (†)

Da nun das Volck solchergestalt gegen den König gesinnet war, so wurden auch in den Städten und in den Provintzen solche Deputirten erwählet, welche vor die geschicktesten, muthigsten, und denen Privilegien und Freyheiten des Volcks am meisten zugethan,

(†) Auf den 13. Novemb. des 1640. Jahres. Ehe noch die Zusammenkunfft geschahe, so erfuhr der König, daß das Vorhaben der Herren wäre, ein Parlament zusammen zu beruffen, und machte sich deswegen eine Ehre daraus, solches zu allererst selbsten zu proponiren.

gethan, gehalten wurden. So bald dieses Parlament beysammen war, so wurde gar nicht daran gedacht, wie die Schotten aus dem Königreiche vertrieben werden möchten, welches sich der König wohl eingebildet hatte; sondern es hielt sich vor verbunden, vor allen Dingen die Freyheiten der Nation feste zu setzen, und die unrechtmäßige Autorität, deren sich der König gantzer funffzehen Jahr angemasset hatte, einzuschräncken. Es hatte selbiges kaum diese Resolution zu erkennen gegeben, so fiel das gantze Volck auf seine Seite. Von dieser Zeit an, hatte der König so wenige Anhänger, daß er sich nicht im Stande zu seyn erachtete, dieser Wiederwärtigkeit zu wiederstehen. Das einige, was ihm noch aus der Noth helffen konte, war dieses, daß er sich dem Willen des Parlaments unterwarff, und fast zu allen Billen, die ihm zu Einschränckung seiner Autorität præsentiret wurden, einwilligte. Er hoffte durch dieses Nachgeben seine Unterthanen zu überreden, als ob seine Intention wäre, auf den alten Weg wiederum zu gehen, von welchem ihn schlimme Rathgeber abgeleitet hatten, und vielleicht war er solches in der That willens: Doch es wurde ihm solches niemahls geglaubet. Im Gegentheil hielt man gäntzlich davor, daß allein die Noth ihn zwange, solche Sachen vorzunehmen, die seinen vorigen Thaten gantz entgegen lieffen. Nachdem also das Vertrauen, welches sich zwischen dem Könige und denen Unterthanen hätte finden sollen, gäntzlich aufgehoben war, so wolte das Parlament nicht mehr von der Parole eines Printzen dependiren, dem zu miß-

trauen es so viel Ursachen zu haben sich einbildete. Es bemühete sich derhalben ohne Unterlaß, die Freyheiten des Volcks so zu befestigen, daß sie inskünfftige nicht mehr könten angegriffen werden. In dieser Absicht war es nicht zufrieden, wenn es den König nöthigte, solche Acten zu bewilligen, dadurch es die Königliche Gewalt wieder in ihre alten Schrancken einschloß, sondern es nöthigte ihm auch seine Einwilligung zu solchen Gesetzen ab, welche die rechtmäßigen Vorzüge der Crone gewaltig verminderten. Die Anhänger des Parlaments sagten ungescheut, daß die Unterthanen niemahls versichert seyn könten, ob sie in Ruhe lebeten, wenn man nicht den König gantz ohnmächtig machte, daß er nicht noch einmahl thun könte, was er bereits gethan hatte. Also wurde dieser Printz, welcher die Königliche Autorität höher, als keiner von seinen Vorfahren zu bringen gehoffet hatte, im Gegentheil der Gewalt, welche ihm die Gesetze in die Hand gegeben hatten, grösten Theils beraubet. Er erlebte so gar den tödtlichen Verdruß, daß er sich genöthiget sahe, ein Todes-Urtheil wieder den Grafen von Strafford zu unterschreiben, (†) welcher dennoch nichts, als auf seinen Befehl, oder mit seiner Genehmhaltung, gethan hatte. Nachgehends muste der Ertz-Bischoff von Cantorberi sein Haupt gleichfalls auf dem Schavotte lassen. (*)

Wäre

(†) Im Majo des 1641. Jahres.
(*) Anno 1644.

Wäre das Parlament zufrieden gewesen, daß es die Regierung wieder auf ihren alten Grund gesetzet hätte, so scheinet es sehr glaublich, daß selbige in folgenden Zeiten leichtlich keinen Anstoß wieder zu befürchten gehabt hätte. Allein, bey dergleichen Gelegenheiten ist es sehr schwer, die rechte Mittel-Strasse zu halten. Diejenigen, welche diese Versammlung dirigireten, wolten sich vor den Unternehmungen der Königlichen Gewalt allzusehr versichern, und veränderten deswegen die alte Regierung dergestalt, indem sie der Crone den vornehmsten Theil ihrer Rechte nahmen, daß sie nicht mehr känntlich war. Das Königreich wurde nicht mehr durch den König und das Parlament regieret. Das Parlament war alleine Herr, oder vielmehr das Unter-Hauß allein, welches alles anordnete. Das Ober-Hauß hatte fast nicht die geringste Gewalt mehr, als diese noch, daß es die Billen, (†) welche ihm vorgetragen wurden, ohne Wiederrede billigen konte, und der König war nur noch ein Schatten von einem Souverainen. Doch eben dieses verursachte, daß er wiederum Anhänger bekam, welche er sonderzweiffel nimmermehr würde gefunden haben, wenn die Balance zu beyden Theilen gleich behalten worden wäre. Es fanden sich viel Leute, denen es nicht weniger fremd vor-

(†) Man nennet eine Bille den Entwurff einer Acte, welcher erst den Nahmen einer Acte, eines Statuti, oder eines Gesetzes bekommt, nachdem er durch den König und durch die zwey Häuser approbiret worden.

vorkam, daß das Parlament, so zu sagen, ohne König regieren wolte, als sie es übel empfunden hatten, daß der König ohne Parlament hatte regieren wollen. Die Einrichtung der Regierung wurde durch eines so sehr, als durch das andere verändert. Was aber die Parthey des Königes noch stärcker machte, war dieses, daß das Parlament, um die Schotten, deren Hülffe es benöthiget war, auf seine Seite zu ziehen, sich in den Kopff setzete, die Einrichtung der Englischen Kirche nach der Preßbyterianischen zu verändern, und solches auch ungescheut exequirte. Der gröste Theil der Engeländer, welche gewohnt waren, die Kirche unter der Aufsicht von Bischöffen zu sehen, konten diese Veränderung, ohne darüber zu murren, nicht vertragen. Gleich wie aber diese nicht die stärckesten waren, weil das Parlament alles Geld, die Armée, und die Plätze in seiner Gewalt hatte, so sahen sie kein ander Mittel, als daß sie sich mit dem Könige vereinigten.

Damahls sahe man, wie sich in dem Königreiche zwey Partheyen hervor thaten, deren die eine vor den König, und die andere vor das Parlament war, mit einer solchen Art der Gleichheit, daß man gleich Anfangs urtheilen muste, daß sie nicht lange ruhig bleiben würden, ohne daß sie einander in die Haare geriethen. Die Anhänger des Königes wurden Anfangs Cavaliers genennet, welcher Nahme nachgehends sich in den Nahmen der Torys verändert hat. Die, so des Parlaments Parthey hielten, und Anfangs Rund-Köpffe hiessen, haben nachgehends den Nahmen der Whigs bekommen. Dieses ist der Ursprung

sprung dieser beyden Nahmen, der Torys und der Whigs. Man nennete zur selbigen Zeit Torys, gewisse Strassen-Räuber, oder Banditen in Irrland, welche sich auf den Gebürgen, oder auf den Insuln, welche die grösten Moräste selbigen Landes formiren, aufhielten. Jetziger Zeit nennet man dieselben Rapperies. Weil nun die Feinde des Königes denselben beschuldigen, daß er die Rebellion in Irrland, welche um eben dieselbige Zeit ausbrach, mit Fleiß hegete, so gaben sie seinen Anhängern den Nahmen der Torys. Diese auf der andern Seite, damit sie ihren Feinden, welche sich mit den Schotten sehr genau vereiniget hatten, gleiches mit gleichem vergelten möchten, gaben ihnen den Nahmen der Whigs, welches eben der war, welchen man in Schottland einer dergleichen Art von Banditen zulegete. Hieraus siehet man, daß diese zwey Nahmen eben so alt, als der Aufang der Troublen sind, und nichts destoweniger sind sie erst viele Jahre darnach recht Mode worden. Ich kan nicht eigentlich sagen, zu welcher Zeit; doch es kommt mir warscheinlich vor, daß die Nahmen der Cavaliers und Rund-Köpffe biß zur Restitution Caroli II. gedauert haben, und das hierauf die Nahmen der Torys und Whigs an deren Stelle nach und nach aufgekommen seyn. Diese beyden Partheyen sind es, welche Engeland zur Zeit Caroli I. zu zertrennen angefangen haben, und welche selbiges noch heutiges Tages zertheilen. Die Römisch-Catholischen, welche man in Engeland Papisten nennet, begaben sich gleich Anfangs mit auf des Königes Seite, welche ihnen nicht so sehr,

als die Parthey des Parlaments zuwieder war, und sind also beständig mit der Parthey der Torys vereiniget blieben.

§. 6. Dieses, was bißher gesaget worden ist, giebt deutlich genug zu erkennen, daß die Königliche Parthey aus zweyerley Leuten bestanden sey, deren einen die Absicht vornehmlich auf das Politische Interesse des Königes, und der andern ihre auf das Interesse der Englischen Kirche zielete. Aber in diesem Puncte waren sie alle zusammen einig, daß sie ihren reciproquen Vortheil in dem Wohlergehen des Königes fanden, ohne welches sie in ihrem Vorhaben nicht hoffen konten, glücklich zu seyn. Aus dieser Ursache wurden sie auch als eine einige Parthey angesehen, und mit einem einigen Nahmen die Cavaliers oder Königlichen (Royalisten) genennet. Diese Vermischung zweyer unterschiedenen Absichten in einer einigen Parthey, hat biß auf diese Zeit gedauert, und ist nicht der geringsten Ursachen eine, von der Verwirrung der Idéen, welche der Nahme der Torys verursachet. Alle Æquivocation nun, so viel als immer möglich ist, aufzuheben, will ich die ersten Weltliche, oder Staats-Cavaliers, und die andern Geistliche, oder Kirchen-Cavaliers nennen. Jede von diesen zweyen Arten, theilete sich wiederum in zwey andere ab. Denn unter denen weltlichen Cavaliers fanden sich Leute, welche zu Folge der Maximen des Hertzogs von Buckingham, des Ertz-Bischoffs Laud, und des Grafen von Strafford, den König, als einen absoluten Herrn, und in dem Stande zu sehen wünscheten, daß er die Vorzüge

des

des Parlaments gäntzlich aufheben könte. Und diese können die Outretz, Ubermäßigen genennet werden. Allein, sie waren gar in keiner Anzahl, und in schlechtem Stande, den König in seiner Widerwärtigkeit zu souteniren, ob sie gleich bey seinem Wohlstande einen grausamen Lermen gemacht hatten. Das andere Geschlechte der weltlichen Cavaliers bestund aus Leuten, welche ich die Mäßigen (Moderetz) nennen will. Diese wünschten in der That, daß die Königliche Gewalt wieder empor kommen möchte, doch der alten Einrichtung des Regiments gemäß. Die andern Cavaliers, welche ich Geistliche genennet habe, waren gleichfalls in zwey Geschlechte zertheilet, deren das eine aus strengen Geistlichen (Rigides) bestunde, das ist aus solchen, welche nichts von allem, was in der Englischen Kirche in Ceremonien vorgienge, weglassen wolten. Diejenigen, welche das andere Geschlechte ausmacheten, waren nicht so scrupulös, und nicht so halsstarrig, und können deswegen Gelinde (Mitigetz) genennet werden.

Denen Cavaliers oder Royalisten, welche die Königliche Parthey hielten, waren entgegen gesetzet, die Rund-Köpffe oder Parlamentischen, und gleichfalls in zwey Haupt-Geschlechte zertheilet; nehmlich in Weltliche, oder vom Staat, und in Geistliche, oder von der Kirche. Das erste Geschlechte hatte vornehmlich die Absicht, die Rechte des Volcks zu erhalten, und das andere, den Presbyterianismum einzuführen. Jedes dieser zwey Geschlechter theilet sich ebenfalls wiederum in zwey

Arten

Arten ab, deren die eine aus Republicanern bestund, welche des Vorhabens waren, die Königliche Gewalt von Grund auf über den Hauffen zu werffen, und aus Engeland eine Republique zu machen. Die andere begriff die Mäßigen, welche nichts weiter verlangeten, als den König ausser dem Stand zu setzen, seine Macht zu mißbrauchen, doch so, daß ihm der Genuß, seiner ihm zukommenden Rechte gelassen würde. Dieses ist es, was die Weltlichen oder Staats-Rund-Köpffe angehet. Was die Geistlichen betrifft, so machten diese gleichfalls zwey Arten aus, deren die erste aus strengen Presbyterianern bestunde, welche die Hierarchie gantz umgekehret haben wolten, und die andere aus gelinden Presbyterianern, welche mit viel wenigern, und vielleicht mit einer blossen Toleranz würden zufrieden gewesen seyn. Dieses ist durchaus nöthig zum Voraus zu wissen, damit man dasjenige, so in folgenden gesagt werden wird, verstehen könne. Ich werde bemühet seyn, alles dasjenige anderwerts viel weitläufftiger zu erklähren, was die unterschiedenen Arten derer zwey Factionen angehet, wenn ich mit der kurtzen Erzehlung von dem Ursprung dieser zwey Partheyen, die ich habe unterbrechen müssen, werde fertig seyn.

§. 7. Währender Zeit, da der König sich in einem erbärmlichen Zustande befand, ohne Freunde, ohne Geld, ohne Hülffe, und gezwungen war, alles von dem Parlament zu leiden, welches ihm, so zu reden, das Messer an der Kehle hielt; sahe er wiederum einen Strahl von Hoffnung schimmern, nachdem sich

die

die zwey Partheyen, davon ich eben jetzo geredet habe, hervor thaten. Er hielt gleich im Anfange davor, daß es vor ihm nothwendig vortheilhafftig seyn müste, wenn er diese Uneinigkeit unterhielte, und dieses gieng ihm auch würcklich von statten; hiedurch sahe er sich endlich im Stande, zu hoffen, daß er durch die Waffen, wegen des Unrechts, darüber er sich zu beklagen gnugsame Ursache zu haben vermeynte, sich würde rächen können. In dieser Hoffnung warb er eine Armee, und ließ sich in einen öffentlichen Krieg wieder das Parlament ein, welches auf seiner Seite bereits alle nöthige Anstalten gemacht hatte, ihm zu wiederstehen.

Es ist hier eben nicht nöthig, daß ich mich in eine weitläufftige Erzählung von diesem Kriege einlasse, weil der traurige Ausgang desselben jederman noch im frischen Andencken ist. Es wird genug seyn, wenn ich mit zwey Worten sage, daß Carolus I. überwunden wurde, und daß er endlich sein Leben durch die Hand des Henckers verlohr. (†) Also nahmen der König selbst, der Hertzog von Buckingham, der Graf von Strafford, der Ertz-Bischoff Laud, als Uhrheber von diesem Complot, dessen Endzweck war, den König zu einem absoluten Monarchen zu machen, alle zusammen ein blutiges Ende. Wenn man zu diesen Exempeln noch das Exempel Johannis, Henrici III. Eduardi II. Richardi II. und endlich Jacobi II. setzet, welche eben des Vorhabens, aber in Aus-

(†) Den 30. Januarii 1648.

führung desselben allerseits unglücklich gewesen sind, so wird man leicht begreiffen können, wie schwer und gefährlich es vor einen König in Engeland sey, wenn er eine so wohl befestigte Regierungs-Art umzustossen vornehmen will.

Oliverius Cromwell, welcher an dem Tode Caroli I. Schuld war, blieb Herr von dem Regimente. Er unterstund sich gleichwol nicht, den Königlichen Titul anzunehmen. Er wuste sich zu einem absoluten Herrn zu machen; doch dieses that er nur unter dem scheinbarem Vorwand, die Freyheit der Nation zu handhaben. Dieses ist das einzige Exempel in Engeland von einer unrechtmäßig angemaßten Herrschafft, welche biß an den natürlichen Todt des Usurpatoris gedauert hat.

Inzwischen da die Souveraine Autorität in Cromwells Händen stund, musten die Cavaliers sehen, wie sie auf das äusserste herunter gekommen waren. So bald aber dieser furchtbare Feind zu Grabe gebracht war, schöpfften sie wieder einen Muth. Damit sie sich nicht allzu bloß geben möchten, untergaben sie sich der Anführung derjenigen von ihrer Parthey, welche die allergelindesten waren; also daß es schiene, als ob weder Ubermäßige noch Strenge mehr unter ihnen zu finden wären. Diese Politique war durchaus nöthig, zu einer Zeit, da man sich sehr sorgfältig hüten muste, auf die Königlichen Vorzüge, oder auf die Rechte der Englischen Kirche zu dringen, weil weder König noch Bischöffe mehr da waren. Endlich vereinigten sich die Engeländer wiederum, durch eine der allerwunderbaresten Revolutionen,

tionen, dazu die kluge Conduite des General Monk ein Grosses beytrug, daß sie Carolum II. des verstorbenen Königs ältesten Sohn auf den Thron, und den Staat und die Kirche auf den alten Fuß setzeten.

Carolus II. herrschete Anfangs ziemlich ruhig. Er war ein Printz, welchem es weder am Geist noch Verstand fehlete. Aber er war nachläßig, und hienge seinen Wollüsten nach. Seine Meynung war, ruhig zu leben, und alle Arten der Gelegenheit zu Feindseligkeiten, zwischen ihm und seinen Unterthanen zu vermeiden. Er war eines so langen Exilii, in welchem es ihm offt selbst an den allernöthigsten Sachen gefehlet hatte, allzu müde, als daß er sich in die Gefahr wagen solte, wieder von neuem in eben den Zustand zugerathen. Auf der andern Seite hatten die Engelländer Zeit und öfftere Gelegenheiten gehabt, die Augen zu öffnen, und zu erkennen, daß man sie, unter dem Schein, ihre Freyheit zu mainteniren, recht in die Dienstbarkeit gestürtzet. Denn man kan wohl versichern, daß die Englische Freyheit niemahls so sehr unterdrückt gewesen sey, als unter der Regierung des langen Parlaments, (†) und nachgehends unter der Regierung Cromwells. Inzwischen unterließ doch

(†) Man nennet das lange Parlament das letztere, so durch Carolum I. im Monath Novemb. des 1640. Jahres versammlet wurde, und biß nach den Todt des Königes dauerte.

Carolus II. nicht, sich nach und nach in mehr Dinge einzulassen, als er entschlossen gewesen war. Es geschahe sonderzweiffel, entweder aus Nachläßigkeit, oder aus allzugrosser Nachsicht vor seine Ministres, als welche alle von der Parthey der Cavaliers waren, die ich nun inskünfftige Torys nennen werde, wie ich auch denen Rund-Köpffen den Namen der Whigs geben will, ob ich gleich nicht so gar eigentlich weiß, zu welcher Zeit diese zwey Namen recht gemein worden sind. Die Torys nun, welche die einigen waren, denen sich der König vertrauete, lagen ihm unaufhörlich an, daß er doch die Königl. Gewalt und die Englische Kirche wieder in ihre alte Hoheit einsetzen möchte. Der Frantzösische Hof bearbeitete sich auch aus absonderlichen Absichten mit allem seinem Vermögen, ihm eben diese Meynung beyzubringen. Endlich legten die Ministri ihren äussersten Fleiß an, zu verhindern, daß ja keiner von den Whigs bey dem König in Gnade kommen möchte.

Die Parthey der Torys hatte zu ihrem Haupte den Hertzog von York, des Königes Bruder, einen Printzen von einem stürmischen und gewaltsamen Naturel, welcher, weil er währenden seinen Exilii die Römische Religion angenommen hatte, sich vornahm, dieselbe wiederum in Engeland einzuführen, und sie daselbst zur Religione Dominante zu machen. Dieses Vorhaben konte ohnmöglich ausgeführet werden, wenn nicht zu allererst die Königliche Gewalt, über die ihr durch die Gesetze vorgeschriebenen Schrancken erhöhet würde: Das ist, der König muste eben denselben Weg wieder vor die Hand nehmen,

men, und darauf fortfahren, auf welchem der verstorbene König, sein Vater, so unglücklich angelauffen war. Doch der Hertzog war, ein solches Vorhaben auszuführen, wegen seines Naturells gar schlecht geschickt, als welches ihn alle Sachen mit allzugrosser Gewaltsamkeit anzugreiffen trieb. Er arbeitete sehr hefftig daran, so lange der König, sein Bruder, lebete, welcher keine ehelichen Kinder hatte. Er hoffete, wenn er dieses Werck gleich jetzund anfienge, so würde er desto besser in dem Stande seyn, selbiges zu Ende zu bringen, wenn er selbst auf dem Throne sitzen würde.

Damit er nun in diesem Vorhaben glücklich seyn möchte, sahe er kein ander Mittel, als die Parthey der Whigs völlig zu ruiniren, als deren Principia demjenigen, was sich der Hertzog von York, sowohl wegen der Religion, als wegen des Staats, vornahm, gantz und gar zuwieder waren. Hier ist zu mercken, daß zur selben Zeit die Whigs grösten Theils Preßbyterianer gewesen seyn. Indem sich also der Hertzog von York stellete, als ob er nur den Presbyterianismum angreiffen wolte, so nahm er sich vor, diejenigen, die sich dem Aufnehmen der Königlichen Gewalt wiedersetzeten, zu ruiniren, ohne daß er die Nation in grosses Nachdencken und Schrecken brächte. Er hatte in der Warheit zu befürchten, daß, wenn er die Parthey der Whigs nun gäntzlich würde herunter gebracht haben, er auf Seiten der mässigen Torys noch grosse Hindernissen finden würde, als deren Principia mit dem Despotismo, welchen er einzuführen willens war, sich nicht völlig zusammen

reimeten. Er verzweiffelte aber dennoch nicht, dieselben zu überwinden, wenn er nur darinnen glücklich seyn könte, daß er die Whigs, als die gefährlichsten, aus dem Wege räumete. In dieser Absicht überredete er den König, seinen Bruder, die Presbyterianer zu verfolgen, worinnen ihm alle Torys beystunden, welche diese erste Gelegenheit, sich an den Whigs, ihren Feinden zu rächen, mit Freuden ansahen. Also wurde, unter dem Vorwand, die Kirche wieder auf eben den Fuß zu setzen, wie sie vor der Unruhe gewesen war, der Presbyterianismus mit aller Gewalt angegriffen. Man ließ im Parlamente eine Acte passiren, welche die Preßbyterianischen Zusammenkünffte, die man Conventicula nennete, gäntzlich verbot. Desgleichen eine andere, welche verordnete, daß kein Mensch zu keiner Charge oder öffentlichen Ammte solte gelassen werden, wenn er nicht ein Attestat mitbrächte, daß er in einer Episcopal-Kirche communiciret hätte. Diese letztere Acte wurde die Conformitäts-Acte genennet, weil diejenigen, welche zu einigem Ammte zugelassen zu werden verlangeten, durch dieses Statutum verpflichtet wurden, sich dem Gottesdienste zu confirmiren, wie er in der Englischen Kirche administriret wurde.

Die Whigs wurden bald gewahr, daß das Vorhaben des Hertzogs von York, unter dem Vorwand, die Rechte der Englischen Kirche zu erhalten, dahin gienge, daß er das Staats-Regiment ändern, und die Protestantische Religion in Engeland ruiniren möchte. Sie musten einige Zeit haben, wichtige

Gegen-

Gegen-Anstalten zu machen, und endlich nöthigten sie den König durch den Beystand der gelinden Torys, welche sich befürchteten, der Hertzog möchte allzu weit gehen, daß er diesen Printzen aus dem Reiche schaffete. Es geschahe gar, daß das Unter-Hauß eine Bille bereit hielte, welche man die Exclusions-Bille nennete, durch die der Hertzog an dem Rechte zur Crone zu succediren ausgeschlossen werden solte. Doch diese Bille passirte nicht, weil der König dieses Parlament cassirte. Er berufte ein anders nach Oxford zusammen, in der Hoffnung, daß er daselbst Deputirten finden würde, welche nicht so hefftig wären. Doch er betrog sich, und sahe sich nach einer sehr kurtzen Session genöthiget, auch dieses zu cassiren, welches sich bemühet hatte, es dahin zu bringen, daß eine gleichmäßige Bille passiren möchte.

Man wird sich vielleicht verwundern, daß die Sachen so geschwind eine andere Gestalt bekommen, und daß die Parthey der Whigs, welche grausam herunter kommen war, gleich auf einmahl wieder oben gewesen sey. Dieser Veränderung Ursache zu erklären, muß man anmercken, daß die gelinden Torys denen Unternehmungen des Hofes mit aller ihrer Macht beygestanden, so lange sie in den Gedancken waren, daß selbiger nur den Presbyterianismum anzugreiffen vorhätte. So bald sie aber aus allem Thun des Königes, des Hertzogs von York, und derer Ministres abnahmen, daß es auf den Ruin, der Einrichtung des Staats und der Kirche, und auf Umstossung der Chartæ Magnæ angesehen wäre,

so warteten sie nicht länger, sich zu den Whigs zu schlagen, damit sie sich alle gesammter Hand der Ausführung dieses Complots wiedersetzen möchten. Durch diese Vereinigung nun, erhielten die Whigs eine Gewalt, welche sie ausser diesem niemahls zu hoffen gehabt hätten. Auf der andern Seite, weil die übermäßigen weltlichen Torys die verlohrne Macht gerne wieder gehabt hätten, bemüheten sie sich, das Volck auf ihre Seite zu bringen, indem sie die Whigs beschuldigten, daß sie die Englische Kirche zu ruiniren vorhabens wären; und diese beschuldigten jene ihrer seits, daß sie die Regierung verändern wolten, und denen schädlichen Unternehmungen des Hertzogs von York behülfflich wären. Also nahm der Haß zwischen beyden Partheyen, welcher seit der Restitution Caroli II. trefflich gedämpffet zu seyn schiene, von neuem überhand. Man kan mit Warheit sagen, daß solches aus einem von den Torys begangenen Fehler herkommen sey, welche, um sich wegen des in währendem langen Parlament, und unter Cromwells Regierung erlittenen Unrechts zu rächen, der Parthey des Hertzogs von York blindlings nachgiengen. Es reuete sie solches auch in folgenden Zeiten, als sie sahen, wozu dieser Printz sich ihres Dienstes gebrauchen wolte.

Einige Zeit hernach, als sich die Gemüther ein wenig besänfftiget hatten, kam der Hertzog von York wieder nach Engeland, und fuhr unaufhörlich fort, die Unruhe und Uneinigkeit zu unterhalten; ohne welches er nicht hoffen konte, in seinem Vorhaben glücklich zu seyn. Also wurde durch diesen Printzen,

tzen, aus allzu grossem Eyfer vor die neu von ihm angenommene Religion, aus Verlangen zur Rache, und vielleicht auch aus Ehrgeitz, ein Project auszuführen, welches viele Könige von Engeland vergebens unternommen hatten, und denn durch den König Carolum II. aus allzu grosser Gelindigkeit, und allzu starcker Nachsicht vor seinen Bruder, ein Feuer in Engeland angezündet, welches seit der Zeit nicht wieder verloschen ist.

§. 8 Indem dieses vorgieng, starb Carolus II. und der Hertzog von York, sein Bruder stieg ohne Schwürigkeit unter dem Namen Jacobi II. auf den Thron. Er that seinen Unterthanen alsbald grosse Verheissungen, und wolte ihnen Hoffnung machen, daß weder die Religion, noch die Einrichtung des Regiments unter seiner Regierung die geringste Veränderung leiden solte. Doch er kam seinen Versprechen sehr übel nach. Nicht lange darauf machte sich der Hertzog von Montmuth, Caroli II. natürlicher Sohn, weil er sich auf des Volckes Mißvergnügen Rechnung machte, aus den Niederlanden, woselbst er im Exilio gelebet hatte, hervor, that eine Descente mit einigen Trouppen auf Engeland, und nahm daselbst den Königlichen Titul an. Doch seine Königliche Hoheit währete nur wenige Tage. Denn weil sich seine Parthey weit schwächer befunden hatte, als er sich Rechnung gemacht, so wurde er geschlagen, gefangen genommen, und enthauptet. Dieser mit so leichter Mühe erworbene Sieg, machte den neuen König solchermassen hochmüthig, daß er sich fast nicht weiter

scheuete, sein Vorhaben öffentlich mercken zu lassen; so feste glaubte er, daß er dem Glücke im Schoosse sässe. Er brachte es so weit, daß die Richter des Reichs, als welche gantz auf seiner Seite waren, den Ausspruch thaten, daß dem Souverainen das Recht zukäme, über die vom Parlamente gemachten Gesetze zu dispensiren. Dieser Ausspruch war darauf gegründet, weil man gewisse Statuta hatte, welche dem Könige bey einigen gewissen Gesetzen diese Macht einräumeten, und auf einiger vorher gewesenen Könige Exempel, welche in diesem Stücke die Gräntzen ihrer Gewalt überschritten hatten. Also zogen diese bestochenen Richter aus einigen absonderlichen Fällen eine allgemeine Conclusion heraus, und gründeten ein immerwährendes Recht auf einige undaurhaffte Usurpationes.

Nachdem dieser Anfang gemacht worden war, revocirte der König aus blosser eigener Autorität die Pœnal-Gesetze, welche von unterschiedenen Parlamenten, um den Attentatis der Papisten zuvor zu kommen, gemacht worden waren. Folgends nahm er eine grosse Anzahl von Officiers, die dieser Religion zugethan waren, unter seine Armee, und ertheilte die Chargen und Dignitäten solchen Leuten, welche von denen Gesetzen untüchtig dazu zu seyn erklähret worden. Er nahm der Stadt London und andern Städten mehr ihre Freyheits-Briefe weg, und brachte sie hierdurch dahin, daß sie bloß von seinem Willen dependiren musten. Endlich erlaubte er durch eine blosse Proclamation allen seinen Unterthanen die Gewissens-Freyheit, und ließ

einem jeden zu, seine Religion öffentlich zu exerciren. Diese Proclamation hatte einen doppelten Endzweck. Der erste war, denen Papisten zu favorisiren, und der andere, die Presbyterianer einzuschläffern. Der König bildete sich ein, daß, gleich wie diese denen unter dem letztern Könige wieder sie gemachten scharffen Gesetzen annoch unterworffen wären, also würde es ihnen ungemein lieb seyn, wenn sie sich nun davon befreyet sähen, und würde sie die Furcht, diese Freyheit, welche ihnen durch die Proclamation gegeben wurde, wieder zu verlieren, schon in ihrem Gehorsam halten. Doch sie waren so dumm nicht, daß sie sich durch diese List hätten betriegen lassen, als welche doch nur zu ihrem Verderben angesehen war. Ich übergehe unendlich viel andere Proceduren des Königes, welche mehr als allzugeschickt waren, ein allgemeines Schrecken in den Hertzen seiner Unterthanen anzurichten.

Biß dahin waren die Torys durchgehends dem Könige in seinen Unternehmungen beygestanden. Als sie aber dahinter kommen waren, daß alles, was er vornahm, zur Umkehrung der eingeführten Regierungs-Art, und zum Verderben der Protestantischen Religion angesehen war, so fiengen sie an, sich ihre bißherige Aufführung reuen zu lassen. Sie sahen offenbahrlich, daß man auf dem Wege, darauf man sie verführet hatte, sie dahin zu bringen willens wäre, wo sie keine Lust hatten hinzukommen; und daß sie ihren Zweck, nemlich den Untergang der Parthey der Whigs, anders nicht, als durch den Verlust ihrer Religion und ihrer Freyheit erhalten

könten.

könten. In solcher Gefahr, welche nicht grösser hätte seyn können, vereinigten sie sich mit den Whigs, und beschlossen nebst denselben, den Printzen von Oranien zu beruffen, daß sie selbiger aus dem gefährlichen Zustande, darinnen sie sich befanden, herausreissen möchte. Von dieser Zeit an, wurde die Parthey des Königes ungemein schwach, weil sie nunmehro aus eitel Papisten und unmäßigen Torys bestunde, und noch aus einigen grossen Herren, welche des Hofes und ihres Glückes, Sclaven waren. Inzwischen schiene doch der König dem äusserlichen Ansehen nach, so mächtig, als er jemahls gewesen war, und als ob er sein Vorhaben bald völlig ausführen würde; weil diejenigen, die der Hof-Parthey annoch zugethan zu seyn schienen, nicht vor gut befanden, sich vor der Zeit zu erklären. Erst nach der Ankunfft des Printzen von Oranien war die Schwäche des Königes recht deutlich zu erkennen. Seine Armee, seine Flotte, die Grossen, welche er vor seine Getreueste hielte, setzten auf einmahl von ihm ab, und er sahe sich in so betrübten Zustand gebracht, daß er nur dahin sehen muste, wie er in verkleideten Habit aus dem Königreiche entkäme; doch auch dieses gieng ihm nicht an, und er hatte den tödtlichen Verdruß, sich in den Händen des Printzen von Oranien zu sehen, und dem Ansehen nach der Großmuth desselben vor die ihm indirecte an die Hand gegebenen Mittel, dadurch er nach Franckreich kommen konte, verbunden zu seyn. Aus diesem Exempel kan man abnehmen, daß, ob die Engeländer gleich in zwey Partheyen zertheilet seyn, und

noch

noch dazu eine grosse Feindseligkeit zwischen ihnen herrschet, ihre Passion dennoch so weit nicht gehe, daß sie das Interesse ihrer Religion und ihrer Freyheit darüber an die Seite setzen solten; oder daß zum wenigsten eine sehr kleine Anzahl Leute, die dieses Gelichters seyn, unter ihnen gefunden werden.

§. 9. Als nach der Flucht des Königes Jacobi, welcher man den Namen einer Abdication oder Verlassung gabe, Wilhelmus und Maria gekrönet worden waren, gieng ihre gröste Sorge dahin, daß sie sich bearbeiteten, den Saamen der Uneinigkeit, welcher sich noch zwischen denen Torys und Whigs hervor that, ob sie sich gleich in der Gefahr wieder vereiniget hatten, gäntzlich auszurotten. Dieses Vorhaben auszuführen, musten sie nothwendig diejenigen, welche König Jacobo in seinen Unternehmungen waren behülflich gewesen, und die, welche auf die geringsten Gewohnheiten und Ceremonien der Englischen Kirche am allersorgfältigsten verpicht waren, von dem Ministerio, und von ihrer Vertraulichkeit ausschliessen. Ohne dieses würden die Whigs niemahls in Ruhe haben leben können, weil sie die übermäßigen und strengen Torys allezeit als ihre Todt-Feinde ansahen. Auf der andern Seite war es eben so nöthig, diejenigen aus den Preßbyterianischen Whigs, welche in ihren principiis die hefftigsten waren, aus dem Conseil zu verbannen, weil man befürchten muste, wo man sich derselben bedienete, daß man den andern Ursache geben möchte, nachzusinnen, ob nicht ein zu Veränderung des Kirchen-Regiments abgefaßtes Dessein dahinter

stecke. Diese Furcht war um desto mehr gegründet, weil sich der neue König in Holland stets zur Preßbyterianischen Religion bekannt hatte, und deßwegen das geringste, so er derselben zum Vortheil vornehmen würde, den Verdacht geben könte, als wolte er dieselbe durch Unterdrückung der Englischen Kirche einführen. Also brauchte es in diesem Stücke grosse Behutsamkeit, damit man den Torys alle Gelegenheit zur Furcht und zum Argwohn wegnehmen möchte. Diese Absicht verursachete, daß währender Regierung Wilhelmi und Mariæ, die Chargen durchgehends mit eitel gelinden Leuten, von einer Parthey sowohl als von der andern besetzet wurden. Eben diese Maxime beobachtete der König Wilhelmus, als er nach dem Tode der Königin alleine auf dem Throne saß. Weil es aber nicht möglich war, alle beyde Partheyen auf einmahl zu vergnügen, weil nicht Chargen genug zu vergeben da waren, so war er bemühet, öfftere Veränderungen unter den Ministres vorzunehmen, und sich aller zwey Partheyen, einer nach der andern, zu bedienen. Dieses war alles, was er thun konte, in Erwartung, biß die Zeit das Feuer der Uneinigkeit vollends ausgelöschet hätte.

Bey denen Umständen, darinnen sich Engeland damahls unter einem so weisen und so verständigen König befand, kan man fast versichern, daß der Unterscheid von den Principiis derer zwey Partheyen, in Ansehung der Regierung nicht die geringste Unruhe verursacht haben würden, wenn die geistlichen Torys hätten zufrieden seyn können, daß sie ihre

Kirche

Kirche die Oberhand behalten sahen. Allein die hefftigen von derselben Parthey, konten sich gar nicht zufrieden geben, so lange sie die Preßbyterianer einer vollkommenen Gewissens-Freyheit geniessen, ihre Religion öffentlich exerciren, und in Chargen sitzen sahen, ungeachtet der Conformitäts-Acte, welche unter Carolo II. gemacht worden war. Sie konten sich nicht enthalten, zu argwohnen, daß die Whigs die Intention hätten, die Englische Kirche nach und nach zu stürtzen, und daß der König in diesem Vorhaben mit ihnen einig wäre. Dasjenige, was sie im währenden langen Parlament gesehen hatten, gab ihnen Ursache, eben dergleichen Zufall zu befürchten. Weiter kamen noch die übermäßigen weltlichen Torys dazu, welche, nachdem sie ihr Haupt und ihren Beschützer, den König Jacobum, verlohren hatten, diese Furcht und diesen Argwohn den Episcopalen beybrachten, damit sie selbige wieder den König Wilhelmum aufbringen möchten. Sie begriffen gnugsam, daß sie nicht mehr in dem Stande wären, sich zu halten, wenn sie nicht Mittel fänden, die Kirche in ihre Händel zu interessiren. Hievon entstund das viele Gerede, das man unter dem Volcke ausbreitete, daß nemlich die Englische Kirche in Gefahr wäre. Alles dieses gab den Whigs zu erkennen, daß die hefftigen Torys ihren Vorsatz noch nicht hätten fahren lassen, und daß sie, wo sie jemahls die Gewalt in Händen hätten, nicht ermangeln würden, sich der Religion zum Vorwand zu bedienen, um nach dem Vorbilde des Königes Jacobi, sie zu stürtzen. Also währete die

Feind-

Feindseligkeit zwischen den zwey Partheyen, ohngeacht der Sorgfalt des Königes Wilhelmi, immerfort.

Es schiene also, als ob es damahls zwischen denen zwey Partheyen bloß allein um die Religion zu thun wäre, indem der Sachen Beschaffenheit weder den übermäßigen Torys, noch den Republicanischen Whigs zuliesse, ihre principia recht zu poussiren. Und dieses hat nun vielen Leuten Gelegenheit gegeben, sich von den Streitigkeiten, die zwischen den zwey Partheyen im Schwange gehen, einen falschen Concept zu machen, und sich einzubilden, daß selbige einig und alleine in den Unterscheide ihrer Meynungen wegen des Kirchen-Regiments bestehe. Alleine man betreugt sich in der That. Die übermäßigen Torys lassen, wenn sich die Gelegenheit dazu ereugnet, gnugsam sehen, daß die Sicherheit der Englischen Kirche nicht die einige Bewegungs-Ursache ihrer Handlungen sey, und allem Ansehen nach, würden sich auch die Republicanischen Whigs ihrer Maximen erinnern, wenn sie sich in einem favorablen Zustande befänden.

Was die Papisten anbelanget, welche man als eine Art von Torys betrachten kan, so würden sie Ursache gehabt haben, mit des Königes Wilhelmi gegen sie bezeugter Moderation vergnügt zu seyn, wenn nicht das äusserste Verlangen, so sie hatten, den König Jacobum wieder auf dem Throne zu sehen, verursacht hätte, daß sie den regierenden König als einen Feind ansahen. Etliche unter ihnen verbanden sich so gar wider seine Person, wodurch sie doch allemahl ihre

ihre eigene Schande und ihren Ruin beförderten. Diese ungemeine Begierde, welche die Papisten, und einige unter den Torys nach der Restitution des Königes Jacobi bezeugeten, nöthigte den König Wilhelmum, Mittel zu suchen, nicht allein ihren bösen Anschlägen bey seinen Lebzeiten zuvor zu kommen; sondern auch ihre Bemühungen nach seinem Tode unkräfftig zu machen. In dieser Absicht wurde durch eine Parlaments-Acte die Succession zur Crone dem Durchlauchtigsten Hause von Hannover zu erkannt, ohne einige Betrachtung, der Rechte, welche die Geburt oder die nahe Anverwandschafft einigen Papistischen Personen, wer die auch seyn möchten, geben könte. Einige Zeit hernach starb Wilhelmus, und Anna, Jacobi II. Tochter, und Printzeßin von Dännemarck, wurde auf den Thron erhoben.

§. 10. Diese Königin war in dem, was die Religion belanget, in den principiis der hefftigen und strengen Torys auferzogen worden, und allem Ansehen nach, in dem, was die Regierung angehet, in den principiis der übermäßigen Torys. Zum wenigsten waren alle diejenigen, die einige Gewalt über sie hatten, oder etwas bey ihrer Auferziehung zu thun gehabt, von dieser Sorte. Carolus II. ihres Vaters Bruder, Jacobus II. ihr Vater, der Graf von Clarendon, ihr Groß-Vater von der Mutter Seite, der Graf von Rochester, der Hertzogin von York, ihrer Mutter Bruder, waren alle mit den principiis der übermäßigen Torys einig, und betrachteten alle Arten der Wiedersetzun-

gen gegen den Willen des Souverainen, als eine offenbahre Rebellion. Sonst hatte Anna einen in sehr enge Gräntzen eingeschlossenen Verstand, und von Natur einen eigensinnigen Kopff. Nachdem sie währender Regierung Wilhelmi und Mariæ wegen eines zwischen ihr und der Königin ihrer Schwester vorgefallenen Zanckes den Entschluß gefaßt hatte, sich von dem Hofe entfernt zu halten, so hatte sie dieses so genau inacht genommen, daß sie von selbiger Zeit an, biß an den Todt des Königes Wilhelmi nicht mit einem Fusse mehr nach Hofe kommen war. Sie hatte auch nicht einmahl die Königin ihre Schwester auf ihrem Todt-Bette besucht. Als sie auf dem Throne war, konte man aus der Mittelmäßigkeit ihres Verstandes leicht urtheilen, daß ihre Ministres mehr als sie selbst an der Regierung des Staats Theil haben würden. Auf einer andern Seite muste man wegen ihrer Auferziehung besorgen, daß sie sich von den strengen und hefftigen Torys würde regieren lassen, vor deren Haupt gleichsam man den Grafen von Rochester, ihrer Mutter Bruder ansahe. Vor diesem Herrn furchten sich die gelinden Torys sowohl als die Whigs, als vor einem gefährlichen Menschen, welcher fähig war, alles aufs äusserste zu treiben. Sonst war er ein Herr von grossem Verstande; aber von seinen principiis schrecklich eingenommen. Es schiene, daß er nun, vermittelst der Königin, seiner Schwester-Tochter, als sie auf den Thron stieg, das Regiments-Ruder in die Hand bekommen würde. Alleine man giebt vor, daß die Furcht, welche die gelinden Torys hatten,

ten, ihn in einem so hohen Stande zu sehen, ihnen die Resolution eingegeben habe, sich mit denen Whigs zu vereinigen, damit sie dieses verhindern möchten. Zum wenigsten ist es gewiß, daß diese Vereinigung vor sich gieng, und daß die neue Königin sich dadurch gleichsam gezwungen sahe, sich ihnen zu übergeben, und die Verwaltung ihrer Affairen anzuvertrauen. Ich weiß nicht, was man sich vor Intriguen bedienet haben mag, die Königin so weit zu bringen. Zu allererst liessen die neuen Ministres den Grafen von Rochester zum Vice-Roy von Irrland ernennen; Doch dieser Herr, welcher wohl begriff, daß solches nur geschahe, ihn vom Hofe zu entfernen, schlug diese Bedienung ab, durch welche er sonst allzusehr von den Ministres hätte dependiren müssen. Mylord Godolphin, Mylord Marlborough, und einige andere vornehme Häupter der gelinden Torys, schlugen sich zur Parthey der Whigs, und verstärcketen dieselbe noch mehr durch ihre Geschicklichkeit, als durch ihren Credit, und grosse Anzahl. Seit dieser Zeit machen die gelinden Torys und die Whigs fast nur eine einige Parthey aus.

Es ist allhier nicht nöthig zu erzehlen, mit was vor Ruhm vor Engelland und vor die Königin, absonderlich diese neuen Ministres, denen Affairen des Reichs vorgestanden seyn. Es ist eine Sache, welche aller Welt bekannt, und noch im frischen Andencken ist. Doch man giebt vor, daß sie die Königin, wegen ihres mediocren Verstandes, in eine Art der Knechtschafft eingeschränckt gehalten, ob sie sich gleich äusserlich stelleten, als ob sie ihr wegen aller

glücklichen Begebenheiten sonderbahre Ehre anthäten. Währender ihrer Administration waren die hefftigen Torys und die strenge Geistlichen von allen Arten der Civil-Bedienungen und geistlichen Dignitäten ausgeschlossen. Woferne dieselbe biß an den Todt der Königin gewähret hätte, würden diese zwey Sorten von der Parthey der Torys an Anzahl und Credit sonder Zweiffel trefflich abgenommen haben.

Inzwischen wurde die Königin einiger massen ungedultig, daß sie sich gleichsam gezwungen sahe, denen Rathschlägen derjenigen zu folgen, denen sie von Rechtswegen befehlen solte, und welche ihr, woferne man dem gemeinen Gerüchte glauben darff, nicht die Freyheit liessen, ihrem eigenen Verstande und ihrer Neigung nachzugehen. Als dieses die übermäßigen Torys gewahr worden, oder vielleicht ihr diese Gedancken selber hatten beybringen lassen, bemüheten sie sich auch, sie in diesem ihren Verdrusse zu bestärcken, vermittelst einer gewissen Dame, welche der Königin Vertraute war. Sie waren auch darinnen so glücklich, daß, nachdem sie sie vollends gäntzlich überredet hatten, daß sie eine Sclavin wäre, sie auch bewogen, daß sie den Schluß fassete, sich in Freyheit zu setzen. Diese Intriguen wurden so künstlich und so heimlich getrieben, daß die Ministres sich eher ausgestochen fanden, als sie zu Abwendung ihres Falles nöthige Anstalten hätten machen können. Alsobald wurden ihre Stellen mit strengen und hefftigen Torys besetzt. Das Parlament, in welchem die Whigs einen grossen Vorzug

zug an Stimmen hatten, wurde dissolviret, und die Königin berufte ein anderes zusammen, wobey die neuen Ministres ihren Fleiß nicht spareten, daß sie es dahin brachten, daß solche Deputirten, die ihrer Parthey zugethan wären, erwehlet würden. Diejenigen, welche Engeland ein wenig kennen, wissen genugsam, was der Hof bey solchen Erwählungen thun könne. Nichts destoweniger kan man versichern, daß in Betrachtung der Anzahl die Parthey derer Ministres noch ziemlich schwach gewesen. Doch sie hatten die Königin und das Parlament auf ihrer Seite. Im übrigen liessen sie sich trefflich angelegen seyn, ihre Parthey zu verstärcken, indem sie das Mißtrauen wegen der Religion unterhielten, und den Episcopalen weiß macheten, daß die Kirche unter währender Administration des vorigen Ministerii in äusserster Gefahr gewesen; und daß sie allezeit darinnen seyn würde, so lange die Whigs einigen Theil an der Regierung hätten. Durch dieses Zureden erweckten sie die Passion der geistlichen Torys von neuen, und brachten es so weit, daß sie gegen die Preßbyterianer solche Gewaltsamkeiten brauchten, die in einem wohl bestellten Staat nicht hätten vorgehen sollen, zu welchen aber die Ministres mit Fleiß die Augen zuschlossen. Ihr Vorhaben war in der That nicht, die Feindschafft zwischen den zwey Partheyen aufzuheben, sondern vielmehr dieselbe zu vermehren, so sehr es immer möglich seyn wolte, weil ihre Parthey eben dadurch stärcker wurde.

Biß hieher gieng alles nach dem Wunsche der neuen Ministres ab. Alleine sie begriffen wohl, daß der blinde Lärmen, den sie unter dem Volcke gemacht hatten, nicht lange Stich halten würde, ob sie gleich gegenwärtig trefflichen Nutzen davon hatten. Doch hätten sie gleich das Volck in diesem Glauben beständig erhalten können, so konte die Königin dennoch bald sterben, und dieses desto eher, weil sie eben nicht von allzubeständiger Gesundheit war. In diesem Fall aber hatten sie Ursache zu befürchten, daß ihr gantzes Werck durch den Churfürsten von Hannover über den Hauffen geworffen werden möchte; als welcher, vermöge der Succeßions-Acte, davor er vornehmlich denen Whigs verbunden war, der Königin succediren solte. Sie musten also darauf dencken, wie sie dieser Gefahr ohne Zeit-Verlust zuvorkämen. Ihre Parthey war allzuschwach, als daß sie sich durch ihre eigenen Kräffte erhalten solte, woferne es geschehe, daß ihr der Souveraine zuwieder wäre, wie die Erfahrung bereits zu vielenmahlen unter der Regierung Wilhelmi, und in denen ersten Jahren der Königin hatte zu erkennen gegeben. Sie beschlossen also, zum wenigsten, wo man davon aus ihrer Aufführung urtheilen kan, daß dieses das allersicherste vor sie seyn würde, wenn die Cron dem Prätendenten gewiß bestimmet würde, damit sie an ihm allezeit einen Schutz hätten, wenn sie der Königin entrathen müsten. Gleichwohl ist es noch ungewiß, ob dieser geschickte Ministre, welcher jetziger Ze[illegible]m Tour sitzet, von dieser Meynung gewesen[illegible]. Doch kan man nicht läugnen, daß

daß sie sich eingebildet haben, daß zu ihrer Unterstützung die Hülffe von Franckreich ihnen durchaus nöthig wäre. Um sich nun dieselbe zu verbinden, machten sie diesen schändlichen und jählingen Frieden, welcher gantz Europa in Erstaunung gesetzet hat, und zwangen die Alliirten von Engeland, ihrem Exempel nachzufolgen. Allem Ansehen nach würden die unterdrückten Whigs, wenn die Königin nicht so bald nach dem Friedens-Schlusse gestorben wäre, gezwungen worden seyn, den Churfürsten von Hannover zu Hülffe zu ruffen, wie sie ehemahls den Printzen von Oranien beruffen hatten, doch mit einer weit geringern Hoffnung, den allgemeinen Zufall des Volckes zu bekommen. Die Ursache dessen ist, daß, als man den Printzen von Oranien berieff, der König Jacobus sich so offenbarlich erklähret hatte, daß kein Mensch mehr zweiffeln durffte, er hätte im Sinn, die Religion und das Staats-Regiment zu verändern, an statt daß man gegen den Prätendenten nur schlechte Muthmassungen gehabt haben würde.

Was wir erst kürtzlich gesehen haben, das seit der Zeit, da der König Georgius auf dem Throne sitzet, vorgegangen ist, das giebt genugsam zu erkennen, daß man sich feste vorgenommen gehabt habe, dem Prätendenten die Crone in die Hand zu spielen, woferne der Königin Todt nicht dazwischen kommen wäre, ehe noch die Angeber dieses Rathes Zeit hatten, alle ihre Sachen genugsam einzurichten. Nichts destoweniger ist es nicht gar [illegible]wiß, ob sie auch denselben hätten ausführen [illegible] oder woferne

dieses angegangen wäre, ob die Regierung des Prätendenten auch lange würde gedauret haben. Die Engeländer sind überhaupt ihrer Gesetze und ihrer Freyheit wegen ungemein mißtrauisch, und wegen ihrer Religion sind sie es eben so sehr. Dieses glaube ich wohl, daß ich es vor gewiß ausgeben könne, ob gleich einige unter ihnen in diesem letzten Puncte gantz gleich-gültig zu seyn scheinen. Doch, GOtt Lob, es fehlet noch viel, daß die von dieser Art die gröste Menge ausmachen solten. Folglich würde es sehr schwer gewesen seyn, daß der Prätendent, wenn er durch eine fremde Potentz auf den Thron gesetzet worden wäre, sich zu einer Religion, die der Religion des Landes gantz entgegen stehet, bekannt hätte, und von übermäßigen Torys eingenommen gewesen wäre, sich in der rechten Moderation hätte halten können, die da nöthig ist, sich die Affection des Volckes zuwege zu bringen, als ohne welche ein König von Engeland auf seinem Throne niemahls feste sitzen kan. Dem sey wie ihm wolle, wir wollen uns hier nicht aufhalten, dieses, was hätte geschehen können, zu beurtheilen, sondern nur zufrieden seyn, damit wir mit dem, was wir wegen dieser Materie zu sagen haben, zu Ende kommen, wenn wir anmercken, daß der strengen und hefftigen Torys Anschlag den Krebs-Gang gewonnen habe. Der Prätendent ist nicht allein nicht König, sondern er hat auch niemahls so wenig Hoffnung gehabt, König zu werden, als jetzo. Der König Georgius trägt seine Crone gantz geruhig. Die Torys sind geschwächet, und die Whigs, welche wenige Zeit

vor-

vorhero unten lagen, sind nunmehro am Brete oben an.

§. 11. Nachdem wir die Historie von dem Ursprunge, und dem Fortgang derer zwey Partheyen, der Whigs und Torys in einem kurtzen Inhalt gesehen haben, wird es vielleicht nicht unannehmlich fallen, auch ihre Absichten, ihr Interesse, ihre Macht, und ihre Kennzeichen etwas näher zu betrachten. Zu diesem Ende muß man sorgfältig einen Unterscheid zwischen ihren unterschiedenen Arten machen, davon ich anderwerts ein Wort, und gleichsam in transitu gesprochen habe. Es wird also allhier zu wiederholen nöthig seyn, daß man die zwey Partheyen unter zwey unterschiedenen Gestalten betrachten könne, nemlich in Ansehung des weltlichen Regiments, oder in Betrachtung der Kirche. Ich will zuerst von den Weltlichen oder Staats-Torys und Whigs reden, worauf ich sie auch in ihrer Absicht auf die Religion betrachten will.

Die Staats-oder weltlichen Torys theilen sich, wie ich bereits gesaget habe, in zwey Geschlechter, deren einem man im Teutschen den Namen der Excessiven oder Ubermäßigen geben kan. Man nennet sie in Engeland mit einem Namen, welcher so viel als **hochfliegend** bedeutet. Diese Idée, welche von den Vögeln hergenommen ist, die sich in dem Wolcken verlieren, und die sich über die, den andern Vögeln gemeine Sphæram in die Höhe schwüngen, schicket sich ziemlich wohl auf solche Leute, die in den Schrancken der eingeführten Regierung zu bleiben, nicht geschickt seyn. Diese verlangen, daß der Sou-

veraine eben so absolut in Engeland sey, wie er in Franckreich und einigen andern Ländern ist, und daß sein Wille so viel als ein Gesetze gelte. Sie haben gar keine Gedancken auf das, was ich bey dem Anfange dieser Schrifft gesaget habe, daß alle Staaten, die heutiges Tages in Europa blühen, bey ihrem Ursprunge dem Englischen Staat beynahe gantz gleich gewesen seyn; und daß sich folglich die Engeländer durch nichts müssen bewegen lassen, es den andern Nationen nachzuthun, welche diese Regierungs-Art entweder haben untergehen, oder verändern lassen. Man kan wohl urtheilen, daß in einem solchen Lande, wie Engeland ist, diese Parthey nicht allzu zahlreich seyn kan, und nichts destoweniger kommt dieselbe dreyer Ursachen wegen in sehr grosse Betrachtung. Erstlich, weil die Häupter dieser Parthey Herren vom höchsten Range, und ordentlicher Weise Favoriten, und Staats-Ministres, oder andere dergleichen Leute sind, welche die allervornehmsten Chargen bey Hofe, und die allerhöchsten Dignitäten in der Kirche besitzen. Diese Leute, welche sich nicht allzu willig der Leitung eines andern unterwerffen würden, indem sie sich in so hohen Ehren befinden, werffen sich ordentlicher Weise, zu Häuptern und Herren der gantzen Parthey der Torys auf. Sie regieren dieselbe, wie es ihnen gut deucht, nicht allein zum besten der gantzen Parthey überhaupt, sondern hauptsächlich zu ihren absonderlichen Endzweck. Also thun sie sehr offt unter dem Schein, als ob es auf das Interesse der Parthey angesehen wäre, solche Dinge, die nur zu ihren eigenen Nutzen zielen, und

nöthi-

nöthigen dadurch die gantze Parthey der Torys, daß sie viel weiter gehen, als der gröste Theil unter ihnen verlangete. Dieses giebt nun vielen Personen Gelegenheit, alle Torys anzuklagen, als ob sie dem Despotischen Regimente zugethan wären, ob es gleich gewiß ist, daß nur die Ubermäßigen unter ihnen in diesem Principio ersoffen seyn. Doch es scheinet, als ob man eben kein grosses Unrecht daran begehe, wenn man einer gantzen Parthey dasjenige zuschreibet, was man siehet, daß es ihre Häupter thun.

Zum andern ist diese Art von Torys deswegen ansehnlich, weil, wenn sie im Ministerio sind, sie die geistlichen Torys nöthigen, die Lehre von dem passiven Gehorsam mit aller Hefftigkeit zu behaupten; welches kein geringer Vortheil ist, das Volck auf ihre Seite zu bringen. Sie machen denen Episcopal-Kirchen-Dienern weiß, als ob sie keine andere Absicht hätten, als nur die Preßbyterianer zu dämpffen, und unter diesem Vorwand bringen sie es dahin, daß dieselben eine Lehre behaupten, deren Folgerung sich auf alle Unterthanen erstrecket. Dieses hat man unter der Regierung Caroli II. Jacobi II. und der Königin Anna gegen dem Ausgang, mehr als zu deutlich gesehen.

Endlich so wird die Parthey der übermäßigen Torys dadurch mächtig, wenn sie sich durch den König unterstützet findet, wie solches öffters geschehen ist, und alsdenn ist die Freyheit der Nation in Gefahr. Man hat davon unter der Regierung Jacobi II. Caroli I. Richardi II. Eduardi II. und Henrici III. gnugsame Proben gesehen; denn die Parthey

they der übermäßigen Torys ist weit älter, als man sich irgend einbilden mag.

Das andere Geschlechte der Staats-oder weltlichen Torys bestehet aus denen, welche ich Gelinde oder Mäßige genennet habe. Diese wollen durchaus nicht leiden, daß der König einen einigen seiner Vorzüge verliere: Doch sie verlangen gar nicht, wie die ersten, ihm die Vorzüge der Unterthanen aufzuopffern. Dieses sind warhafftige Engeländer, welche vor ihres Vaterlandes Beste sorgen, und die Einrichtung der Regierung in eben dem Stande zu erhalten trachten, wie ihre Vorfahren ihnen dieselbe hinterlassen haben. Sie haben öffters den Staat errettet, und werden ihn noch allezeit retten, wenn er sich in Gefahr befindet, wegen der übermäßigen Torys, oder wegen der Republicanischen Whigs, indem sie sich mit aller ihrer Macht, denjenigen, die das Regiment zu verändern suchen können, entgegen setzen. Diesen würde man das höchste Unrecht thun, wenn man sie mit den vorhergehenden, unter eben demselben Namen der Torys, confundiren wolte.

§. 12. Gleich wie es zwey Geschlechte von Staats-Torys giebet, so giebt es deren auch zwey von Whigs aus eben derselben Sorte, nehmlich Republicaner und Mäßige. Die Republicanischen Whigs sind eine Uberbleibung von der Parthey des langen Parlaments, welches sich vorgenommen hatte, die Regierung in eine Republique zu verändern. Diese machen jetzunder eine so schlechte Figur, daß sie weiter zu nichts, als nur zur Verstärckung der

Parthey der andern Whigs dienen, mit welchen sie sich ordentlicher Weise vereinigen. Die Torys wolten gerne, daß sie die gantze Welt überreden könten, als ob alle Whigs von dieser Art wären, gleich wie die Whigs gerne allen Leuten weiß machen wolten, daß alle Torys übermäßig-Gesinnte wären. Aber dieses ist nur eine List, dadurch sie einander verhaßt zu machen suchen.

Das andere Geschlechte der weltlichen Whigs begreifft die mäßigen oder gelinden Whigs, welche mit den Principiis der mäßigen oder gelinden Torys beynahe einig sind, und welche man folglich als aufrichtige Engeländer betrachten muß, die da verlangen, daß die Regierung auf ihren alten Gründen stehen bleibe. Hiedurch würden sie den gelinden Torys vollkommen gleich seyn, wenn nicht noch ein Unterscheid zwischen ihnen sich ereignete. Dieser bestehet darinnen, daß die gelinden Torys sich mehr auf die Seite des Königes, und die gelinden Whigs mehr auf die Seite des Parlaments neigen. Diese sind unaufhörlich bemühet, zu verhindern, daß die Rechte des Volcks nicht mögen angefochten werden. Manchmahl suchen sie selbst zum Nachtheil der Crone sich darinnen vorzusehen. Sie sind es, die die Acte des drey-jährigen Parlaments heraus gebracht haben, und andere mehr, davon nicht nöthig ist zu reden, alles in dem Absehen, den König zu verhindern, daß er seiner Gewalt nicht mißbrauche. Man siehet hieraus, daß die übermäßige Torys keine grössern Feinde, als diese haben, und daß vornehmlich diese zwey Geschlechte von Whigs und von Torys

rys die Streitigkeit treiben, die sich zwischen den Staats-oder weltlichen Torys, und den Staats-oder weltlichen Whigs befindet. Diese letztere verlachen das Principium des passiven Gehorsams, wenn man die Folgerungen davon allzuweit extendiren will. Sie behaupten, daß die Gewalt des Königes in gewissen Vorzügen alleine beruhe, und daß er ohne das höchste Unrecht nicht über dieselbe schreiten könne. Folglich glauben sie festiglich, daß, so offt er anfängt an dieser Seite einen Exceß zu begehen, dem Volcke das Recht zukomme, sich seinen Unternehmungen zu wiedersetzen. Es ist leicht hieraus zu schliessen, daß sie nicht glauben müssen, daß der König über die Gesetze dispensiren könne.

Aus bißher gesagten kan man abnehmen, daß die gelinden Staats-Whigs, und die gelinden Staats-Torys beynahe von einerley Meynungen sind. Was sie aber bewogen hat, sich in zwey unterschiedene Partheyen zu zertheilen, das ist die natürliche Furcht, daß nicht einer oder der andere, wenn er allzusehr auf Erhaltung der Rechte des Königes, oder der Rechte des Parlaments verpicht wäre, einen allzustarcken Ausschlag auf einer von diesen beyden Seiten machen möchte. Also ist es auch nicht zu verwundern, wenn diese zwey Geschlechte der zwey wieder einander streitenden Partheyen, sich mit einander vereinigen, wenn die Nothdurfft des Staats solches erfodert. In der That, ihre Absicht gehet beyderseits dahin, die Einrichtung des Regiments zu erhalten; ob sie gleich öffters einander gantz entgegen gesetzte Wege ergreiffen, zu eben demselben Zweck zu gelangen. Auch siehet man, daß seit der Vereinigung, welche

nach

nach dem Tode des Königes Wilhelmi zwischen diesen beyden Geschlechtern geschehen, sie sich nicht mehr von einander gesondert haben, und daß die gelinden Torys und die gelinden Whigs nun, fast nur eine einige Parthey ausmachen, unter dem Namen der Whigs. Ich verlange aber deswegen doch nicht vor gewiß auszugeben, daß nicht noch gelinde Torys gefunden werden, welche vor sich bleiben, und mit den Whigs nicht vermischet zu werden verlangen.

§. 13. Man muß fleißig daran gedencken, daß ich bißhero von den Torys und von den Whigs, nur in Ansehung des Regiments geredet, und die Religion gar nicht beobachtet habe. Ich werde nimmermehr zwey Dinge miteinander vermischen, welche sorgfältig von einander unterschieden werden müssen. Es ist nicht wahr, daß alle Episcopalen Torys seyn, noch daß alle Preßbyterianer Whigs seyn, wenn es auf die Regierung ankommt, wie sich zwar viele einbilden. Es giebt viele Preßbyterianer, die in diesem Stücke den Principiis der gelinden Torys zugethan sind, und welche eben so ungerne sehen würden, wenn der König seiner Vorzüge beraubet würde, als wenn die Unterthanen um die Ihrigen gebracht werden solten. Gleichfalls giebt es viel Episcopalen, und selbst Bischöffe, welche Whigs, und zwar sehr gute Whigs sind, wenn man sie nur in soferne betrachtet, als sie gegen die Regierung gesinnet, und denen unmäßigen Torys zuwieder seyn. Hieraus kan man sehen, wie schwer es ist, die Staats-oder weltlichen Whigs und Torys, davon gleich jetzo geredet werden soll, zu unterscheiden.

Ich setze zum Voraus, daß dem Leser gnugsam bekannt sey, daß die Englische Kirche, bey Annehmung der Reformation, nur einige gewisse Aenderungen in der Lehre angenommen, und die Hierarchie nebst allen Ceremonien, an welchen sie nichts abergläubisches zu sehen glaubete, behalten habe. Das Werck der Reformation wurde eigentlich erst unter der Regierung der Königin Elisabeth ausgeführet. Damahls wurde der öffentliche Gottesdienst, vermittelst unterschiedener durch Parlaments-Acten confirmirter Synodal-Constitutionen also eingerichtet, wie ihn die Englische Kirche noch heutiges Tages exerciret. Inzwischen kamen viele Engeländer, welche unter der Mariæ Regierung hatten flüchtig seyn müssen, wiederum nach Engeland, mit solchen Meynungen, die dieser Art der Reformation, wie sie zu Geneve, in Franckreich, in der Schweitz, und an einigen Orten Teutschlandes eingerichtet worden war, trefflich favorable waren. Diese Leute nun, waren mit der Englischen Reformation gar nicht zufrieden, als welche ihrer Meynung nach, nicht hoch genug war getrieben worden. Aus dieser Ursache wolten sie nicht alleine sich nicht bey den Versammlungen der Englischen Kirche einfinden, sondern sie sonderten sich auch gäntzlich davon ab, und hielten unter einander absonderliche Zusammenkünffte, welche Anfangs Conventicula genennet wurden. Man nennte auch diejenigen, welche sich solchergestalt abgesondert hatten, Preßbyterianer; weil sie, da sie sich der Jurisdiction der Bischöffe zu unterwerffen weigerten, zugleich behaupteten, daß alle Priester oder Kirchen-Diener,

einer

einer so viel Autorität als der andere hätten, und daß die Kirche durch Aeltesten regieret werden müste, oder durch Consistoria, die aus Kirchen-Dienern, und aus einigen alten Laicis durch einander bestünden. Also entstunden über diesem Puncte zwey Partheyen, welche, an statt, daß sie einander hätten nachgeben sollen, wie sie sich denn im Grunde beyderseits zu einer Religion bekannten, vielmehr ansiengen, einander mit Disputen, sowohl in Worten, als in Schrifften anzugreiffen. Die Episcopalen, das ist, diejenigen, welche der Englischen Kirche anhiengen, nahmen dieses sehr übel, daß Privat-Leute sich unterstehen wolten, solche Dinge zu reformiren, die nach reiffen Uberlegungen von National-Synodis und von Parlamenten eingeführet worden waren. Auf der andern Seite befremdete es die Preßbyterianer nicht weniger, daß man sie zwingen wolte, Sachen vorzunehmen, die sie der Reinigkeit ihrer Religion (†) zuwieder zu lauffen vermeyneten, und in welche ihr Gewissen nicht einwilligen konte. Die Preßbyterianer blieben lange Zeit unten liegen, weil ihre Wiedersacher ihre Gründe, durch die Autorität der Königin und des Parlaments befestigten.

Als nach dem Tode der Königin Elisabeth Jacobus I. auf den Englischen Thron stieg, bekamen die Preßbyterianer grosse Hoffnung, weil sich dieser Printz allezeit zu ihrer Religion bekannt hatte, währender Zeit, da er in Schottland regierete. Doch nachdem er sich ohne Schwierigkeit nach denen Ceremonien der Englischen Kirche conformirete, hatten sie kei-

(†) Dieses machte, daß man ihnen den Namen der Puritaner gab.

nen sonderlichen Trost davon. Inzwischen unterließ diese Parthey doch nicht, so sehr als sie auch unterdrücket war, dergestalt zuzunehmen, daß sie zu Anfang der Unruhe, welche unter Caroli I. Regierung vorgieng, sich sehr starck befand. Dieser Printz war der Englischen Kirche dermassen zugethan, daß man versichern kan, daß er ein Märtyrer derselben gewesen sey, wie diejenigen, die seine Geschichte lesen werden, sich dessen leichtlich werden überzeugen können. Die gute Meynung, welche er von der Reinigkeit dieser Kirche hatte, verursachete, daß er dem Ertz-Bischoffe von Cantorberi Wilhelm Laud, fleißig Gehör gab, welcher ihm in den Kopff setzete, daß er die Schottische Kirche in eben eine solche Regiments-Form, wie die Englische war, bringen, und die Hierarchie daselbst einführen solte. Dieses Vornehmen verwickelte ihn in einen Krieg mit Schottland, und dieser Krieg brachte zuwege, daß er dasjenige Parlament berieff, von welchem vormahls geredet worden ist, wieder welches der König sich genöthiget zu seyn glaubete, die Waffen zu ergreiffen. Eben dieses Parlament, als es der Hülffe der Schottländer nöthig hatte, konte dieselbe nicht anders erhalten, als daß es sich verbindlich machete, die Englische Kirche Preßbyterianisch zu machen. Es fieng derowegen an, mit denen Bischöffen, mit denen Decanis, mit denen Canonicis, und mit einem Worte, mit der gantzen Englischen Kirche Händel zu suchen, und veränderte endlich die unter der Königin Elisabeth eingeführte Hierarchie, in ein Preßbyterianisches Regiment, nach der Schottischen Manier. Alsdenn war vor die Episcopalen kein anderer

rer Rath mehr, als sich zu der Parthey des Königes zu schlagen, und gleich wie sie mit denen Cavaliers einerley Interesse hatten, nemlich des Königes Interesse zu beobachten, so wurden sie mit denenselben, unter eben den Namen der Parthey der Rund-Köpffe mit begriffen, weil sie dem Parlamente anhiengen.

So lange als das Parlament währete, und biß an den Todt Cromwells, wurde man den Unterscheid derer Geschlechte unter den zwey Partheyen, davon ich erst kürtzlich gereden habe, wenig gewahr. Alle diejenigen, so unter dem Nahmen der Rund-Köpffe, oder der Parlamentischen begriffen waren, waren strenge Preßbyterianer, und Republicaner. Dieses war damahls die Parthey auf die Mode, und die einige, dadurch diejenigen, so nach Chargen trachteten, darüber das Parlament zu verordnen hatte, in die Höhe kommen konten. Also schienen diejenigen, welche der Parthey des Königes anhiengen, lauter übermäßige Cavaliers oder hefftige Episcopalen zu seyn, weil dergleichen Leute damahls bey Hofe am allerbesten angesehen waren. Nachdem aber Carolus II. auf den Thron gestiegen war, fiengen die unterschiedenen Geschlechter der zwey Partheyen an, sich etwas besser mercken zu lassen. Alle Welt war der Unruhe müde, welche das Königreich so lange Zeit verwirret hatte, dahero scheueten sich diejenigen, so von gelinden Meynungen waren, nicht mehr so sehr, dieselben öffentlich zu erkennen zu geben. Einige unter den Preßbyterianern bezeigeten, daß sie hertzlich gerne etwas von der Hefftigkeit ihrer Principiorum nachlassen wolten, und viele Episcopalen hielten davor, daß man zu Beförderung des Friedens

denen Preßbyterianern wohl einiger massen nachgeben könte. Diejenigen also, welche sich von beyden Partheyen in dieser Moderation hielten, machten die zwey Geschlechte der gelinden Whigs und der gelinden Torys aus, in Ansehung, was die Religion angieng. Doch es fand sich unter allen beyden Partheyen eine noch weit grössere Anzahl von solchen Leuten, welche mit einer unglaublichen Hartnäckigkeit bey ihren Principiis feste blieben. Unter denen Episcopalen gab es Leute, welche sich nicht entschliessen konten, um einiger Ursache willen, wie die auch beschaffen seyn möchte, nur einen Finger breit zu weichen, von dem, was in ihrer Kirche gewöhnlich war. Auf der andern Seite sahe man auch Leute unter den Preßbyterianern, welche, wenn sie einen Geistlichen den Gottesdienst in einem Chor-Hemde administriren sahen, sich nicht weniger ärgerten, als ob sie eine Ketzerische Predigt höreten, und welche alle Ceremonien, die die Englische Kirche behalten hatte, als Aberglauben und Abgöttereyen ansahen. Hiedurch entstunden die zwey Geschlechter der strengen Episcopalen, und der strengen Preßbyterianer, welche biß auf diesen Tag fortgepflantzet worden sind. Die Hierarchie ist der vornehmste Articul, darüber sie sich zertrennet haben. Die eine sowohl als die andern, werden mit unter den Namen der Whigs und der Torys begriffen, weil die strenge Episcopalen sich zu den Torys, und die strenge Preßbyterianer zu den Whigs halten.

§. 14. Aus allem diesem, was bißhero angeführet worden, wegen der unterschiedenen Geschlechter der Torys und der Whigs, ist leichtlich zu schliessen,

sen, daß diese zwey Namen sehr dunckel, und sehr zweydeutig seyn, weil sie unterschiedene Idéen, nachdem die Sache ist, davon man redet, in dem Gemüthe erwecken, oder doch erwecken sollen. Zum Exempel, wenn ich sagen höre, daß die Torys und die Whigs hefftig wieder einander erbittert seyn, so macht dieses in meinem Gemüthe eine Idée, welche alle die unterschiedenen Geschlechter von Torys und Whigs insgemein unter sich begreiffet. Höre ich aber sagen, daß die Torys wünscheten, daß der König absolut regieren, und von den Gesetzen nicht dependiren möchte, oder daß die Whigs verlangeten, daß die Königl. Gewalt gäntzlich abgeschaffet würde, so kan ich nur an die übermäßige Staats-Torys, und an die Republicanischen Whigs dencken. Die andern Whigs und die andern Torys, würden sich sonderzweiffel ärgern, wenn man ihnen dergleichen Meynungen zuschriebe. Gleichergestalt, wenn ich sagen höre, daß die Torys lieber einen Papistischen König haben würden, als einen Protestantischen König, der den Whigs favorisirete, so würde ich denen Torys insgemein das gröste Unrecht thun, wenn ich ihnen eine solche Meynung zuschreiben wolte, welche nur in den Hertzen der Papistischen Torys, einiger strengen Kirchen-Torys, und vielleicht einiger übermäßigen Staats-Torys statt findet. Endlich wenn ich sagen höre, daß die Whigs die Englische Kirche umzustossen suchen, so kan ich dieses nicht erklären, es sey denn, daß ich es auf die Preßbyterianischen Whigs ziehe, weil es unrecht wäre, wenn ich die Whigs, welche Episcopalen sind, und unter denen sich viele Bischöffe befinden, beschuldigen wolte, als ob sie den

Untergang ihrer eigenen Kirche zu befördern bemühet wären. Also verursachen die Namen der Whigs und der Torys in dem Gemüthe gewisse verwirrte Idéen, welche wenig Leute recht in Ordnung zu bringen geschickt seyn. Aber das ist noch viel schlimmer, wenn man betrachtet, daß eine einige Person kan ein Whig oder ein Tory seyn, nachdem die Sache, damit sie zu thun hat, beschaffen ist. Ein Preßbyterianer zum Exempel, welcher den Untergang der Englischen Kirche wünschet, rechnet sich hiedurch gewiß zu der Parthey der Whigs. Doch wenn eben dieser Preßbyterianer sich aus allen seinen Kräfften denen Eingriffen, welche einige von seiner Parthey in die Königl. Autorität zu thun verlangen möchten, wiedersetzet, so kan man nicht läugnen, daß er in diesem Stücke, in der That ein Tory sey. Eben auf solche Art, wenn es nur um die Kirche zu thun ist, so müssen die Episcopalen als Torys betrachtet werden. Allein, wie viel sind deren nicht, welche in Betrachtung der Regierung leibhafftige Whigs sind? Es sind nicht alleine die Ausländischen, welche in diesem Puncte eine verwirrte Erkänntniß haben, von denen ich jetzund geredet habe; die Engeländer selbst sind davon nicht ausgenommen. Es ist nichts gewöhnlicher, als einen Whig zu sehen, welcher alle Torys überhaupt beschuldiget, daß sie vorhabens seyn, die Rechte und Freyheiten des Volcks abzubringen; und zu hören, wie ein Tory alle Whigs ohne Unterscheid beschuldige, daß sie die Königliche Autorität und die Hierarchie gäntzlich abzuschaffen suchen. Ein jeder bedienet sich dieser Verwirrung von Idéen,

wel-

welche die Namen der Whigs und der Torys verursachen, seine Wiedersacher der allerverhaßtesten Dinge, die in den zweyen Partheyen anzutreffen sind, zu beschuldigen.

§. 15. Nachdem ich, so gut es mir möglich gewesen, zu erkennen gegeben habe, was man durch die Torys und Whigs verstehen müsse, so muß ich auch die Bewegungs-Ursachen beyder Partheyen, und ihr unterschiedenes Interesse untersuchen. Wenn man damit zufrieden seyn will, was sie beyderseits vorgeben, so ist nichts so richtig, nichts so gerecht, nichts so billig, als die Bewegungs-Ursachen, darauf sich ihr Verhalten gründet. Dieses sind, der Preiß GOttes, die Ehre des Königes, das Beste des gemeinen Wesens, der Nutzen der Nation. Was mich belanget, woferne mir erlaubet ist, meine Meynung zu sagen, so glaube ich, daß, weil sie allerseits Menschen seyn, das eigene Interesse das Primum mobile ihrer Thaten seyn wird. Seitdem diese zwey Partheyen entstanden sind, hat jede mit grossem Eyffer den Vortheil über die andere zu erhalten gesucht; weil mit solcher Oberhand auch die Chargen, Ehren-Stellen und Dignitäten verknüpffet sind, als welche die herrschende Parthey ihren eigenen Gliedern, mit Ausschliessung der wiedrigen Parthey zuwege bringet. Deswegen sagte der König Wilhelmus, daß, woferne er genug wichtige Chargen zu vergeben hätte, so wolte er die zwey Partheyen bald verglichen haben. Es möchte wohl sich noch ein ander Mittel dazu finden, welches an dessen Stelle zu gebrauchen wäre, das sich dieser Printz eingebil-

det hat. Dieses wäre, alle wichtige Chargen solchen Herren zu ertheilen, welche sich zu keiner Parthey bekennen. Doch wo wolte man genug solche finden, die von dieser Art, und die hohen Aemter zu bedienen, geschickt wären; gewiß, sie sind in trefflich kleiner Anzahl. Gleichwohl versichere ich, daß es deren einige giebet, die wegen ihrer Geschicklichkeit, ihrer Unpartheylichkeit, ihrem uninteressirten Gemüthe wohl verdieneten, auf eine besondere Art hervor gezogen zu werden. Ich wolte wohl wünschen, daß ich sie alle kennen möchte, damit ich ihre Namen hieher setzen, und ihnen einen Theil des gehörigen Lobes geben könte, das sie verdienet haben. Allein diese Herren, die so würdig sind, bekannt zu seyn, sind doch in fremden Ländern sehr wenig bekannt, denn weil sie keiner von den zwey Partheyen, zu schmeicheln pflegen, so werden ihnen auch ordentlicher Weise keine Chargen zugedacht. Inzwischen geschiehet es gleichwohl manches mahl, daß die Ministers sich auf gewisse Art genöthiget finden, selbst diese neutralen Herren auffzusuchen, und ihnen die allerhöchsten Chargen bey dem Staat zuwege zu bringen. Einer derselben ist sonderlich bekannt worden, welcher, ohne daß er jemahls denen Ministres von der Parthey der Whigs oder der Torys seine Cour gemacht hätte, dennoch zu einem Ambassadeur und Plenipotentiario bey dem Ryßwickischen Frieden auserschen, mit dem Orden des Hosen-Bandes beehret, und nach und nach in die Chargen eines geheimen Siegel-Verwahrers, eines Präsidenten vom Rath, eines Groß-Admirals, und eines Vice-Roy von

Irr-

Irrland eingesetzet worden ist, ob er gleich niemahls einen Tritt gethan hat, um diese hohen Aemter anzuhalten. Ich verstehe den Grafen von Pembroke, dessen Ruhm mir besser bekannt ist, als derer andern Herren ihrer, die doch vom gleichen Caracter sind, die aber mein Stillschweigen nicht verdriessen darff. Unter allen seinen andern Tugenden, verdienete wohl seine Aufrichtigkeit in denen hohen Aemtern, welche er bedienet hat, weit andere Lobes-Erhebungen, als die ihm ein Ausländer geben kan, welcher die Ehre nicht hat, ihn persöhnlich zu kennen, noch ihm bekannt zu seyn. Wenn sich ein Dutzend solcher Herren, von eben diesem Caracter in Engeland befänden, und ihnen würden die vornehmsten Chargen aufgetragen, so würde dieses ein unbetrügliches Mittel seyn, beyde Partheyen auf einmahl zu demüthigen. Alsdenn würden diejenigen, welche nach Chargen verlangeten, sich dadurch wohl verdient zu machen suchen, daß sie sich zu keiner Parthey hielten, und diese Unpartheylichkeit würde von den Herrn bald auch unter das Volck kommen. Doch dieses ist ein Glücke, welches man vielmehr wünschen, als hoffen kan. An statt, daß die Neutralität solte zur Erhöhung der Personen von ausserordentlichen Meriten dienen können, so muß sie vielmehr im Gegentheil ordentlicher Weise ein unbetrügliches Mittel seyn, dieselben von den Chargen auszuschliessen, weil die Ministres und die Häupter einer Parthey, nur ihren Creaturen zu Gefallen zu seyn suchen.

Ich habe gesagt, daß das Interesse die vornehmste Bewegungs-Ursache sey, welches der zwey Partheyen

Thun und Lassen, dirigiret, und dieses ist mehr als allzu deutlich zu spühren. Wenn zum Exempel die übermäßigen Torys wünschen, daß der Souveraine absolut werden möge, so zweiffle ich gar sehr, daß solches aus einer Absicht das Beste des Königreichs zu befördern, herrühre, wenn sie auch schon möchten überzeuget seyn, daß die Despotische Herrschafft die allervollkommenste Art von der Regierung sey. Wenn das gemeine Beste die einige Bewegungs-Ursache ihrer Verrichtungen wäre, so würden sie sich nicht so hefftig anstellen. Eben dieses kan man beynahe auch von den andern Geschlechten der zwey Partheyen sagen. Ein jeder wolte gerne den Ruhm haben, daß er nur auf das beste des Staats dächte, da er inzwischen in der That nur vor sich selbst, vor seine Familie, und vor seine Nachkommen sorget. Doch wenn ich sage, daß das Interesse ihre vornehmste Bewegungs-Ursache sey, so verlange ich nicht, viele andere Ursachen dadurch gäntzlich auszuschliessen, welche sowohl die Häupter, als die Glieder beyder Partheyen antreiben können. Einige bilden sich ein, daß ihre Principia warhafftig dem Staat zum besten gereichen: Andere bemühen sich aus einem Antrieb der Religion: Einige aus Rache, aus einer Parthey natürlich zukommenden Eigenschafft, (Esprit de Parti) und um die Ehre den Sieg davon zu tragen. Es giebt noch unendlich viel andere Bewegungs-Ursachen, von denen nach der Reihe zu reden, ich vor unnöthig halte, damit ich mich nicht in eine Untersuchung der Aufführung der Privat-Personen einlassen müsse. Man

weiß

weiß wohl, daß viele Leute aus unterschiedenen Bewegungs-Ursachen eben denselben Endzweck zu erlangen bemühet seyn können. Es ist besser, daß ich darinnen etwas weitläufftiger bin, zu zeigen, worinnen die Macht der zwey Partheyen, und ihr unterschiedenes Interesse bestehe. Hierzu ist es nöthig, diese Untersuchung Stück-weise, und nach den unterschiedenen Geschlechten, darein die Partheyen zertheilet sind, vorzunehmen. Den Anfang will ich von den Torys machen.

§. 16. Anfangs ist es mühsam zu begreiffen, daß in einem solchen Lande, wie Engelland ist, worinnen die Unterthanen so viel vortrefflicher Freyheiten geniessen, deren die andern Völcker heut zu Tage beraubet sind, sich gleichwohl Leute finden, welche den König in einer unumschränckten Gewalt zu sehen wünschen. Es ist in der That nur eine sehr kleine Anzahl solcher Leute vorhanden, welche sich öffentlich zu der Parthey derjenigen, die ich übermäßige Torys genennet habe, bekennen. Inzwischen ist es doch mehr als zu wahr, daß jederzeit eine solche Parthey in Engeland gewesen sey, und daß sie noch daselbst bestehe, ob es gleich von den meisten, die sich darinnen engagirt befinden, geläugnet wird. Kan man wohl in Abrede seyn, daß unter der Regierung Caroli I. eine solche Parthey gewesen sey? Die Richter des Königreichs selbsten, welche als die Ausleger der Gesetze betrachtet werden, thaten den Ausspruch, daß der König, im Fall der Noth, denen Unterthanen Steuern auflegen könte, und daß es eigentlich dem Könige selbst zukomme, solche Fälle, da-

bey

bey sich diese Nothwendigkeit ereugnen möchte, zu beurtheilen. Dieses hieß ja, auf einmahl den vornehmsten Vorzug des Parlaments, und die Haupt-Ursache seiner öfftern Zusammenberuffungen aufheben. Wenn der Souveraine ohne die Autorität dieser Versammlung Geld von seinen Unterthanen erpressen könte, so kan man wohl versichern, daß sie alsdenn lange nicht so offt zusammen beruffen werden würden, und daß solches vielleicht endlich gar nicht mehr geschehen dürffte. Wenn aber nun gar kein Parlament mehr wäre, wie würde es denn mit den Freyheiten und Immunitäten des Volckes ablauffen? Allem Ansehen nach würde es eben so damit gehen, wie es in Franckreich gegangen ist, seithdem die Etats-Generaux daselbst nicht mehr zusammen beruffen werden. Hat man nicht bereits unter der Regierung Jacobi II. gesehen, wie die Richter des Königreichs dem Könige das Recht über die peinlichen Gesetze zu dispensiren, zusprachen? Hieß aber dieses nicht, ihm eine absolute Gewalt zuerkennen? Endlich hat man ja gesehen, wie Carolus I. und Jacobus II. hefftig einen Despotismum einzuführen bemühet waren, welches sie wohl niemahls unternommen haben würden, wenn sie sich nicht hätten die Hoffnung gemacht, daß ihnen eine grosse Menge Anhänger beystünden. Man überlege doch gewisse Verrichtungen, die die Königin Anna in den letzten Jahren ihrer Regierung vorgenommen hat, als zum Exempel, auf was Art der Utrechtische Friede tractiret und beschlossen worden, wie sie zwölff Pairs auf einmahl gemacht, was bey den Erwählungen der

Par-

Parlaments-Glieder vor Gewalt-Thaten vorgegangen, so wird man nicht läugnen können, daß dieses alles, auf Einführung des Despotismi gezielet habe, wozu die Königin durch die Parthey, davon ich rede, verleitet wurde. Also ist es gewiß, daß es eine solche Parthey in dem Königreiche gebe. Gleich wie aber diejenigen, die dazu gehören, sich solches nicht öffentlich zu gestehen getrauen, so verdecken sie sich mit dem Vorwande, daß sie die Rechte und Vorzüge der Crone zu erhalten suchen, wobey sie stille zu stehen scheinen, und der Welt weiß machen wollen, als ob sie zur Parthey der mäßigen Torys gehöreten. Doch weil die Vornehmsten unter den übermäßigen Torys ordentlicher Weise Favoriten und Staats-Ministres seyn, so geschiehet es fast immerfort, daß sie sich zu Häuptern von der gantzen Parthey der Torys aufwerffen, und selbige hernach so weit bringen, daß sie mehr thut, als ihr lieb war. Sie machen den Anfang damit, daß sie die Preßbyterianer angreiffen, und dadurch verbinden sie sich die geistlichen Torys, daß sie ihren Mesuren folgen, ohne daß sie wissen, wo man sie hinzuführen gesonnen sey. Unter dem Vorwand, als ob ihr Absehen weiter nicht, als gegen die Non-Conformisten gienge, bringen sie zuwege, daß die geistlichen Personen die Lehre von der Obedientia Passiva predigen, welche dem Despotismo gerade Thor und Thüren aufsperret. Und dieses macht nun die Parthey der übermäßigen Torys mächtiger, als sie einem im ersten Anblicke vorkommen wird. Das vornehmste Interesse dieser Parthey bestehet darinnen, daß sie alle-

mahl

mahl die Kirche in ihre Händel mengen, und einen ungemeinen Eyfer vor die Erhaltung ihrer Rechte bezeugen. Dadurch vermengen sie sich auch mit den geistlichen Torys, deren Anzahl sehr groß ist, und erlangen auch davon, daß sie die mäßigen Torys nicht gegen sich aufbringen, und daß sie sich verdeckt und verschlossen halten können, biß sie es so weit gebracht haben, daß ihre absonderlichen Absichten, durch den Dienst der gantzen Parthey befördert worden seyn. Doch bey dem allen, so sehr als sie auch bemühet seyn, alles dieses, was ich jetzt erzählet, inacht zu nehmen, haben sie doch das Unglück, daß sie niemahls den endlichen Zweck ihrer Bemühungen erreichen können. Nachdem sie sich zu Häuptern der gantzen Parthey der Torys gemacht, und die gelinden und geistlichen Torys biß auf einen gewissen Punct durch geheime Wege gebracht haben, so sind sie endlich gezwungen, gewisse Streiche zu begehen, welche ihr gantzes Vornehmen entdecken. Alsdenn verlieren sie einen grossen Theil ihrer Anhänger, welche nicht alleine von ihnen absetzen, sondern sich wohl gar auf die Parthey der Whigs schlagen. Dieses wiederfuhr dem Könige Jacobo II. welcher sich auf einmahl von aller Welt verlassen sahe, zu einer Zeit, da er seinem vorgesetzten Zwecke bereits gantz nahe zu seyn glaubete. Wenn in dem letztern Jahre der Königin Anna die übermäßigen Torys, welche unter ihrem Nahmen regiereten, es so weit gebracht hätten, daß die Successions-Acte revociret worden wäre, so ist es sehr wahrscheinlich, daß sie einen gleichen Verdruß würden haben ausstehen müssen; und

ich zweiffle gar nicht daran, daß eben dieses sich allezeit zutragen werde, so offt als nur dergleichen Gelegenheiten vorfallen. Die Ursache dessen, was ich hier vorgebe, scheinet mir gantz deutlich zu seyn: Weil es nehmlich nur einer gantz kleinen Anzahl Engeländer vorträglich seyn kan, daß sie einen Papistischen und absoluten König haben.

Die Parthey oder das Geschlechte der mäßigen Torys, übertrifft das Geschlechte der übermäßigen Torys bey weiten an der Zahl, was auch dieses vor einen Vorzug mag haben können, wegen der Qualität seiner Häupter, so ist das andere dennoch weit mächtiger, weil es eine gerechte Sache hat; nehmlich die Erhaltung der rechtmäßigen Vorzüge des Königes. Dieses ist ein Interesse, welches eigentlich allen Engeländern gemein ist, als welche sich niemahls unter einiger andern Regierungs-Art eine grössere Glückseligkeit versprechen können, als unter dieser, welche seit so vielen Seculis in ihrem Vaterlande gedauert hat. Dieses Geschlechte der mäßigen Torys, kommt noch in weit grössere Betrachtung, so offt als etwas zu Vergrösserung oder zu Vergeringerung der Königlichen Gewalt vorgenommen wird. Ist es auf derselben Verringerung angesehen, so vereinigen sich alle Whigs mit ihnen: gehet etwas zu ihrer Vergrösserung vor, so stehen ihnen alle übrige Torys bey. Inzwischen geschiehet es doch manchesmahl, daß die Conjuncturen einige Veränderungen in den Principiis sowohl, als in dem Interesse dieser Parthey verursachen. Wenn der König denen Torys überhaupt favorisiret, das ist, wenn er ihnen die Chargen und Aemter anvertrauet, so ist nichts so

ge-

geschickt, die mäßigen von dieser Parthey von seinem Interesse abzuziehen. Neiget er sich aber auf die andere Seite, so haben sie schon nicht mehr eine so grosse Affection vor ihn. Alsdenn, wenn sie sehen, daß die Whigs aus einer ihrer Parthey sehr gewöhnlichen Vorsichtigkeit, einen Eingriff in die Königlichen Vorzüge zu thun gesonnen sind, so machen sie keine grosse Schwierigkeit, sich mit demselben zu vereinigen. Doch in diesem Stücke ist ihr Hauptzweck alleine dieser, daß sie dem Könige wollen zu empfinden geben, daß er wohl Ursache habe, sie zu menagiren. Dieses ist ein Streich, den man sie sehr offt unter der Regierung des Königes Wilhelmi hat spielen sehen, als welcher bald diese, und bald wieder die andere Parthey hielte. Insgemein bestehet das Interesse der mäßigen Torys darinnen, daß sie sich den Attentatis derer Whigs widersetzen, welche diese der Autorität des Königes zum Nachtheil vornehmen könten, weil sie dadurch ihren Credit zugleich bey Hofe und unter dem Volcke erhalten können. Doch zu gleicher Zeit haben sie sich wohl vorzusehen, daß sie unter dem scheinbahren Vorwand, von einem Nahmen, und von einer Parthey zu seyn, von den übermäßigen Torys nicht weiter verführet werden, als es sich gehöret.

Was diejenigen Torys belanget, welche ich Kirchen-oder geistliche Torys genennet habe, so kan man leichtlich urtheilen, daß sie in ihrer Parthey fast das gantze Königreich begreiffen, weil dieses Geschlechte aus allen Gliedern der Englischen Kirche zusammen gesetzet ist. Wenn also nur wegen der Religion etwas

was zwischen den Whigs und den Torys vorfället, so sind die ersten nicht im Stande, ihren Wiedersachern zu wiederstehen, daher kommt es, daß sich die geistlichen Torys nicht lange besinnen, ihre Feindseligkeit gegen die Preßbyterianischen Whigs sehen zu lassen, weil ihnen ihre Anzahl einen starcken Vorzug giebet. Mit den Whigs gehet es nicht also, als welche auch zur Zeit ihres höchsten Glückes sich nicht mercken lassen dürffen, als ob sie die geringste Lust hätten, die Englische Kirche anzugreiffen. Sie haben solches einmahl zur Zeit des langen Parlaments gethan, und dieses können ihnen die Torys niemahls vergessen. Sie sehen die Parthey der Whigs an, als einen Feind, welcher allezeit bereit ist, die Grund-Feste ihrer Kirche über den Hauffen zu werffen, und daraus, was selbige einmahl gethan haben, schliessen sie, was sie wohl noch zu thun Lust haben möchten, wenn es in ihrer Gewalt stünde. Dieses macht, daß sie die Einbildung, welche man ihnen von einer Zeit zur andern beybringet, als ob die Kirche in Gefahr sey, so hurtig annehmen, und daß sie sich in diesem Stücke die Augen so leicht verblenden lassen. Die Häupter der Parthey, wissen sich dieser Gemüths-Beschaffenheit so wohl zu bedienen, daß sie niemahls in Staats-Sachen etwas vornehmen, da sie nicht die Kirche mit darein mischen. Dieses ist ein unfehlbahres Mittel, die gantze Parthey wieder zu vereinigen, welche sonst trefflich uneinig seyn würde, wenn es nur auf die Regierung ankäme. Dieses machte, daß auch der König Carolus I. viele Anhänger bekam, welche er sonder zweiffel nicht würde

gesunden haben, wenn das Parlament nicht die Englische Kirche angegriffen hätte. Eben daher kam es auch, daß unter der Regierung Caroli II. der Hertzog von York, ob er gleich ein Papiste war, dennoch ein Mittel fand, sich zum Haupte der Episcopalischen Torys zu machen, welche sehr gerne mit ihm zu dem Verderben ihrer Feinde einwilligten. So offte sich der König Wilhelmus auf die Seite der Whigs gewendet hat, hat man gesehen, wie die Episcopalischen Torys voller unnöthiger Furcht waren, daß dieser Printz mit dem Verderben ihrer Kirche umgienge. Eben diese Methode ist in den ersten Jahren der Königin Anna gebrauchet worden, weil damahls die Ministres eitel Whigs oder gelinde Torys waren. Gegen das Ende eben derselben Regierung, hat eben diese eingebildete Furcht gemacht, daß die Episcopalen den Rathschlägen einiger gewissen Leute folgeten, welchen man gantz deutlich ansehen konte, daß sie gar keine Religion hatten; endlich haben wir erst unter dem Könige Georgio gesehen, wie unter eben diesem Vorwand ein Papistischer Prætendent ins Reich beruffen worden, die Englische Kirche, wegen der vermeynten schädlichen Unternehmungen, die sie von Seiten der Whigs zu befürchten hätte, ausser der Gefahr zu setzen. Also ist es die Religion, welche die Parthey der Torys mächtig macht. Es ist gewiß, daß, wenn man nicht die Kunst wüste, die Kirche mit beyden Streitigkeiten zu interessiren, so würde das Geschlechte der übermäßigen Torys nur ein sehr geringes Aufsehen machen, und die zwischen den mäßigen Whigs

und

und den mäßigen Torys vorgehenden Händel, würden in dem Königreiche die Verwirrungen nicht verursachen, welche man seit so langer Zeit darinnen im Schwange gehen siehet.

Es ist wahr, daß sich viele unter denen Kirchen-Torys finden, welche die List genugsam mercken, dadurch man die gantze Parthey zu einer Passion verleitet, welche nur einigen wenigen unter ihnen vorträglich ist. Unter dieser Zahl sind diejenigen, welche ich die Gelinden genennet habe, unter welchen sich Leute finden, die die vornehmsten Dignitäten in der Kirche besitzen. Doch diese sind nicht die stärcksten; und die Parthey der hefftigen oder strengen Kirchen-Torys, ist weit Zahl-reicher. Dieses letztere Geschlechte bestehet fast aus der gantzen niedern Clerisey, aus einigen Bischöffen, zweyen Universitäten, und sonderlich der von Oxford, und diese Corpora ziehen eine unendliche Menge von Laicis nach sich. Aus diesen hefftigen Torys bestehet die hohe Kirche, wie man es insgemein in Engeland nennet, daß ist, eine solche Kirche, in welcher keine Vermengung von einem Presbyterianismo gefunden wird. Diese Leute sind dergestalt auf die geringsten Minuten der Englischen Kirche verpicht, daß sie in keinen Dinge, was das auch seyn mag, nachgeben wollen, und hierdurch lassen sie sehen, daß sie nicht sowohl durch einen Religions-Eyfer, als durch einen partheylichen Eyfer getrieben werden. Ich werde mich auch nicht scheuen zu sagen, daß sich viele unter ihnen befinden, welche lieber sähen, daß Engeland Papistisch, als daß es Preßbyterianisch wäre. Gleich

wie also die gelinden Episcopalen, ob sie gleich in ihren Meynungen moderater seyn, dennoch nicht unterlassen, die Hierarchie, als einen wesentlichen Punct zu betrachten, so ist es nicht zu bewundern, daß alle Torys, wenn es darauf loß gehet, daß man sich dem Aufnehmen der Whigs widersetzen soll, sich mit einander vereinigen, indem die Whigs alle Preßbyterianer auf ihrer Seite haben. Es ist dieses vielleicht eine List der Staats-Torys, daß sie denen Episcopalen den Namen der Torys gegeben haben, oder zum wenigsten dieselben sorgfältig darunter erhalten, damit vielerley Interesse von unterschiedener Natur in einer einigen Parthey vermischet werde, weil diese Vermischung vor sie ungemein vortheilhafftig ist.

Die Papisten werden gleichfalls als ein Geschlechte von den Torys betrachtet, weil sie dieser Parthey allezeit feste zugethan verbleiben. Gleich wie sie nicht hoffen dürffen, ihre Religion zur herrschenden Religion zu machen, als mit Hülffe eines absoluten Königes, also ist es nicht zu bewundern, daß sie sich unter das Geschlechte der übermäßigen Torys rechnen. In der Warheit, diese Hülffe würde vor die Torys nicht allzu considerable seyn, wenn es nur auf die Papisten in Engeland ankäme, weil diese, als die weder Aemter, noch Stimmen bey den Erwählungen von Parlaments-Gliedern haben, auch keinen sonderlichen Credit haben können. Allein, diese Aufnehmung der Papisten in ihre Parthey, verbindet ausländische Potentzen zum Interesse der Torys, welche ihnen in gewissen Gelegenheiten überaus nützlich seyn können. Inzwischen kan man

nicht

nicht läugnen, daß sie sich dadurch bey ihren Feinden trefflich bloß geben, welche sich dieses Vorwands gar nützlich zu bedienen wissen, sie bey andern Leuten verhaßt zu machen.

Wenn die Häupter der Parthey derer Torys ihren Zweck nur seyn liessen, die Vorzüge des Königes und die Rechte der Englischen Kirche zu erhalten, so kan man beynahe versichern, daß diese Parthey, aus der Ursache, daß dieses das warhafftige Interesse des Königreichs ist, unüberwindlich seyn würde. Gleich wie es aber manchmahl geschiehet, daß sie sich dergleichen Vorwandes nur deswegen bedienen, damit sie andere mit dem Besten des Staats nicht so genau verknüpffete Unternehmungen damit bemänteln, so zerstreuet sich ihre Parthey gewöhnlicher massen, sobald ihr warhafftes Vorhaben entdecket worden, so daß die Zertheilung der Glieder eine nothwendige Folge solcher Entdeckung ist. Dieses giebt mir Anlaß zu urtheilen, daß es beynahe unmöglich seye, daß es ihnen jemahls angehen werde, den Prætendenten auf den Thron zu bringen, oder einem Könige von ihrer Parthey, wer der auch seyn möge, eine absolute Gewalt zuwege zu bringen. Dieses Urtheil ist darauf gegründet, daß sich solches weder mit dem Interesse, noch mit dem Verlangen der Nation überhaupt zusammen reimet. Daher kommt es, daß sie sich so starck vor Franckreich interessiren, weil sie wohl mercken, daß sie der Hülffe desselben benöthiget seyn. Man hat währenden letzten Kriege gesehen, daß alle unglückliche Zufälle, so diese Crone gehabt hat, eitel grausame Ver-

drießlichkeiten vor sie gewesen seyn, und daß sie, so viel es in ihrem Vermögen gestanden, sich bemühet haben, die Wichtigkeit derselben zu verkleinern. Auch ist ihre vornehmste Sorge, sobald sie das Regiments-Ruder in die Hand bekommen haben, diese gewesen, die Wunden, so selbiger Crone geschlagen worden, zu heilen. Inzwischen ist es sehr schwer, daß Franckreich ihnen zu ihrem Zwecke solte verhelffen können. Groß-Brittannien ist eine Insul, welche an wenig Orten unversehens überfallen werden kan, und welche, wenn der König und das Parlament wohl mit einander einig seyn, solche Flotten in See lauffen zu lassen geschickt ist, daß Franckreich nicht im Stande seyn wird, stärckere dagegen aufzubringen.

Man muß also die übermäßigen Torys betrachten, als eine Parthey, der die Conjuncturen der Zeit nie auf keinerley Weise favorable seyn. Folglich würde es mehr ihr Interesse seyn, müßig zu bleiben, und zu erwarten, biß ihnen die Zeit eine Gelegenheit zuführete, da sie sich hervor thun könten. Doch dieses ist gar nicht ihr Caracter, sich ruhig zu halten. Es ist nicht möglich, daß sie stille sitzen können, so lange sie sich von allen Chargen, die Ehre und Geld einbringen, ausgeschlossen gesehen, als welche allem Ansehen nach, der wahrhafftigen Gegenstand ihrer Bemühungen sind. Inzwischen ist es gewiß, daß sie durch die Unruhen, die sie immer von einer Zeit zur andern gantz ohne Nutzen erregen, sich selbst den grösten Schaden thun. Sie schaden auch dadurch allen Torys insgemein, welchen man ohne

Säumnüß die Fehler und das hitzige Verfahren derjenigen zurechnet, die, als wie ihre Häupter betrachtet werden. Dieses nöthiget gar einige ihres Mittels, sich von dieser Parthey abzuziehen.

Was die andern drey Geschlechter der Torys betrifft, nehmlich die mäßige Weltlichen, die hefftigen Geistlichen, und die gelinden Geistlichen; so würde dieses eine Thorheit von denen Whigs seyn, wenn sie sich die Gedancken machten, selbige durch gewaltsame Mittel zu dämpffen. Solches könte nicht anders, als mit dem Untergang des Reichs geschehen. Sie können in der That sie von den Chargen und öffentlichen Aemtern ausschliessen. Würden sie aber so unvorsichtig seyn, und die Kirche angreiffen, so würden sie in Gefahr stehen, wider sich selbst ein solches Ungewitter zu erregen, dadurch sie ihre Ober-Herrschafft gar verliehren möchten, welcher sie gegenwärtig geniessen. Also erfodert das Interesse der Whigs, daß sie die Kirche unangefochten lassen, welches sie denn auch mehr als zu wohl wissen, wie sie solches durch ihre Aufführung deutlich zu erkennen geben. Letztlich, ob ihnen gleich öffters Ursache gegeben worden ist, so siehet man doch nicht, daß sie jetzo, da sie die Gewalt in Händen haben, sich an den Episcopalen zu rächen suchen. Im Gegentheil ist ihr vornehmster Zweck, dieselben, woferne es möglich seyn will, von den übrigen Torys abzuziehen, indem sie dieselben überführen, daß sie der Kirche gar nicht zu schaden verlangen. Woferne ihnen dieses von statten gehen solte, so würde ihr Sieg wider die übermäßigen Torys mehr als zu gewiß seyn.

Doch diese, welche wohl erkennen, was ihnen diese Aufführung vor Schaden thun könne, bemühen sich ihrer Würckung zuvor zu kommen, indem sie allezeit die Religion mit in den Händel einmischen, und dem Volcke eine unaufhörliche Furcht vor den Unternehmungen der Whigs, gegen die Englische Kirche beybringen

§. 17. Nachdem ich die Absichten, die Macht, und das Interesse von der Parthey der Torys beschrieben habe, muß ich gegenwärtig auch von den vier Geschlechtern der Whigs reden, welche diesen entgegen gesetzet seyn. Was die Republicaner anbetrifft, so sind dieselben jetziger Zeit in sehr geringer Anzahl, und ihre Parthey nimmt von Tage zu Tage mehr ab. Es ist nicht die geringste Hoffnung da, daß sie jemahls wieder eine solche Gelegenheit finden werden, wie diejenige gewesen, die sie währender Unruhe unter der Regierung Caroli I. gehabt haben.

Ich habe bereits gemeldet, daß der vornehmste Unterscheid, welcher sich zwischen den mäßigen Whigs, und den mäßigen Torys findet, darinnen bestehe, daß diese mehr die Vorzüge des Königes, und die andern mehr die Freyheiten der Unterthanen zu beschützen, geneigt seyn. Alleine, dieses hindert nicht, daß sie sich nicht leichtlich mit einander vereinigen, wenn der Staat in Gefahr ist. Wenn die mäßigen Torys nicht Episcopalen wären, und die mäßigen Whigs nicht so viel Preßbyterianer unter sich hätten, so könte man hoffen, daß diese zwey Geschlechter von Whigs und von Torys immerfort vereiniget bleiben würden, wie es scheinet, daß sie es seit dem

Tode

Tode des Königes Wilhelmi geblieben seyn. Im übrigen, wenn ich sage, daß sich die einen mehr auf des Königes Seite, und die andern mehr auf die Seite des Volcks neigen, so sage ich, was wahr ist, und nicht, was sie selber sagen. Die zwey Partheyen versichern im Gegentheil, daß sie kein anderes Vorhaben hegen, als die Regierung in dem Stande, darinnen sie sich seit vielen Seculis eingerichtet befindet, zu erhalten. Wenn man sie also reden höret, würde man sagen, daß sie nicht mehr als eine einige, und eben dieselbe Parthey ausmacheten, und jemahls ausgemacht hätten. Gleichwohl ist es mehr als zu wahr, daß ihre unterschiedene Neigung sie sehr offt nöthige, sich zu zertheilen, obgleich zu præsumiren ist, daß ihre Meynungen beyderseits gut seyn, und daß sie nur in denen Mitteln, welche sie anwenden, von einander unterschieden seyn. Die einen fürchten sich vielleicht allzusehr vor dem Aufnehmen der Königlichen Macht, und die andern fürchten sich vielleicht nicht genug davor. Was aber das meiste dazu beyträget, daß man sie als zwey unterschiedene Partheyen betrachten muß, dieses ist die Religion, weil die eine gantz und gar aus Episcopalen zusammen gesetzet ist, und es in der andern eine schreckliche Menge Preßbyterianer giebt. Damit man also das Interesse des Staats wohl unterscheiden könne, so muß man Abstractiones machen, dazu doch alle Leute nicht geschickt seyn. Inzwischen kan man doch sagen, daß, wenn man das Geschlechte der mäßigen Whigs absonderlich und an sich selbst betrachtet, selbiges nicht weniger mächtig sey, als das Geschlech-

re der mäßigen Torys ist. Wenn sie aber miteinander vereiniget sind, so machen sie eine Parthey zusammen aus, welcher nichts zuwieder stehen geschickt wäre, wenn nicht die Religion dazwischen käme. Die vornehmste Verrichtung der mäßigen Whigs bestehet also darinnen, daß sie dem Volcke, so viel möglich ist, das Interesse der Kirchen, mit dem Interesse des Staats entdecken helffen; und deswegen müssen sie sich einer grossen Mäßigung gegen die Episcopalen bedienen. Noch viel weniger aber dürffen sie den Republicanischen Whigs Gehöre geben, aus Furcht, die mäßigen Torys wilde zu machen, deren sie doch offt nöthig haben. Allein, auf der andern Seite dürffen sie nichts versäumen, die Unternehmungen und Anschläge der übermäßigen Torys zu hintertreiben, als welche ihre wahrhafftigen Feinde sind. Durch diesen Weg alleine können sie sich bey Credit erhalten.

Nun wollen wir uns auch zu denen Whigs kehren, die ich Geistliche genennet habe. Diese theilen sich in zwey Geschlechte, deren das erste aus eyfrigen Preßbyterianern bestehet, welche nicht allein die geistliche Hierarchie, sondern auch alle Arten von Ceremonien, welche in der Englischen Kirche inacht genommen werden, durchaus verwerffen. Ihre Anzahl ist in Engeland ziemlich groß: was sie aber noch beträchtlicher macht, ist dieses, daß sie gantz Schottland auf ihre Seite haben. Sie sind ohnaufhörlich beschäfftiget, sich um die Fortpflantzung des Presbyterianismi zu bearbeiten, und es geschiehet manchmahl, daß zu ihrer Befriedigung die Häupter der

Whigs

Whigs genöthiget werden, gewisse Sachen vorzunehmen, welche der gantzen Parthey præjudicirlich sind. Es ist sehr leicht zu begreiffen, daß es das Interesse der eyfrigen Preßbyterianer nicht sey, daß die Affairen der Kirche auf dem Fusse bleiben, darauf sie sich gegenwärtig befinden, weil ihre Religion nicht anders, als durch eine recht grosse Revolution zur herrschenden Religion werden kan. Auch werden sie als gefährliche Leute betrachtet, und als solche, welche nicht allzugeschickt seyn, der Parthey der Whigs als Häupter vorgesetzet zu werden, welche sie allem Ansehen nach, gar übel regieren würden.

Endlich giebt es noch ein ander Geschlechte von geistlichen Whigs, welches die gelinden Preßbyterianer begreifft, und zu welchen man alle die andern Non-Confirmisten rechnen kan, als Quäcker, Anabaptisten, welche unter den Whigs mehr Schutz, als unter den Torys finden, obgleich, wenn man es bey dem Lichte besiehet, ihre Vereinigung der Parthey eben keine sonderliche Hülffe bringet. Die gelinden Preßbyterianer, welche nicht so scrupulös, nicht so hitzig und halsstarrig sind, als die eyfrigen, machen keine Schwierigkeit, sich bey den Versammlungen der Englischen Kirche finden zu lassen, und gar darinnen zu communiciren, wenn es ihr Interesse erfordert. Wenn es bey ihnen stünde, so sähen sie frylich gerne, daß der Presbyterianismus die Ober-Hand bekäme. Alleine, sie glauben nicht, daß es klug gehandelt sey, wenn man solches durch gewaltsame Mittel zu erhalten suchet; sie wissen wohl, daß dieses ein unfehlbares Mittel seyn würde, die Torys

unter einander einig zu behalten, an statt, daß das Interesse aller Whigs erfodert, dieselben von einander getrennet zu erhalten; indem sie unaufhörlich darauf dringen, daß man einen Unterscheid unter den Staats-Torys und unter den Kirchen-Torys machen müsse, und dabey zu erkennen geben, daß sie wider die letztern gar nichts Böses im Sinn haben. Dieses sind ohnstreitig die gefährlichsten Feinde der übermäßigen und hefftigen Torys, weil sie durch ihre gelinde Aufführung denselben allen Vorwand abschneiden, sich zu beschweren, als ob man vorhabens sey, die Englische Kirche zu ruiniren. Diese waren es, auf welche die Torys zieleten, als sie in den letztern Jahren der Königin Anna zuwege brachten, daß die Acte wieder die Occasional-Conformität passirete. Gleich wie es sehr viel Leute giebet, welche nicht wissen, was die Acte sey, will ich an diesem Orte mit zwenen Worten dieselbige erklären.

Man hat hiebevor gesehen, daß unter der Regierung Caroli II. eine Acte gemacht worden sey, welche die Conformitäts-Acte genennet wurde, durch welches diejenigen, welche einiges öffentliches Amt zu besitzen verlangeten, verpflichtet wurden, ein Zeugniß aufzuweisen, daß sie in der Englischen Kirche communicirt hätten. Der Zweck dieser Acte war, alle Non-Conformisten, von allen Arten von Aemtern auszuschliessen. Sie hatte auch in Warheit ihre Würckung in Ansehung der hefftigen Preßbyterianer, welche sich nicht entschliessen konten, die Communion von der Hand eines Bischoffs, oder eines Episcopalischen Kirchen-Dieners zu empfangen.

Doch

Doch die Gelinden waren nicht so gewissenhafftig. Wenn sie irgend ein Amt erhalten hatten, so machten sie keine Schwierigkeit, in einer Episcopalischen Kirche zu communiciren, und ein schrifftliches Zeugniß darüber mitzunehmen. Es war den Torys unmöglich, währender Regierung des Königes Jacobi zuwege zu bringen, daß einige Explication zu dieser Acte hinzugethan würde, indem dieser König im Gegentheil allen Leuten die Gewissens-Freyheit vergönnete, auch wolte solches, so lange der König Wilhelmus lebete, wie auch in den ersten Jahren der Königin Anna durchaus nicht angehen. Als sie aber gegen das Ende eben dieser Regierung die Macht in den Händen hatten, so waren sie nicht zufrieden, daß sie es dahin brachten, daß diese Acte verneuert wurde, sondern es wurde noch auf ihr Angeben eine Clausul dazu gesetzet, wieder die Occasional-Conformität; das ist, wieder diejenigen, welche sich mit der Englischen Kirche sonst nicht, als nur bey Gelegenheit eines zu erhaltenden Amtes, conformireten. Dieses geschahe nun, nicht alleine die eyfrigen Presbyterianer, sondern auch die Gelinden, von den öffentlichen Chargen auszuschliessen. Und in der That, es ist vermöge dieser Acte, welche noch immer gültig ist, nicht genug, wenn man eine Charge zu erhalten fähig seyn will, daß man etwa ein einigmahl, wie vorhero, in einer Episcopalischen Kirche communiciret habe; sondern man muß zeigen, daß man ein wahrhafftiges Mitglied der Englischen Kirche sey. Woferne die Whigs, welche gegenwärtig am Bret sind sich vorneh-

nehmen, diese Acte anzugreiffen, so würde selbige gar bald revociret seyn. Doch wegen der Ursachen, deren ich bereits gedacht habe, so ist es gar warscheinlich, daß man dieselbe wird in ihrem Werthe bleiben lassen, und daß man damit wird zufrieden seyn, wenn man bey Ubertretung derselben ein Auge zuthut.

Nachdem die Macht derer zwey Partheyen also beschaffen ist, wie dieselbe bißhero ist beschrieben worden, und die Absicht und das Interesse der unterschiedenen Geschlechter einander entgegen gesetzet seyn; so düncket mich, daß man leicht daraus schliessen könne, daß es beynahe unmöglich sey, einen Papistischen König auf den Thron zu setzen, so lange der König und das Parlament in guter Einigkeit zusammen leben werden, und die Rechte der Kirche unangegriffen lassen. Man wird wohl von einer Zeit zur andern dem Volcke ein Blend-Werck machen, und ihm die Furcht beybringen können, als ob die Kirche in Gefahr wäre. Doch das wird nicht möglich seyn, daß dieses Blend-Werck langen Bestand habe, wenn das Volck sehen wird, daß der Kirche in der That keine Gewalt geschiehet. Wenn also die Religion nicht mit darein gemenget wird, das ist, wenn man die Episcopalen sich nicht vor absolute genöthiget halten, daß sie alles versuchen müssen, ihre Kirche von dem Schiff-Bruche zu befreyen, so werden die Bemühungen, die etwa dem Prætendenten zum besten angewendet werden möchten, allezeit sehr schwach seyn. So offt als man einen Versuch thun wird, ihn auf den Thron zu setzen, werden sich die

gelin-

gelinden Geistlichen, und mäßige weltlichen Torys mit denen Whigs vereinigen, und alsdenn wird diese Parthey gegen die übermäßigen Torys allzu starck werden, wenn auch gleich alle im Puncte der Religion eyfrige Torys mit ihnen zusammen träten, dazu es doch ein sehr schlechtes Ansehen hat. Denn man muß sich nicht einbilden, unter dem Vorwande, weil einige aus den eyfrigen geistlichen Torys so viel Wesens machen, daß deswegen alle diejenigen, so sich zu eben diesem Geschlechte rechnen, einen Papistischen König zu haben, wünschen. Sie eyfern freylich um ihre Kirche: Doch diese Kirche ist Protestantisch, und eben dieser Eyfer, lässet ihnen nicht zu, die Protestantische Religion in die Gefahr zu setzen, daß sie gäntzlich ruiniret werden möchte. Man wird vielleicht sagen, daß Franckreich aus allen seinen Kräfften den übermäßigen Torys beystehen werde. Dieses kan ich mir mit grosser Mühe einbilden, aus Ursachen, welche ich an einem andern Orte zeigen will. Wenn aber auch Franckreich sich in Ernst in diesem Handel einlassen wolte, so würde selbiger doch so leicht nicht auszuführen seyn, in Betrachtung der Gelegenheit und See-Macht von Engeland. Ich sehe nicht mehr als einen einigen unvermutheten Streich, welcher fähig wäre, die Würckung zu thun, welche die übermäßige weltlichen Torys, die Papisten, und einige von den eyfrigen geistlichen Torys verlangen möchten. Inzwischen ist es starck zu vermuthen, daß die Bemühung, welche sie kürtzlich dißfalls angewendet haben, dem Könige und dem Parlamente Gelegenheit geben wird, daß sie ins-

inskünfftige rechte Behutsamkeit brauchen, sich vor dergleichen unvermutheten Streichen zu verwahren.

Es ist aber auch noch was anders, welches eine ewige Hindernüß gegen die Einsetzung eines Papistischen Königes seyn wird. Dieses ist, daß in Engeland fast kein einiges vornehmes Hauß ist, welches nicht einen Theil, von den unter Henrici VIII. Regierung supprimirten Kloster-Gütern, besitze. Die Voreltern derjenigen, welche heutiges Tages Herren von diesen Gütern sind, empfiengen dieselben entweder vom Könige als ein Geschencke, oder kaufften sie um einen sehr geringen Preiß an sich. Wenn nun jetziger Zeit ein Papistischer König auf den Thron stiege, so ist fast gar nicht daran zu zweiffeln, daß er seine Religion zur herrschenden Religion zu machen bemühet seyn wird. Allein, in was vor Gefahr würden sich nicht die Besitzer dieser Güter befinden, wenn sein Vorhaben einen Fortgang hätte? Es ist sehr warscheinlich, daß sie derselben würden beraubet werden. Ja, was weiß man, ob man sie nicht gar anhalten würde, von dem bißher gehabten Genusse Rechnung zu thun? Also ist es offenbahr, daß die Torys und Whigs ein gleiches Interesse haben, dieser Gefahr zuvor zu kommen. Würde man diejenigen, welche einen Papistischen König zu haben wünschen, etwas genauer betrachten, so würde man sonderzweiffel befinden, daß sie entweder keine dergleichen Güter besitzen, oder doch, daß sie absonderliche Ursachen haben, zu hoffen, daß sie deswegen anderwerts belohnet werden würden.

§. 18. Nunmehro muß ich auch eine etwas vollkommenere Beschreibung derer zwey Partheyen, der Torys und der Whigs mittheilen, und ihre Kennzeichen zu erkennen geben.

Die Torys sind insgemein trotzig und hochmüthig. Sie verfahren gegen die Whigs mit der äussersten Verachtung, und gar mit rechter Härtigkeit, wenn sie den Vortheil über sie in Händen haben. Gleich wie die Parthey der Torys von Episcopalen zusammen gesetzet ist, welche eigentlich das Corpus der Nation ausmachen, so halten sie sich selbst vor die herrschende Parthey, und können nicht vertragen, daß ihre Wiedersacher ihnen gleich seyn, noch vielweniger aber, daß sie ihnen vorgezogen werden. Ich kan das Verfahren der Torys gegen die Whigs nicht besser vergleichen, als mit dem Verfahren der Römisch-Catholischen gegen die Protestanten; an den Orten, wo die Catholischen die Menge zum Vortheil, und die Regierung zur Hülffe haben. Es geschiehet nur mit dem höchsten Verdrusse, daß die Torys denen Preßbyterianern die Gewissens-Freyheit zulassen. Wenn sie die Macht in ihren Händen haben, so unterlassen sie nicht lange, ihnen die absonderlichen Zusammenkünffte zu verbieten, und sie durch Parlaments-Acten von den öffentlichen Aemtern auszuschliessen. In den letztern Jahren der Königin Anna, hat man von dem Hochmuth dieser Parthey sehr klare Proben gesehen.

Sie haben auch noch ein anderes Kennzeichen, nehmlich, daß sie ungemein passionirt, und in ihrem Verfahren sehr hitzig seyn. Daher ist es offter-

mahls gekommen, daß sie ihre Affairen dadurch verderbet haben. Wenn sie das Ministerium unter ihren Händen haben, treiben sie ihr Vorhaben mit einer unglaublichen Emsigkeit fort. Man hat von dem, was ich sage, sehr merckwürdige Proben gesehen, unter den Regierungen Caroli II. Jacobi II. und der verstorbenen Königin. Inzwischen muß man gestehen, daß diese Emsigkeit nicht allemahl eine Würckung von einer hitzigen und tollen Passion sey, sondern manchmahl ihren Grund in der Staats-Klugheit habe. Gleich wie die übermäßigen Torys, welche ordentlicher Weise der Parthey Häupter sind, offtmahls Anschläge machen, die Regierung zu verändern, so müssen sie sich der Gelegenheiten, die sich angeben, mit grosser Hurtigkeit bedienen, weil solche Gelegenheiten grösten Theils von solcher Natur sind, daß sie nicht lange dauern können. Zum Exempel, unter der Regierung Caroli II. war es nöthig, die Parthey der Whigs hurtig niederzuschlagen, weil man befürchten muste, der König, welchen man erst mit grosser Mühe in diese heimliche Verbindung gezogen hatte, und zwar nicht um seines eigenen, sondern um fremdes Interesse willen, möchte bald seine Meynung ändern. Weiter war auch keine Zeit zu verlieren, weil man wohl wuste, daß sich die Whigs mit aller ihrer Macht bearbeiteten, das Volck von dem warhafftigen Endzweck, den sich der Hof vorsetzete, zu unterrichten. Gleichergestalt, als Jacobus II. auf den Thron stieg, war seine älteste Tochter Maria, Printzeßin von Oranien, seine vermuthliche Nachfolgerin, welche

doch der Protestantischen Religion sehr eyffrig zugethan war. Weil also der König ohne männliche Erben versterben könte, so wären alle seine Unternehmungen durch seinen Todt zu Grunde gegangen, wenn er sein Werck nicht bey seinem Leben zu Stande brächte. Also war es nöthig, daß man eilete, weil es nicht das Ansehen hatte, daß eine dergleichen Gelegenheit sich nach dem Tode dieses Printzen finden würde. Aus eben dieser Ursache, als die Königin Anna zu der Zeit, da sie das Ministerium den übermäßigen Torys unter die Hände gab, ohne Kinder war, so muste man eilen, den Frieden mit Franckreich zu schliessen, und hurtige Anstalten zu machen, damit die Crone dem Prætendenten gewiß wäre, weil man befürchten muste, daß sie sterben möchte, ehe alle die gefaßten Anschläge ausgeführet würden, wie denn auch würcklich geschehen ist. In dieser Absicht wurde würcklich der Friede so jähling geschlossen, weil man glaubete, daß man der Hülffe Ludovici XIV. nöthig haben würde, dieses Werck völlig auszuführen. Allem Ansehen nach, wenn die Königin ein klein wenig länger gelebet hätte, würde die Succeßions-Acte revociret worden seyn. Allein, diese Hurtigkeit, welche den Torys so nöthig zu seyn scheinet, ist ihnen auf der andern Seite darum schädlich, weil sie das Vorhaben ihrer Häupter allzu zeitlich entdecket, welches doch von einer solchen Art ist, daß es es nur nach und nach, und nicht jähling noch gewaltsamer Weise ausgeführet werden kan. Sie müsten in solchem Vorhaben glücklich zu seyn, eine lange, und durch keine Kriege unterbrochene Regie-

rung haben, und zwar unter einem solchen Könige, welcher ihr Vornehmen unterstützete, und ungemein geschickt wäre, oder zum wenigsten, da er sich durch ihre Einschläge gouverniren liesse.

Ein anderes Kennzeichen der Torys ist, daß sie andere Principia annehmen, nachdem ihre Parthey mächtig oder geschwächt ist. Wenn sie den König auf ihrer Seite haben, so helffen sie mit aller Macht die Lehre von der Obedientia passiva ausbreiten, und behaupten, daß man dem Könige gehorchen müsse, ohne daß man dasjenige, was er anbefiehlet, im geringsten untersuche; weil sie alsdenn gerne sähen, daß sich die Whigs ohne Gegenwehre unterdrücken liessen. Wenn aber die Regierung sich unter den Händen der Gegen-Parthey befindet, so schweigen sie von dieser Lehre stille, oder machen, daß sie gar vergessen wird. Also siehet man, wie eben diese Lehre von der Obedientia passiva, in allen Autoribus von der Parthey der Torys, welche von der Unruhe unter der Regierung Caroli I. geschrieben haben, als ein gewisses und unwiedersprechliches Principium behauptet wird. Die Ursache dessen ist, weil sie den Zweck gehabt haben, die Anstalten, welche das Parlament machte, sich zu defendiren, und sich den Unternehmungen des Königes zu wiedersetzen, als eine entsetzliche Rebellion vorzustellen. Als die Preßbyterianer unter der Regierung Caroli II. verfolget wurden, hörete man überall von nichts, als von der Obedientia passiva reden. Unter Jacobo II. gieng es noch schlimmer zu. Ich erinnere mich, daß ich Priester auf den Cantzeln gehöret habe, welche die

Folge-

Folgerungen dieses Principii so weit, und vielleicht wohl noch weiter trieben, als man sie jemahls in Franckreich unter der Regierung Ludovici XIV. mag getrieben haben. Man setzte einen gewissen Canonem von einem Synodo der Englischen Kirche zum Grunde, in welchem enthalten ist, daß die **Unterthanen, die gegen den König die Waffen ergreiffen, unter was vor einem Vorwand es auch seyn mag, sich der Verrätherey schuldig machen, und sie mögen gleich** *offensive*, **oder nur** *defensive* **gehen, so saget ihnen der heilige Apostel Paulus rund heraus, daß sie die Verdammniß davor zum Lohne haben.** Doch der Synodus, auf welchem dieser Canon gemacht wurde, war unter dem Ertz-Bischoffen Laud gehalten worden, zu der Zeit, da Carolus I. sich einer absoluten Art zu regieren anmassete, ein wenig vor dem Anfange der Unruhe. Als aber der König Wilhelmus auf dem Throne war, wurde die Lehre von der Obedientia passiva nicht mehr so scharff getrieben, weil die Torys diesen König nicht als ihren Freund ansahen. Eben so gieng es in den ersten Jahren der Königin Anna zu, welche das Ministerium eitel Whigs und mäßigen Torys unter die Hände gegeben hatte. Endlich als sich die Königin der Regierung der übermäßigen Torys ergeben hatte, da wurde eben die Lehre wieder Mode. Seitdem aber der König Georgius auf dem Throne ist, lassen die übermäßigen weltlichen und eyfrigen geistlichen Torys gnugsam sehen, daß sie diese Lehre nicht zulassen, als wenn sie einen König haben, der

ihrer Parthey zugethan ist, und daß sie sich kein Gewissen drüber machen, selbige zu verwerffen, wenn die Regierung nicht auf ihrer Seite ist. Sie haben zu dem Ende allezeit gleich eine Distinction parat, welche sie machen unter einem Könige de Jure, und einem Könige de facto, und behaupten, daß einem Könige de jure allemahl völliger Gehorsam müste erwiesen werden; derjenige nun, welcher auf ihrer Seite ist, ist allezeit ein solcher, er mag gleich würcklich regieren, oder nur blosse Prætensiones auf den Thron haben.

§. 19. Nun wollen wir auch von denen Kennzeichen der Whigs reden. Diejenigen aus dieser Parthey, welche aus der Zahl der eyfrigen Preßbyterianer sind, sind harte und eigensinnige Köpffe, welche vielleicht eben so gewaltsam, und eben so passioniret, als die Torys, seyn würden, wenn sie die Macht in Händen hätten. Gleich wie sie aber seit der Zeit des langen Parlaments die Direction über die Parthey nicht gehabt haben, so kan man auch nicht von ihnen das allgemeine Keñzeichen der Whigs nehmen, an statt, daß man solches bey den Torys hauptsächlich von den übermäßigen Weltlichen und eyfrigen Geistlichen nehmen muß, als welche die Häupter und Directores über die gantze Parthey sind.

Diejenigen, welche man als Häupter von der Parthey der Whigs anzusehen hat, sind weit moderater, als die Häupter der Torys. Sonst auch richten sie sich ordentlicher Weise nach festen Principiis, von welchen sie nicht so leicht abweichen, ausgenommen, wenn

wenn sie genöthiget werden, den Preßbyterianern in einigen Dingen zu Gefallen zu seyn, damit sie dieselben abhalten, daß sie den Muth nicht gantz und gar fallen lassen. An statt, daß sie, wie die Torys, alles der gantzen Welt zu Trotze zu erhalten suchen solten, so gehen sie vielmehr nur Stuffen-weise, und ohne alle Gewaltsamkeit zu ihrem Zweck. Ihre gröste Mühe haben sie damit, daß sie die Begierden einiger aus ihrer eigenen Parthey unterdrücken, welche, wenn man sie gehen liesse, bald alles verderben würden. Durch die Mäßigung bemühen sie sich dem Volcke stillschweigend beyzubringen, daß sie nichts Böses gegen die Englische Kirche vorhaben, damit sie dadurch die Kirchen-Torys von den übermäßigen weltlichen Torys absondern. Gleich wie das Interesse der Torys erfodert, alle Geschlechter von ihrer Parthey durch einander zu vermischen, damit sie dieselben in ein einiges Corpus zusammen vereinigen können; also erfodert das Interesse der Whigs im Gegentheil, daß diese unterschiedenen Geschlechter wohl von einander unterschieden werden, damit die Episcopalen abgehalten werden, denen Unternehmungen der übermäßigen weltlichen Torys behülfflich zu seyn. Wenn sie aber ihrer seits gewaltsam verführen, würden sie nimmermehr zu diesem Zwecke gelangen können. Auf solche Art, ist die Langsamkeit und Moderation der Whigs eben so wohl auf die Staats-Klugheit gegründet, als die Hurtigkeit und der Eyfer derer Torys.

Man beschuldiget die Whigs, daß sie sehr begierig nach Gütern und nach Ehre seyn, auch daß sie

diejenigen, so sich ihnen verbindlich machen, übel belohnen: Welches denn macht, daß sie offt viel Freunde und Anhänger verliehren. Ich kan wegen dieses Punctes nichts positives sagen, weil ich von den absonderlichen Affairen dieser Parthey nicht vollkommen gnug unterrichtet bin. Ausser dem würde mich die Untersuchung dieser Beschuldigung nöthigen, eine weitläufftige Erzählung anzustellen, von der Aufführung derjenigen, welche sich einbilden, daß sie Ursache haben, sich zu beklagen; welches ich doch zu vermeiden suche, indem mein Vorhaben ist, bey allgemeinen Idéen zu verbleiben. Dem sey wie ihm wolle, man kan denen mäßigen Whigs zum besten sagen, daß sie überhaupt eine gerechte Sache haben, nehmlich die Erhaltung der Regierung bey der einmahl durch die Gesetze eingeführten Einrichtung. Sie versehen sich in der Wahrheit manchesmahl, aus allzugrosser Vorsicht, und allzu viel Mißtrauen. Dieses macht, daß sie zu Zeiten Sachen vornehmen, welche ihrem wahrhafftigen Interesse, und ihrem eigenen Principiis gantz zuwider sind, weil sie in gewissen Gelegenheiten die Rechte der Nation und des Parlaments, auch der Königlichen Autorität zum Nachtheil mainteniren.

Was die geistlichen Whigs belanget, welche keine andern als die Preßbyterianer sind, so laufft alles, was man von ihnen sagen kan, dahin aus, daß sie eine ausserordentliche Feindschafft gegen den Episcopatum, und gegen den gantzen Uberrest von der Hierarchie in der Kirche tragen. Doch die Frage ist, ob diese Feindschafft auch wohl gegründet sey, oder

so

so sie es ist, ob sie eine rechtmäßige Ursache zur Trennung geben könne. Ich vor meinen Theil sehe diesen Streit, welcher dißfalls zwischen den Episcopalen und Preßbyterianern getrieben wird, als etwas an, das von schlechter Wichtigkeit ist. Aus dieser Ursache kan ich den Eyfer der Preßbyterianer gar nicht billigen in einem Lande, wo die Reformation nach der Art der Englischen Kirche eingerichtet ist, weil doch in Ansehung der wesentlichen Lehr-Puncte kein Unterscheid zwischen den zwey Kirchen ist. Eben dieses sage ich von denen Episcopalen in Schottland, und vielleicht solte man in Engeland selbst, vor die zweifelnden Preßbyterianer mehr Nachsicht haben. Doch dieses hier ist nur meine eigene und absonderliche Meynung, welche ich weder der einen, noch der andern Parthey, an statt einer Regul aufzudringen verlange.

§. 20. Ehe ich weiter gehe, so wird es dienlich seyn, daß ich einem Einwurff zuvor komme, welcher einem natürlicher Weise einfallen kan. Dieser ist, daß, indem alles in Engeland durch die Hände des Parlaments gehen muß, diese Vereinigungen, davon ich gedacht habe, es sey zwischen Geschlechtern von einer einigen Parthey, oder zwischen Geschlechtern von zwey unterschiedenen Partheyen, unnützlich zu seyn scheinen, wenn sie nicht zum wenigsten in dem Parlamente selbsten, zwischen den Gliedern dieses Corporis geschehen. Allein, an statt daß diese Vereinigungen in dem Parlamente statt finden, so siehet man vielmehr ordentlich, daß eine aus den Partheyen darinnen dergestalt die Oberhand hat, daß sie

die Verbindungen zwischen den andern Gliedern gantz und gar unkräfftig macht.

Hierauf antworte ich erstlich, daß, indem das Parlament aus zweyen Häusern bestehet, aus denen das Hauß der Herren allezeit beständig, und ohne einige wichtige Veränderung bleibet; diese Vereinigungen wohl statt finden können in diesem Hause, dessen Principia nicht so sehr, als die Principia der Gemeinen veränderlich seyn. Gleich wie nun das Ober-Hauß das Recht hat, die Billen, die ihm aus dem Unter-Hause zugeschicket werden, zu verwerffen, so folget daraus, daß die grossen Herren, vermittelst dieser Vereinigungen, die Anschläge der Gemeinen zunichte machen können: und folglich können dieselben sehr grosse Würckungen hervor bringen.

Zum andern können diese Verbindungen statt finden bey den Erwählungen der Glieder zum Unter-Hause. Zum Exempel, wenn sich einiger Argwohn findet, daß man einen Papistischen König auf den Thron möchte setzen wollen, so können sich die gelinden Geistlichen und weltlichen Torys wohl mit den Whigs vereinigen, damit sie zuwege bringen, daß solche Deputirte erwählet werden, welche gantz andere Meynungen haben, als dieses, was man zu befürchten hat, und hiedurch können sie die Anschläge der übermäßigen Weltlichen, und eyfrigen geistlichen Torys hintertreiben.

Drittens so hindert auch nichts, daß in einem Hause, selbst in dem Hause der Gemeinen, welches grösten theils aus Gliedern von der Parthey der Torys bestehet, diejenigen unter ihnen, welche in geistlichen

und

und weltlichen Dingen gelinde sind, wenn sie sehen, daß eine der Nation schädliche Verbindung unter der Hand ist, sich mit denen Whigs nicht solten vereinigen können, die Ausführung derselben zu verhindern. Gleichergestalt könten sich wohl die mäßigen Whigs mit denen Torys vereinigen, wenn sie sehen solten, daß die Republicanische Parthey allzu mächtig würde.

Dennoch muß man gestehen, daß der Geist der Parthey, die Cabalen der Häupter, die Intriguen des Hofes, das Interesse jeder Person insonderheit, einen mehr als allzustarcken Einfluß in die Rathschläge dieser Versammlung haben, welche die Englische Nation vorstellen soll. Damit ich es mit einem Worte sage, das Parlament bestehet aus Leuten, welche voller Passionen sind. Wenn man aus dem Parlamente eine solche Versammlung machen wolte, wie es sich diejenigen, die selbiges nicht recht kennen, einbilden, müste man selbiges mit eitel vollkommenen Leuten bestellen. Gleich wie aber dieses nicht möglich ist, so würde es gut seyn, wenn zum wenigsten gewisse Mißbräuche abgeschaffet würden, gegen welche man bißhero noch kein Mittel gefunden, oder vielleicht nicht recht darnach gesuchet hat. Ob dieses gleich mich ein wenig von meinem Vorhaben ableitet, so will ich mich doch einen Augenblick dabey aufhalten, und mir die Freyheit nehmen, einige von diesen Mißbräuchen an diesem Orte anzuzeigen. Dieses wird zum wenigsten eine deutlichere Erkänntniß von dem Englischen Regimente zu geben, dienen können, als welches, ob es gleich in seiner Natur

vortrefflich, doch dabey gleichwohl unterschiedenen Unvollkommenheiten unterworffen ist.

Der erste Mißbrauch bestehet darinnen, daß der Hof allzu viel bey den Erwählungen der Glieder zum Unterhause, und folglich auch bey den Berathschlagungen des Parlaments thun kan. Die Uneinigkeit, welche sich zwischen den Torys und den Whigs findet, bringet den König in solchen Credit, als er sonderzweiffel nicht haben würde, wenn das gantze Volck recht einig wäre. So bald eine von den Partheyen das Ministerium unter die Hände bekommt, so bringet sie zuwege, daß die Gouvernements in den Provintzen, und alle Chargen, darüber der Hof zu disponiren hat, solchen Leuten gegeben werden, die ihr zugethan sind. Hierauf machet sie, daß ein neues Parlament zusammen beruffen wird. Alsdenn wird ausser dem Gelde, welches die Ministres heimlich austheilen lassen, wenn man dem öffentlichen Ruff darinnen glauben darff, von denjenigen, die die Autorität in Händen haben, in den Städten und in den Provintzen alle ihr Credit, und alle ihre Geschicklichkeit angewandt, damit sie zuwege bringen mögen, daß solche Deputirten erwählet werden, die dem Hofe favorable sind, damit derselbe im Unter-Hause die meisten Stimmen habe. Man kan aus dieser eintzigen Betrachtung von der Würckung, welche dergleichen Intriguen haben, urtheilen. Denn das Parlament ist ordentlicher Weise der Parthey der Whigs zugethan, wenn das Ministerium aus Whigs bestehet, und das Parlament ist von der Parthey der Torys, wenn die Ministres Torys sind. Doch ist

dieses nicht so gar unbetrüglich, daß man nicht manchmahl sehen solte, wie die meisten Erwählungen wieder die Meynung des Hofes ablauffen. Doch dieses geschiehet selten, es sey denn, daß in dem Königreiche die allgemeine Meynung herrsche, daß der Hof solche Sachen vorhabe, welche dem Staat, und der Freyheit der Unterthanen schädlich seyn. Ich will jetzo davon nicht gedencken, daß man unter der letztern Regierung zwölff Pairs auf einmahl hat creiren sehen, bloß in dem Absehen, dem Hofe in dem Ober-Hause die meisten Stimmen zuwege zu bringen. Dieses ist ein Mißbrauch, welcher aller Welt in die Augen leuchtet, und noch dazu von einer ungemeinen Wichtigkeit ist.

Der andere Mißbrauch bestehet darinnen, daß es kleine Dörffer giebet, welche das Recht haben, Deputirte zum Parlamente zu ernennen, und daß die Stimmen dieser Deputirten eben sowohl gezählet werden, als die Stimmen der Deputirten von London, und von Westmünster, ungeachtet der erschrecklichen Ungleichheit, welche sich zwischem denjenigen befindet, die zu beyden Seiten diese Deputirte ernennen. In diesen Weylern, Dörffern, oder kleinen unansehnlichen Städten nun, werden offt Deputirte nach dem Willen des Hofes erwählet, die doch nicht einer Hand breit Land daselbst besitzen. Einige behaupten, daß diese Dörffer ein eben so altes Recht haben, als die Parlamente selber seyn, und daß sie solches seit der Zeit der Angel-Sachsen gehabt haben. Andere glauben, daß selbiges viel neuer sey. Doch dem sey wie ihm wolle, so ist es doch jetziger Zeit ein nicht

nicht geringer Mißbrauch, daß solche Weyler, welche etwan aus vier mit Stroh gedeckten Häusern bestehen, in dem Parlamente eben so viel zu sprechen haben, als die allergrösten Städte des Königreichs.

Es findet sich noch ein dritter Mißbrauch, der von grosser Wichtigkeit ist, und wohl abgeschaffet werden solte, weil er in gewissen Stücken der Magnæ Chartæ zuwider laufft, auf welche doch das Volck von Engeland seine Freyheiten und seine Privilegia gründet. In dieser Charta machte sich der König Johannes verbindlich, mit ausdrücklichen Worten, vor sich und vor seine Nachkommen, die Ursachen der Zusammenberuffungen eines Parlaments zum Voraus wissen zu lassen. So lange diese Gewohnheit in acht genommen wurde, tractirete man in den Parlamenten nur über einigen wenigen Artickeln, darauf sich die Glieder bereits zuvorhero gefaßt gemacht hatten, und die Parlamente währeten nur wenige Tage; wenn dieses jetzo noch observiret würde, so könten die Städte und die Provintzen ihren Deputirten wegen der Artickel, darum das Parlament zusammen beruffen worden wäre, Instructiones geben, oder doch zum wenigsten solche Deputirten erwählen, welche eben von der Meynung wären, als diejenigen, welche sie abfertigen. Doch heutiges Tages entstehen viele Mißbräuche daraus, daß dieser Artickel nicht mehr observiret wird. Erstlich währen die Sessiones so lange, als es dem Könige beliebet, und er kan dieselben auch aufheben, wenn er es vor gut befindet. Henricus IV. wuste sich diesen Vortheil wohl zu Nutze zu machen, indem er ein Parlament

so lange versammlet behielt, biß ihm selbiges die verlangten Subsidia einwilligte. Zum andern, indem das Volck, welches deputiret, nicht weiß, worüber in dem Parlamente deliberiret werden soll, so ist es verpflichtet, seinen Deputirten eine unumschränckte Gewalt zu ertheilen. Daraus erwächset nun noch ein anderer Mißbrauch, nehmlich, daß es sehr offt geschiehet, daß Deputirte, welche eine Stadt oder eine Provintz vorstellen sollen, mit ihren Committirenden gantz widriger Meynung seyn. Also kan es sich zutragen, und es hat sich auch bereits unterschiedene mahl zugetragen, daß das Unter-Hauß solche Resolutiones fasset, welche der Meynung des Volcks, das durch dasselbe vorgestellet wird, gantz und gar entgegen seyn. Also ist nicht das Volck oder die Gemeinen von Engeland, welche die Gewalt, Gesetze zu geben, mit dem Könige und denen Pairs gemein haben, sondern es sind ihre Deputirten, welche eines Privilegii geniessen, das nur dem Volcke insgemein zukommet, welchem sie doch ihrer Aufführung wegen nicht die geringste Rechenschafft geben dürffen. Die gantze Straffe, die ihnen wiederfahren kan, wenn sie der Meynung ihrer Stadt oder ihrer Provintz nicht nachgegangen sind, bestehet darinnen, daß sie ein andermahl nicht mehr erwählet werden. Also scheinet es, daß hiedurch denen schlechten Deputirten allzuviel Gewalt eingeräumet wird. Man verfuhr in Franckreich gar nicht auf solche Art, wenn man daselbst die Etats Generaux zusammen beruffete. Jede Provintz machte zum Voraus ihre Cahiers, oder ihre absonderlichen Vollmachten fertig, davon ih-

ren Deputirten abzuweichen, nicht erlaubet war. Gleichergestalt empfangen bey den wichtigen Affairen, welche vor den General-Staaten der vereinigten Niederlande abgethan werden, die Deputirten die Vollmachten ihrer Provintzen, und in den absonderlichen Staaten jeder Provintz, geben die Obrigkeiten derer Städte ihren Deputirten ihre Befehle und ihre Vollmachten mit.

Der vierdte Mißbrauch bestehet in den grossen Bemühungen in das Parlament mit zugelangen, welche zur Zeit der Erwählungen mit unglaublichen Unkosten angewendet werden. Es giebt Leute, welche, biß sie es so weit gebracht haben, daß sie erwählet worden sind, es tausend und wieder tausend Pfund Sterlings kostet, und dieses im Angesichte, und mit Vorbewust der gantzen Welt.

Endlich findet sich noch eine andere Art von einen Mißbrauche in dem Hause der Gemeinen, indem denen Deputirten erlaubet ist, zu gehen, zu kommen, sich zu absentiren, nachdem es ihnen gut deucht, ausgenommen in gewissen wichtigen Angelegenheiten, so daß von fünffhundert und dreyzehen Deputirten, wo ich mich recht erinnere, die sich in diesem Hause einfinden solten, ihrer manchmahl etwa nur hundert und funffzig beysammen sind. Dieses macht die Intriguen der Partheyen viel leichter, als wenn das Hauß complet wäre. Ja, was noch mehr ist, es sind viele Glieder, welche, ob sie gleich in London sind, sich doch nicht ordentlich in dem Parlamente einfinden, und welche der geringsten Affaire halben, welche ihnen anderwerts vorfallen mag, sich an ihren Stel-

len einzufinden versäumen. Ich erinnere mich hiebey einer Erzählung, mit welcher ich diese Ausschweiffung beschliessen will. Ein der Parthey der Whigs zugethanes Glied, warff einsmahls einem andern von eben derselben Parthey vor, daß, wenn er sich diesen Morgen in dem Unter-Hause befunden hätte, die Parthey eine Affaire von sonderbahrer Wichtigkeit gewonnen haben würde: Dieser fragte ihn hierauf kaltsinnig, mit wie viel Stimmen man die Sache verlohren hätte? Als ihm nun der andere sagte, daß sie mit einer eintzigen Stimme wäre verlohren worden: gab ihm dieser zur Antwort, daß, wenn er in das Unter-Hauß würde gekommen seyn, so würde man die Sache mit vier Stimmen verlohren haben, weil sich alsdenn auch vier Deputirte von der Parthey der Torys mehr darinnen befunden haben würden, welche er mit allem Fleisse den gantzen Morgen in dem Caffée-Hause aufgehalten hätte.

§. 21. Nunmehro ist nichts mehr übrig, als daß ich noch ein Wort sage, von dem Interesse der benachbarten Staaten von Engeland, daß sie bey den zwey Partheyen der Whigs und der Torys haben können. Ob gleich die Streitigkeiten zwischen diesen zwey Partheyen nur Engeland alleine anzugehen scheinen, so haben sie dennoch einen grossen Einfluß in die Affairen der andern Staaten. Der Utrechtische Friede hat bezeuget, von was vor Wichtigkeit dieselben vor gantz Europa seyn.

Die gantze Welt weiß, daß die General-Staaten der vereinigten Niederlande, Freunde und An-

hänger der Whigs seyn, und dieses geschiehet nicht ohne Ursache, weil die Whigs ihr Interesse allezeit in Engeland befördert haben. Die Whigs waren es, welche Carolum II. zwangen, mit Holland Friede zu machen, nachdem er sich mit Ludovico XIV. gegen selbiges verbunden hatte. Seit der Zeit haben sie das Interesse der Holländer, als ihr eigenes betrachtet. Auch haben sie wiederum ihrer seits von denselben wichtige Dienste empfangen, sonderlich durch den Succurs, welchen die General-Staaten dem Printzen von Oranien mitgaben, daß er eine Descente thun, und die Anstalten des Königes Jacobi hintertreiben konte. Diese Freundschafft ist seit der Zeit beständig unterhalten worden, ja, sie hat gar noch zugenommen, so daß man sagen kan, daß die Holländer Whigs seyn, und daß die Whigs Holländer seyn; Die Ursache dieser Vereinigung ist leichte zu begreiffen. Es hat nehmlich Franckreich, welches allezeit ein Feind von Holland ist, niemahls unterlassen, die Torys zu souteniren, woraus denn folget, daß Holland gezwungen ist, die Parthey der Whigs zu souteniren, weil es sonst von Engeland keine Hülffe, als durch sie zu hoffen hat. Dieses ist eine so offenbahre Sache, daß sie keiner weitläufftigern Erklährung nöthig hat.

Aus eben dieser Ursache muß der Käyser, als Souverainer von den Niederlanden, ein Freund der Whigs seyn. Gleich wie er den König in Franckreich nicht anders, als wie einen sehr furchtbaren und sehr gefährlichen Nachbar betrachten kan, also kan er von den Engeländern keine Hülffe hoffen, im

Fall

Fall sein Land angegriffen werden solte, als wenn das Ministerium unter den Händen der Whigs ist. Allem Ansehen nach würden die Torys keine sonderlichen Bemühungen vorkehren, die Niederlande gegen Franckreichs Angriff zu beschützen. Wenn es aber geschehen solte, daß der Käyser, aus einem übermäßigen Eyfer vor seine Religion, dem Prætendenten seine Macht liehe, daß er auf den Thron von Engeland steigen könte, was würde er damit anders zuwege bringen, als Franckreich noch mächtiger machen, und der Wage von Europa noch ein Gewichte zulegen, welches verursachte, daß dieselbe gantz auf eine Seite hängen würde.

Es sind noch viel andere Betrachtungen mehr zu machen, wegen des Interesse von Franckreich, in Ansehung der zwey Partheyen der Whigs und der Torys. Es ist gewiß, daß es insgemein das Interesse dieser Crone sey, ein gutes Verständniß mit Engeland zu unterhalten. Seit dem das Hauß von Oesterreich so zugenommen hat, das ist, seit ohngefehr zwey hundert Jahren, hat sich doch Engeland allezeit im Stande befunden, der Balance entweder auf die Seite dieses Hauses, oder auf die Seite von Franckreich den Ausschlag zu geben, nachdem es diese oder jene Parthey annehmen wollen. Doch es ist dessen beständiges und immerwährendes Interesse gewesen, die Gleichheit zwischen diesen zweyen Potentzen zu erhalten. Dieses ist die Regul, nach welcher sich die Politique der Könige von Engeland seit zweyen Seculis gerichtet hat. Wenn Henricus VIII. davon manchmahl abgegangen ist, so darff man solches

nichts anders, als dem absonderlichen Interesse seines Premier-Ministre des Cardinals Wolsey, oder auch seinem eigenen Eigensinn zuschreiben. Auf solche Art hat Franckreich allezeit ein Interesse gehabt, Engeland zu menagiren. Auch ist die Politique Ludovici XIV. gantzer funffzig Jahr an einander bloß auf diesen zwey Puncten geblieben, entweder Engeland auf seiner Seite zu haben, oder zu verhindern, daß selbiges nicht auf seiner Feinde Seite träte. Gleich wie es aber diesen Monarchen nicht so leichte fiel, die Engeländer zu überreden, daß sie einen Vortheil darinnen hätten, wenn sie der Balance auf seine Seite den Ausschlag gäben; so muste er sich damit begnügen lassen, wenn er sie verhinderte, an den Affairen von Europa Theil zu nehmen, damit er machen könte, was er wolte, ohne daß er von ihrer Seite sich einiger Hinderniß zu befahren hätte. Doch man muß anmercken, daß diese Politique sich nur auf die grausamen Anschläge bezoge, welche er wieder die Freyheit von Europa vorhatte. Ohne dieses hätte er nicht Ursache gehabt, sich um die Engeländer zu bekümmern. Damit dieses in etwas deutlicher vorgestellet werde, wird es nicht unnützlich seyn, mit wenig Worten zu zeigen, wie die Aufführung dieses Monarchen, in Ansehung Engelandes beschaffen gewesen.

Die gantze Welt weiß, daß Ludovicus XIV. das Vorhaben im Kopffe hatte, eine Universal-Monarchie in Europa aufzurichten. Gleich wie er wohl wuste, daß das Interesse von Engeland wäre, die Balance von Europa in ihrem Equilibrio zu erhalten,

ten, und daß die Engeländer diese Maxime als den vornehmsten Grund ihrer Sicherheit betrachteten, also hatte er zu befürchten Ursache, sie möchten sich der Ausführung seines Vorhabens entgegen setzen. Dieser Gefahr nun vorzukommen, wendete er alle seine Geschicklichkeit an, Carolum II. auf seine Seite zu bringen, als im Jahr 1672. der Krieg gegen Holland beschlossen wurde. Die Ministres des Königs Caroli waren alle zusammen Torys, und dieser ihrer Vermittelung wuste er sich wohl zu gebrauchen, diesen Printzen dahin zu bringen, daß er sich mit ihm verband. Doch diese Verbindung war von keiner langen Dauer. Sie war dem Interesse von Engeland so offenbarlich zuwieder, daß das Parlament den König nöthigte, mit Holland Frieden zu machen. Es würde ihn wohl gar gezwungen haben, sich gegen Franckreich zu erklären, wenn die Hoffnung eines nahen Friedens zwischen dieser Crone und denen General-Staaten selbiges nicht verhindert hätte, so gar weit zu gehen.

Der Nimägische Friede, welcher im Jahr 1678. geschlossen wurde, bewog den König von Franckreich noch nicht, von dem Verfolg seines grossen Vorhabens abzustehen. Gleich wie er aber wohl begriffe, daß es dem Könige Carolo nicht frey stehen würde, seiner eigenen Neigung nachzugehen, also entschloß er sich, eine andere Methode zu gebrauchen, indem er Engeland zum wenigsten in einen solchen Zustand setzete, daß es nicht geschickt wäre, sich in die Affairen von Europa einzumischen. Dieses geschahe nun, daß er in diesem Königreiche Unruhen erregete, und selbi-

selbige darinnen unterhielte, damit er den Engeländern zu Hause zu thun gäbe. Die Complote des Hertzogs von York, die Willigkeit des Königes, seines Bruders, seinen Anschlägen zufolgen, die Erwählung gewisser paſſionirter und vielleicht bestochener Ministres, waren allem Ansehen nach Würckungen der Intriguen, welche Ludovicus in Engeland anstifftete. Diese Methode gieng ihm nach seinem Wunsche an. Die durch Titus Oates entdeckte Conspiration, die vermeynte Conspiration der Protestanten, die Verfolgung der Preßbyterianer, das Mißvergnügen des Volcks, die Uneinigkeit zwischen dem Könige und dem Parlamente, gaben den Engeländern in ihrer Insul so viel zu thun, daß ihnen nicht möglich war, auf auswärtige Affairen zu dencken. Währender dieser Zeit brachte es Ludovicus XIV. so weit, daß sich gantz Europa vor ihm fürchten muste, weil er nichts von Engeland zu befürchten hatte, als welches müßig blieb, zu einer Zeit, da es die stärckſten Bemühungen hätte anwenden sollen, seine Progressen zu hemmen.

Nachdem Jacobus II. auf den Thron gestiegen war, hörte Ludovicus XIV. nicht auf, sich noch ferner einer solchen Methode zu bedienen, welche ihm so wohl angeschlagen hatte. Im Gegentheil lag er dem neuen König von Engeland an, die Anschläge, welche er als Hertzog von York einer Despotischen Herrschafft und der Römischen Religion zum besten gefasset hatte, nunmehro auszuführen. Er wuste wohl, daß diese zwey Articul gnugsam zureichten, Engeland lange Zeit beschäfftiget zu erhalten: inzwischen

zwischen, da er keinen andern Zweck hatte, als die Engeländer nur durch innerliche Unruhen aufzuhalten, so schickte er dem Könige Jacobo allezeit gantz schlechte Hülffe zu. Sein Interesse wolte nicht leiden, daß dieser Printz allzuhurtig ausführete, was er sich vorgenommen hatte. Als er ihn in Gefahr sahe, daß er alle Augenblicke von dem Printzen von Oranien angegriffen werden solte, wendete er nicht die geringste Mühe an, ihm beyzustehen. Im Gegentheil bediente er sich dieses Zufalles, den Krieg nach Teutschland zu spielen. Er bildete sich ein, daß die Unruhen, welche er in Engeland erreget hatte, diesem Königreiche lange genug verwehren solten, sich seinem Ehrgeitz zu widersetzen. Dieses war der einige Zweck seines Verhaltens. Nachgehends, als der König Wilhelmus ihm den Krieg angekündiget hatte, schickte er den König Jacobum mit sieben tausend Mann nach Irrland, welcher Succurs zwar viel zu kleine war, ihn wieder auf den Thron zu bringen, aber groß genug, eine Diversion zu machen, und die Hoffnung der Mißvergnügten zu erhalten. Also giebt die gantze Aufführung Ludovici XIV. zu erkennen, daß er niemahls etwas anders im Sinne gehabt habe, als die Unruhe und Uneinigkeit in Engeland zu unterhalten, und daß er den König Jacobum bey seiner Politique haben dupiret. Es scheinet bey dem ersten Ansehen, als ob es Ludovico XIV. verträglich würde gewesen seyn, wenn der König Jacobus wieder eingesetzet worden wäre. Allein, man kan nichts destoweniger versichern, daß es sein Interesse nicht gewesen wäre, daß ein König von

Engeland in seinem Königreiche geruhig herrschete. Die Ursache dessen ist gantz deutlich; denn weil es das Interesse von Engeland erfodert, die Balance von Europa immer egal zu erhalten, so würde es vor Ludovicum sehr gefährlich gewesen seyn, welcher mit so grossen Dingen schwanger gieng, denn ein König in Engeland, welcher durch keine verdrießliche Affaire in seinem Lande wäre aufgehalten worden, endlich seinem wahrhafftigen Interesse nachgegangen, oder demselben nachzugehen gezwungen worden wäre. Deswegen ist Ludovicus XIV. allezeit zufrieden gewesen, daß er allerhand Unruhen in Engeland hegete, und zu dem Ende mit den Häuptern der Torys ein Verständnüß unterhielte, welches endlich in den letztern Jahren der Königin Anna offenbahr worden ist.

Also scheinet es, daß es das Interesse des Königes von Franckreich erfodere, mit denen Torys eine gute Correspondentz zu erhalten, damit durch ihre Vermittelung die Unruhe in Engeland immerfort währen möge. Dieses befindet sich auch in der That wahr zu seyn, wenn er wieder die übrigen Länder von Europa etwas vor hat. Wenn er aber nur ruhig zu leben, und im Fall, daß er angegriffen würde, sich blosserdings zu defendiren willens ist, so kan ihm nichts verträglicher seyn, als mit dem Könige von Engeland in Freundschafft zu leben, wie solche Maxime von den Vorfahren Ludovici XIV. beständig inacht genommen worden ist, das Ministerium mochte gleich mit Whigs oder mit Torys besetzet seyn. In diesem Zustande, darinnen sich

Franck-

Franckreich seit vielen Jahren befindet, kan man sagen, daß selbiges unüberwindlich sey, so lange sich Engeland nicht gegen dasselbe erkläret. Wo aber der König von Engeland sich herausgefodert siehet, und sich durch eine neue Verbündnüß mit Holland und mit Teutschland vereiniget, so hat die Erfahrung in dem letztern Kriege gnugsam gelehret, daß Franckreich nichts weniger, als unüberwindlich sey. Man kan also wohl versichern, daß, wenn der Durchlauchtige Printz, welcher heutiges Tages dieses Königreich regieret, nicht des Vorhabens ist, die grossen Anschläge Ludovici XIV. vollends auszuführen, daß er auch kein Interesse habe, die Englische Unruhe zu unterhalten, als welche an statt, daß sie ihm nützlich seyn solte, vielmehr im Gegentheil zu seinem grossen Schaden gedeyen könte. (†) Ich gestehe, daß der Hertzog, welcher Regent von Franckreich ist, durch die dem Prätendenten indirecte in Franckreich zugegebene Hülffe, die Maxime umzustossen scheinet, welche ich zu behaupten gedencke. Die Zeit wird uns vielleicht das hinter dieser Politique verborgene Geheimnüß entdecken. Doch inzwischen kan ich mich nicht enthalten, die Muthmassung zu fassen,

(†) Weil dieses, was der Autor von dem Interesse Franckreichs, in Ansehung der Whigs und Torys vorbringet, nach der zwischen dieser Crone, Engeland und Holland geschlossenen, und den 4. Januarii 1717. unterzeichneten Alliantz nicht mehr statt findet, so hat man vor dienlich erachtet, dem Leser anzuzeigen, daß diese Dissertation bereits im Monath Februario des 1716. Jahres verfertigt gewesen sey.

daß er von dem wahrhafftigen Zustand der zwey Partheyen in Engeland nicht recht müsse unterrichtet gewesen seyn, und daß er passionirten und interessirten Leuten allzuviel Glauben müsse zugestellet haben. Vielleicht ist der Prätendente selbsten auf eben diese Art hinter das Licht geführet worden.

Ich habe nun noch eine einige Anmerckung hinzuzufügen, damit ich dasjenige, was ich von den Whigs und Torys zu sagen habe, beschliessen werde. Dieses ist, daß, wenn ich von ihren unterschiedenen Absichten, von ihrem Interesse, von ihren Kennzeichen geredet habe, meine Meynung nicht gewesen sey, alle Privat-Personen, die sich zu einer oder der andern aus diesen zwey Partheyen rechnen, darunter zu begreiffen, sondern nur ihre Häupter und ihre Anführer, nebst einigen von beyden Seiten, die vor andern am geschäfftigsten seyn. Ob gleich das gantze Volck, entweder aus Neigung, oder aus Interesse, sich zu diesen zwey Factionen schläget, so folget daraus doch nicht, daß jede Privat-Person ihr Thun und Lassen nach diesen Absichten einrichte, die ich ihnen zugeschrieben habe. Es ist gewiß, daß die meisten Leute sich führen lassen, ohne daß sie wissen, wo man sie hinzubringen willens ist, und ohne daß sie sich um den Weg bekümmern, auf welchen man sie leitet. Folglich lassen sie sich leicht in die Intriguen und in die Cabalen ein, womit ihre Häupter unaufhörlich beschäfftiget sind. Mancher Mensch hat sich engagiret ein Tory zu seyn, bloß weil er der Englischen Kirche zugethan ist, und befindet sich nachgehends genöthiget, ohne daß er selbst weiß, wie die Prin-

cipia

cipia der übermäßigen weltlichen und strengen geistlichen Torys, auch wieder seine Neigung, zu vertheidigen. Man hat nicht zu zweiffeln, daß es nicht eine unendliche Menge aufrichtiger Engeländer gebe, welche seufftzen, daß sie ihr Vaterland so gar zertheilet sehen müssen, und welche von Hertzen gerne alle Mittel, die solche Spaltung zu endigen geschickt wären, ergreiffen würden. Alleine es ist sehr schwer, die Parthey einer rechten Neutralität zu ergreiffen, weil es sehr schwer ist, ohne Ehrgeitz und ohne Geld-Geitz zu seyn. Die Neutralen, haben, wie ich bereits gedacht habe, weder Chargen noch Aemter, und dieses deswegen, weil allezeit eine von den Partheyen die Herrschafft hat, welche sich nichts so sehr angelegen seyn lässet, als ihre Zugethanen zu erheben, oder einen von der Gegen-Parthey an sich zu ziehen. Folglich können keine Chargen vor solche Leute übrig bleiben, von denen die herrschende Parthey keine Dienste zu empfangen hoffen darff. Weiter, wie ist es wohl möglich, zwischen zwey Partheyen neutral zu bleiben, deren jede bemühet ist zu erweisen, daß man von ihrer Mitbuhlerin ein solches Unglücke befürchten müste, welches die Hertzen der Menschen zu erschrecken, am allergeschicktesten seyn kan; ich will sagen, den Untergang der Religion, der man zugethan ist, und die Zerstörung eines Regiments, welches man alleine vor fähig hält, die Unterthanen glücklich zu machen? Man müste wohl sehr unempfindlich seyn, wenn man nicht an solchen Gefährlichkeiten Theil nehmen wolte, wenn man überzeuget ist, daß sie nicht erdichtet sind.

Also sind es nicht alle Engeländer, welchen man diese unartige Uneinigkeit schuld geben darf; sondern allein diejenigen, welche dieselbe wegen ihres absonderlichen Interesse zu unterhalten suchen. Wer sind diejenigen, welche dem Könige eine absolute Gewalt in die Hände spielen wollen? wer sind diejenigen, die freyen Unterthanen die Gewissens-Freyheit rauben wollen? Wer sind endlich diejenigen, welche sich bemühen, Engeland Papistisch zu machen? kan man wohl sagen, daß dieses die Absichten der Privat-Personen, und aller Torys seyn? keinesweges. Sondern das sind die Absichten der Häupter, welche ihres eigenen Interesse wegen das arme Volck verführen, und sich kein Bedencken nehmen, selbiges in die Gefahr eines einheimischen Krieges zu verwickeln.

Man kan wohl vor gewiß versichern, daß es das Interesse des Königreichs nicht sey, daß eine von den Partheyen so mächtig werde, daß sie gar keinen Widerstand mehr findet. Sind es die scharffen Torys, diese werden Engeland unter eine Despotische Regierung bringen. Sind es die gelinden Torys, so wird ihre Zuneigung vor die Vorzüge der Crone den Souverainen endlich in den Stand setzen, daß er alles Unternehmen, und das verdrießliche Joch der Parlamenter abschütteln könne. Werden die Papisten die Mächtigsten, so wird Engeland bald seine Religion und seine Freyheit verliehren. Auf der andern Seite, wenn die Republicanischen Whigs den Vortheil, den sie verlohren haben, wieder in die Hände bekommen, wird man nicht mehr von dem Königreiche, sondern von der Republique von Engeland

gelande, wie zu den Zeiten Cronwells, reden hören. Endlich wenn die gelinden Whigs alles nach ihrem Willen einrichten können, so werden sie gegen die Attentata der Königlichen Gewalt so viel Behutsamkeit gebrauchen, daß sie den Souverainen vielleicht in eben einen solchen Zustand setzen, wie der Doge von Venedig ist.

Was die zwey Partheyen in Ansehung der Religion anbelanget, so ist es gewiß, daß, wenn die Preßbyterianer sich jemahls in dem Zustande sehen, alles ohne Wiederstand vorzunehmen, so werden sie nicht eher ruhen, als biß sie die Hierarchie, und überhaupt die gantze Englische Kirche von Grund aus über den Hauffen geworffen haben werden. Wenn aber auch die eyfrigen Episcopalen gegen ihre Macht kein Gegen-Gewichte mehr finden, so kan man von ihnen nichts anders erwarten, als eine offenbahre Verfolgung wider die Preßbyterianer. Ja, was weiß man, ob sie ihnen nur die blosse Gewissens-Freyheit zu lassen, sich werden entschliessen können?

Gewiß, das Aufnehmen und der Vortheil des Königreichs findet sich in keiner von diesen Absichten, welche sich die Häupter der zwey Partheyen vorsetzen. Das einige Mittel, die Ruhe und den Friede darinnen wieder einzuführen, würde seyn, das Regiment bey seiner alten Einrichtung, und die Kirche in dem Zustande zu lassen, darein sie bey der Reformation gesetzet worden ist. Es würde auch nöthig seyn, denen Scrupeln der Preßbyterianer in etwas nachzugeben, als welche sich in überaus grosser Anzahl in dem Königreiche finden. Ausser diesem wird

es

es dem Staat allezeit weit vorträglicher seyn, daß das Volck in der Uneinigkeit, darinnen es sich befindet, verbleibe, als wenn eine von den Partheyen die Ober-Hand bekommen solte, welches dem gemeinen Wesen weit schädlicher seyn würde, als die Gleichheit, durch welche diese Zwietracht unterhalten wird. Ich sehe nichts, als die Klugheit eines Souverainen, der gerecht, billig, in seinen Begierden und in seinen Passionen mäßig, der Protestantischen Religion von Hertzen zugethan, und einig das Aufnehmen und das Beste seiner Unterthanen zu befördern bemühet sey, welches dieser Art eines innerlichen Krieges ein Ende machen kan. Dieses hat man auch Ursache, von dem Könige, welcher gegenwärtig auf dem Throne sitzet, zu hoffen, weil er alle diese Tugenden in einem ungemeinen Grad besitzet. GOtt wolle sein Vorhaben segnen, und ihm ein so langes Leben verleihen, welches zureiche, daß er alle die glücklichen Würckungen seiner Sorgen selber sehen könne.

SUMMARIA.

§. 1. Vorbericht des Editoris. §. 2. Betrachtung der alten Regiments-Form in Engeland/ zur Zeit der Engel-Sachsen. §. 3. Unter den Normännischen Königen/ welche versprechen/ die alte Regiments-Form wieder einzuführen. §. 4. Unter den Königen aus dem Hause Anjou, welche die alte Freyheiten durch die magnam Chartam bestättigten/ und immerzu violirten. Daher allerley innerliche Kriege entstandē. §. 5. Ruhiger Zustand des Reichs/ biß auf Jacobum I. und Carolum I. die durch Violirung der Freyheiten des Reichs zu neuen Unruhen

hen Anlaß geben; in welchen der Ursprung der zwey Factionen der Cavaliers oder Torys/ und Rund-Köpffe oder Whigs entstanden. §. 6. Genauere Betrachtung der damahligen Factionen. §. 7. Ruhiger Anfang der Regierung Caroli II. und bald hernach entstandene neue Troublen durch des Königs Bruder; §. 8. Welche endlich unter Jacobo II. völlig ausbrechen. §. 9. Weise Regierung Königs Wilhelmi III. und warum nichts destoweniger die Feindschafft der beyden Factionen geblieben: §. 10. Vereinigung der gelinden Torys mit den Whigs unter der Königin Anna/ wordurch die strengen Torys Anfangs unten lagen/ zuletzt aber wieder empor kamen/ und unter Georgio I. wieder gefallen. §. 11. Betrachtung der Torys/ und §. 12. der Whigs, nach ihren Staats-Absichten / und wie die gelinden Whigs mit den gelinden Torys fast einerley sind. §. 13. Betrachtung dieser Partheyen/ in Absicht auf die Kirchen-Verfassung/ nach ihrem Ursprung. §. 14. Weitere Erleuterung des Unterschiedes beyder Factionen. §. 15. Vorstellung der Bewegungs-Gründe ihrer Unternehmungen/ und auf was Art die Partheyen wohl möchten können aufgehoben werden. §. 16. Unterschiedenes Interesse beyder Partheyen/ und zwar erstlich der Torys. §. 17. Hernach der Whigs. §. 18. Charactere und Kennzeichen beyder Partheyen/ und zwar der Torys. §. 19. Und der Whigs. §. 20. Was diese Partheyen in dem Parlament vor Einfluß haben/ und was sonst im Parlamente vor Mißbräuche regieren. §. 21. Was ausländische Potentzen bey diesen Factionen in Engeland vor Interesse haben.

CL.

CL.
Fortsetzung
der
Nachricht
Von denen Streitigkeiten der Printzen von Geblüte in Franckreich.

§. 9.

DEr Eyfer, mit welchem die eheliche Printzen von Geblüte den Proceß wieder die Legitimirte angefangen, hatte sich einiger massen gelegt, theils wegen der in dem 7. §. von uns angeführten Ursachen, theils auch vornehmlich darum, weil die Alliantz des Regenten mit Engeland und Holland noch nicht zu Stande war, und derselbe es nicht gerne vor derselben Festsetzung zu Weitläufftigkeiten kommen lassen wolte. So bald aber der Regent sich durch die den 4. Jan. 1717. unterzeichnete Alliantz wieder alle innerliche Unruhen genugsam in Sicherheit gesetzt, ward die Sache wiederum auf das hefftigste getrieben, und die legitimirte Printzen konten wohl sehen, daß der Ausspruch bey diesen Umständen nicht gar favorable vor sie lauten würde. Dannenhero geht nunmehro ihr äusserstes Bemühen nur dahin, daß die Entscheidung biß auf die Majorennität des Königs ausgesetzt werden möchte; welches hingegen die andere Parthey zu hindern sucht, der auch der Regent, ob er sich gleich äusserlich unpartheyisch aufführt, nicht nur gewogen ist, sondern vielleicht

leicht die gantze Sache unter den Fuß gegeben, und solche gäntzlich dirigiret. Man sagt auch, daß bereits so viel fest geschlossen worden, daß der Ausspruch noch in währender vormundschafftlichen Regierung geschehen solle, und daß den legitimirten Printzen nur allein dieses zur Wahl überlassen worden, ob sie den Ausspruch (den man wohl zum Voraus eine Cassation des vor sie gegebenen Edictes nennen kan) in einer solennen Parlaments-Versammlung von dem Königl. Thron, oder aber durch ein Edict verlangen. Doch ist keines von beyden bißher noch geschehen. Inzwischen solle auch das Parlament selbst sich mit den ehelichen Printzen vereinigt, und gleichfalls in einem Memorial gebeten haben, daß die legitimirte Printzen ihren Rang, in Qualität als blosse Pairs des Reichs nehmen, und in solcher Ordnung sitzen und votiren sollen, wie sie zur Zeit ihrer Introduction in dem Parlament es gefunden. Man ist sehr begierig, den Ausgang dieser wichtigen Sache zu vernehmen. Die Raisons beyder Partheyen sind inzwischen nicht weniger curieuß, und weil die beyderseits gewechselte Schrifften, allen die von einer rechten Staats-Historie einen Geschmack haben, höchst angenehm seyn werde, so wollen wir uns angelegen seyn lassen, dieselbe aufzutreiben, und unserm Wercke einzuverleiben, weil sie sich doch nach einiger Zeit eintzeln verliehren, und offt mit grossem Verlangen vergeblich gesucht werden. Nachdem wir die Requete oder Bittschrifft der ehelichen Printzen in unserm XLI. Eingang beygebracht, so folgt nunmehro die Memoire Instructif, so die legitimirte

Printzen darauf zur Antwort gestellet, und welches gewiß mit grossem Verstand, und mit grosser Solidité geschrieben ist. Die eheliche Printzen haben zu Anfang dieses 1717. Jahrs solche beantworten lassen; aber es ist sogleich eine Replique der Legitimirten heraus gekommen, die, wie man sagt, wiederum eine Antwort nach sich gezogen haben. Wir werden nicht ermangeln, sobald wir diese Schrifften erhalten, solche sogleich in unserm Wercke mitzutheilen. Anjetzo erscheinet die obgedachte Instruction unter folgendem Titul:

Memoire Instructif sur la Requête presentée au Roi contre les Princes Legitimez.

Das ist:

Instruction, auf das Bittschreiben, so dem König wieder die legitimirte Printzen überreicht worden.

Es haben der Herr Hertzog, (von Condé) der Herr Graf von Charolois, und der Herr Printz von Conti dem Könige ein Bittschreiben überreichet, in welchem sie Ihro Majest. ersucheten, daß sich dieselbe möchte gefallen lassen, auf Ihrem Thron in der Parlaments-Versammlung zu erscheinen, und also das Edict von Anno 1714. und die Declaration von Anno 1715. worinnen nach Abgang der rechtmäßigen ehelichen Printzen von Geblüte, die legitimirten Printzen und ihre Nachkommen der Succession im Reiche fähig erkläret werden, und den Titul, den Rang, und die Ehren der Printzen von Geblüte bekommen, öffentlich zuwiederruffen.

Man

Man kan leicht gedencken, daß die legitimirten Printzen sehr ungern mit solchen Printzen sich in Streitigkeiten einlassen, denen sie jederzeit mit Ehrerbietung zugethan gewesen; doch die Nothwendigkeit, welche selbige zwinget, sich zu vertheidigen, und zugleich das Andencken des hochseligen Königes, ihres grossen Wohlthäters, zu verfechten, muß ihnen zur Entschuldigung dienen, woferne etwas allzunachdrückliches in diesem Memorial mit unterlauffen solte. Sie würden sich auch in der That unwürdig bezeugen, der Ehre, welche ihnen wiederfahren, daß sie unter die rechtmäßigen eheliche Printzen von Geblüte gezählet worden, wenn sie nicht ihr möglichstes thäten, ihr erlangtes Recht, durch die wohlgegründeten Argumenta, welche ihnen die Gerechtigkeit selbst an die Hand giebet, beständig zu erhalten. Und gleich wie die eheliche Herren Printzen bey Lebzeiten des vorigen Königes, biß an dessen Todt, an statt, daß sie sich jemahls hätten mercken lassen, daß sie ihnen Schaden zu thun sucheten, sich im Gegentheil jederzeit gantz geneigt gegen sie bezeiget haben, so muß man fast auf die Gedancken gerathen, daß selbige Printzen sich erst durch das Eingeben des Autoris gedachtes Bittschreibens haben bewegen lassen, sich diesem Werck so hefftig zu wiedersetzen; weswegen man denn eintzig und allein gegenwärtige Schrifft an ihn richtet.

Nach den Reguln der genauen Jurisprudentz, wäre es schon genung, wenn man nur darthäte, daß diejenigen, welche das Bittschreiben eingeben, nicht das geringste Interesse darunter haben, und daß sel-

biges folglich mit dem grösten Rechte zu verwerffen sey. Doch gesetzt, dieses wäre nicht genug, so kan doch zum wenigsten der Autor des Bittschreibens nicht läugnen, daß es ihm zukomme, die Sachen, so er vorträget, und die zum Grund aller seiner Foderungen dienen sollen, recht deutlich zu machen.

Es ist in Wahrheit nicht genug, ein solennes Edict ungültig zu machen, wenn man saget, daß solches den Fundamental-Gesetzen des Staats zuwieder sey. Man glaubt den Kläger darum nicht auf seine Parole. Er ist unwiedersprechlich verpflichtet, dasjenige, was er vorbringet, zu erweisen. Dahero wären die legitimirten Printzen von rechtswegen weiter zu nichts verbunden, als nur zwey Dinge darzuthun, daß nehmlich zum ersten die rechtmäßigen Printzen bey der Sache gar nicht interessiret seyn, und darnach, daß sie von allem, was sie sagen, nichts beweisen. Damit aber gleichwohl das Recht der legitimirten Printzen der Welt desto deutlicher vor Augen gestellet werde, so wird man allhier zu behaupten suchen:

(1) Daß die rechtmäßigen Printzen nicht das geringste Recht haben, um Abschaffung des Edicts und der Declaration des verstorbenen Königes anzuhalten, weil sie gar kein Interesse dabey haben.

(2) Daß der verstorbene König gar nicht die Gräntzen seiner Gewalt überschritten, indem er den legitimirten Printzen eben den Titul und die Vorzüge gegeben, welche die Printzen von Geblüte zu haben pflegen.

(3) Daß er gar nicht wieder die Fundamental-Gesetze des Staats gehandelt, indem er sie bey Abgang der rechtmäßigen Printzen zu Erben der Crone ernennet.

(4) Daß eben dieses Edict, weder den Rechten noch dem Interesse der Nation schade, und daß folglich der verstorbene König in keiner Sache von allen, so er seinen legitimirten Kindern zum Besten vorgenommen, über die Gräntzen seiner Autorität gegangen sey.

Ehe man aber zum Beweiß dieser vier Propositionen schreitet, so ist es dienlich, daß man betrachte, wie der Autor des Bittschreibens sich hauptsächlich nicht auf solche Verordnungen gründet, die in dem Edict enthalten sind, sondern auf solche, die nicht darinnen stehen.

Er wolte gerne beweisen, daß dieses Edict die gantze Ordnung der Succession, welche seit so vielen Seculis beobachtet worden, über den Hauffen stosse: Er bemühet sich verhaßte Exempel beyzubringen, und die sich noch dazu nicht im geringsten zu der Sache, davon die Frage ist, reimen wollen. Worzu soll die Erzehlung von Carolo VI. dienen? Dieser König enterbete den Dauphin, nahm demselben die Crone, und setzte sie einem Ausländer auf, welcher sich mit seiner Tochter vermählet hatte. Das ist wohl in der That eine Umkehrung der Fundamental-Gesetze zu nennen, und ist daher nicht zu bewundern, daß sich die gantze Nation darwieder geleget hat. Man muß aber gantz andere Augen, als alle andere Menschen haben, wenn man einige auch gar weit gesuchte Gleichför-

migkeit zwischen dem Edict Caroli VI. und dem Edict Ludovici XIV. finden will. Durch jenes wurde ein Feind der Nation auf den Thron gesetzet; durch dieses werden die natürlichen Kinder des Königes nach Abgang der Ehelichen dazu erhoben. Vermöge des ersten, solten dem Dauphin selbst zum Præjuditz die Descenten weiblicher Linie ausdrücklich wieder die Salischen Gesetze über Franckreich herrschen: Das andere bekräfftiget allen ehelichen Printzen ihre natürlichen Rechte, und verlängert nur, nach Abgang derselben, die männliche Linie. Also sind diese Exempel einander so sehr entgegen, daß nichts darüber ist, und ist ihre Ubereinstimmung unbegreifflich.

Die Anführung der gegen Henricum IV. gemachten Liga, schickt sich eben so wenig zu diesem Vorhaben. Denn worinnen bestund damahls die Haupt-Frage? Der rechtmäßige Erbe solte einem Ausländer Platz machen. Dieses war ja eine grausame Unbilligkeit, die aufrichtig-gesinnten Frantzosen wollen solches nicht zugeben, und behalten endlich Recht. Was wird aber hier vor ein rechtmäßiger Erbe von Ludovico XIV. ausgeschlossen? Was vor ein Ausländer wird durch ihn auf den Thron gesetzet?

Erste Proposition.

Daß die rechtmäßigen Printzen nicht das geringste Recht haben, um Abschaffung des *Edicts* und der *Declaration* anzuhalten, weil sie dabey kein *Interesse* haben.

Das Edict und die Declaration enthalten zwey Dinge, (1) die Succession zur Crone nach Abgang

gang ehelicher Printzen, (2) den Titul und Ehren-Stellen als Printzen vom Geblüte. Die ehelichen Printzen sind bey einem so wenig als bey dem andern interessirt.

Was das Recht der Succession anbetrifft, so ist leicht zu erweisen, daß die rechtmäßigen Printzen vom Geblüte gar kein Interesse darunter haben, weder vor sich, noch vor ihre Nachkommen.

Derjenige, der ein Interesse bey einer Sache haben soll, muß zum wenigsten selbst in der Welt seyn. Unter was vor einer Bedingung sind die legitimirten Printzen durch die ausdrücklichen Worte des Edicts zu Erben der Crone ernennet worden? In diesem Fall, wenn kein einiger rechtmäßiger Printz von dem Hause von Bourbon mehr vorhanden ist. Solte nun sich dieser Zufall jemahls begeben, so würden weder die Printzen, welche sich jetziger Zeit deswegen beschweren, noch ihre Nachkommen, deren unverbrüchliche Rechte sie mit höchster Billigkeit zu erhalten suchen, mehr in der Welt seyn, und also würde ihnen dieses gar nicht zum Nachtheil gereichen können. Und was ist ihnen daran gelegen, wer ihnen succedire, wenn ihr Stamm ausgestorben ist? Oder lieget ihnen ja etwas daran, so werden sie doch viel lieber sehen, daß es ein Abkömmling von ihrem Geblüte, was vor einer es auch seyn möge, als ein Blut-Fremder sey. Es ist mehr als zu gewiß, wenn heutiges Tages nicht mehr, als ein einiger Printz vom Königl. Geblüte vorhanden wäre, und der noch dazu keine ehelichen Kinder hätte, wäre es auch der Herr Hertzog (von Condé) selbst, er wür-

de viel lieber sehen, daß die Crone auf einen legitimirten Printzen, der von ihm den Namen führete, von Rechts wegen fallen müste, als auf jeglichen andern, der da erwählet werden möchte.

Solte man denjenigen grossen Printzen, von welchen das Hauß von Franckreich herstammet, bey seiner Erhebung auf den Thron gefraget haben, was er von diesem Punct urtheilete, so würde er sonderzweiffel dem natürlichen Triebe gemäß, geantwortet haben, daß sein Wunsch wäre, daß seine rechtmäßigen Descendenten allen andern vorgezogen würden, doch wünschete er, daß nach dem Abgang derselben, diejenigen, so ausser der Ehe erzeuget worden, denenselben folgen möchten. Es ist dieses ein Trieb, welcher den allergrösten Helden angebohren ist, daß sie die Erhaltung ihres Nahmens mit grösten Eyfer verlangen. Dieses Verlangen hat Gelegenheit gegeben, daß bey den alten Völckern die Adoption eingeführet worden ist. Man findet davon gar berühmte Exempel in der Historie. Rom hatte so grosse Veneration vor das Andencken Cæsaris, daß es den Nahmen dieses grossen Uberwinders zu verewigen suchte, und ihn allen Käysern erblich machte. Es ist glaublich, daß, wenn der Herr Hertzog noch allein vom Königlichen Hause übrig wäre, er eben so edele Gedancken führen würde, als diese alten Römer: er würde sonderzweiffel den Nahmen von Bourbon durch eine Adoption zu erhalten suchen, wenn es ihm nicht anders möglich wäre. Würde er aber nicht weit vergnügter seyn, wenn er denselben in denen Descendenten der legitimirten Printzen fortgeflan-

tzet

tzet sehen könte, und würde ihm dieses nicht eine grosse Zufriedenheit geben, wenn er den Thron denenjenigen lassen würde, welche, vermöge des Rechts ihrer Geburt diesen Namen führeten? Würde es dem Hause von Bourbon wohl eine grössere Ehre seyn, wenn Printzen, so aus demselben entsprossen zu seyn, und den Nahmen davon zu tragen, die Ehre haben, andern Herren unterworffen seyn müsten, welche nicht aus diesem hohen Hause wären? Gewißlich nein: Der Vorzug der legitimirten Printzen, vor allen Ausländern, wer die auch seyn mögen, wird dem Königlichen Hause allezeit weit rühmlicher seyn, und folglich kan es demselben nicht zum besten gereichen, wenn solcher Vorzug zweiffelhafftig gelassen wird. An statt also, daß die rechtmäßigen Printzen einiges wahrhafftige Interesse haben solten, wenn sie die Legitimirten nach ihrem Abgange zu succediren unfähig machen wollen, so handeln sie in der That wieder das Interesse des Königlichen Hauses, wenn sie ihnen diese Fähigkeit streitig zu machen suchen.

Wenn man sagen will, wie der Verfasser des Bittschreibens vorgiebet, daß die Abstammung per lineam directam der legitimirten Printzen, wenn das Recht der Succession dazu komme, gefährliche Folgerungen haben, und ihnen Gelegenheit geben könne, den Vorzug vor den rechtmäßigen Printzen selbst einmahl zu prætendiren; so heist diß der Welt einen blauen Dunst vor die Augen mahlen, und einen Schatten vor etwas wesentliches ausgeben. Hat sich wohl einer jemahls unterstanden, daß er die Substitu-

tion unter Privat-Leuten über den Hauffen zu werffen vorgegeben hätte, daß selbige gefährliche Folgerungen nach sich ziehen würde, weil der Substitutus einmahl den Vorzug vor dem Hærede instituto prætendiren möchte? Hier hat es aber eben die Beschaffenheit, wegen des unwiedersprechlichen Rechtes, das denen ehelichen Printzen vor den natürlichen zukomt. Im übrigen, so sind die Legitimirten entweder vor sich selbst geschickt an der Crone zu succediren, oder dieses Recht wird ihnen erst durch das Edict mitgetheilet. Sind sie von sich selbst dessen fähig, so darff man nicht sagen, daß sie durch die Fundamental-Gesetze davon ausgeschlossen werden. Bekomen sie dieses Recht erst durch das Edict, so können sie solches nicht anders haben, als mit denen Bedingungen, die in dem Edict ausgemacht seyn. Wer hat wohl jemahls sich in Gedancken kommen lassen, daß man sich von einer Exception durch den Titul selbst, darauf sie sich gründet, loß wickeln könne?

Was die Würde und Ehren-Stellen der Printzen von Geblüte anbelanget, was können die rechtmäßigen Printzen wohl vor ein Interesse haben, um deswillen sie verhindern wollen, daß solche den legitimirten Printzen nicht mitgetheilet werden sollen? Sind nicht alle Rechte der ehelichen Printzen dabey sicher gestellt? Haben sie nicht bey diesen Ehrenstellen, den Rang, wie sie bey der Succession den Vorzug haben? kan man wohl sagen, daß eine würckliche Gleichheit dadurch entstehe, da der Vorzug wegen der Priorität einmahl wie das andere bleibt? und da er allenthalben inacht genommen wird? Sol-

te wohl diese Art der Association, welche doch die legitimirten Printzen den ehelichen allezeit nachsetzet, einem Vetter in Ansehung des andern verdrießlich fallen? einem Vetter, der täglich ohne Weigerung so viel ausländische Printzen, als seines gleichen tractiret? Geschiehet seiner Ehre dadurch ein Abbruch, daß er in seinem Hause denen Cardinälen, denen Ambassadeuren und denen allerschlechtesten Souverainen die rechte Hand lässet?

Als der König Ludovicus XIV. aus politischen Ursachen die Printzen des Hauses von Lotthringen vor fähig erklärete, bey Abgang der Printzen von Geblüte an der Crone zu succediren, und ihnen alle derselben Ehrenstellen einräumete, so ist bekannt, daß viele Personen dem Könige dißfalls Vorstellungen thaten. Es fanden sich gar etliche, welche wieder diese Adoption ausländischer Printzen, (ob gleich von so Durchlauchtigem Hause) protestireten. Der grosse Condé, welchem man nicht vorwerffen wird, daß er die warhafftige Ehre nicht erkañt, oder die Vorzüge seines Hauses nicht inacht genoñen habe, dieser Printz, welcher in seinem Unglücke, und mitten unter unsern Feinden an dem Hofe des Ertz-Hertzogs, woselbst er seine Zuflucht hingenommen hatte, sich so aufzuführen wuste, daß ihm alle Ehr-Bezeigungen, die er verdienete, erwiesen wurden, ließ sich nicht einen Augenblick in den Sinn kommen, zu urtheilen, daß ihm diese Disposition den geringsten Eintrag thun würde. Er legte sich gar nicht dawider, weil alle seine Rechte doch ungekräncket blieben; er blieb an seiner Stelle, und diß war ihm gnug. Wolte man gleich

gleich sagen, er habe dem Willen des Königes nachgegeben, weil es um das Interesse des Reichs zu thun war, mit welchem Lothringen auf diese Bedingung wieder vereiniget werden solte; so würde doch zum wenigsten dieser grosse Printz, welcher die Gesetze der Ehre sowohl, als das Krieges-Handwerck verstund, nicht unterlassen haben, sich wegen seiner Gedult, und darum, daß er sein eigenes Interesse, den Interesse seiner Nation aufopfferte, vor der Welt zu entschuldigen, wenn er würcklich hätte dencken sollen, daß diese Affaire seiner Ehre schaden könte. Er glaubte also, er könte der Mühe wohl überhoben seyn, daß er diese Neuerung zu unterbrechen suchete, ohne daß er der Ehre seines Nahmens, und dem *Interesse* seiner Nachkommen zu nahe thäte, oder von der Tugend seiner Vorfahren abwiche. Man bedienet sich hier der eigenen Worte des Verfassers des Bittschreibens, welcher sonder zweiffel aus Ubereilung selbige denen ehelichen Printzen von Geblüte zuschreibet, und nicht mercket, daß, wenn er ihre Einwilligung, so sie zu der Verordnung des verstorbenen Königs, aus Furcht ihm zu mißfallen, gegeben haben, entschuldigen will, er sie im Gegentheil selbst beschuldiget, daß sie damahls von der Tugend ihrer Vorfahren abgewichen seyn, 2c. indem sie eine knechtische Furcht sehen lassen, welche in dergleichen großmüthigen Hertzen keine Stelle findet. Gewiß, diese Printzen dachten gar anders, als man von ihnen vorgiebet, daß sie seit der Zeit geredet haben sollen. Hätte ihnen das Edict und die Declaration so wehe gethan, als man vorgiebet, so hätten sie ja

tau-

tausend Wege gehabt, welche die andere Unterthanen des Königes nicht hatten, ihm ihre unterthänigen Klagen deswegen vorzutragen; sie waren ja nicht alleine Printzen von Geblüte, sondern seine Enckel, und er ist ihnen jederzeit mit recht väterlicher Gnade begegnet. Also beweiset ihre würckliche Bewilligung, welche der Autor des Bittschreibens mit dem Nahmen eines schlechten Stillschweigens zu verstellen suchet, daß sie lange Zeit diese Verordnung, als ihren Rechten unschädlich, angesehen haben.

Man wirfft ein, die Vielfältigkeit der Printzen von Geblüte würde den Glantz des Königlichen Hauses verdunckeln. Doch der verstorbene König konte darinnen wohl ein besserer und genauerer Richter seyn, als jemand anders. Derjenige Printz, so am nächsten um ihn war, hieß seine Meynung gut, als er ihm sein Vorhaben offenbahrete. Er weiß wohl, daß dieses, was zum Aufnehmen eines Hauses dienet, demselben nicht zur Schande gereichet, und daß dieses der Ehre desselben gar keinen Abbruch thut, wenn dessen Abnehmen verhütet wird.

Dieses Raisonnement kan noch durch ein deutliches Gleichnüß bestärcket werden. Wenn der König einem ausländischen Printzen die Ehre thäte, daß er seinen unehelichen Kindern eben den Rang, als den ehelichen verliehe, würde sich das Hauß dieses Printzen deswegen beschimpfft achten? Es würde im Gegentheil dieses Privilegium als einen grossen Vorzug ansehen, wodurch es vor den andern souverainen Häusern distinguiret seyn würde. Dieses ist auch in der That eine Distinction vor das Königliche Hauß,

daß

daß alle diejenigen, so daraus entsprossen seyn, auch die Legitimirten selbst, so weit über andere Menschen erhoben sind.

Nachdem nun die ehelichen Printzen gar kein Interesse haben, denen Legitimirten, die durch das Edict ihnen beygelegte Ehren streitig zu machen, so ist es klar, daß sie eben so wenig Recht haben, ihnen den Titul als Printzen vom Geblüte zu mißgönnen, welchen ihnen die Declaration beyleget, weil sie ihn schon dadurch führen, daß sie legitimirte Printzen heissen, so daß diese beyde Nahmen beysammen seyn. Doch ist dieses ein unauslöschliches Kennzeichen, welches die Verwechselung unter beyderley Printzen allezeit verhindern wird, ohne daß man zu befürchten habe, daß die Nachwelt sich jemahls darinnen verirren werde.

Ihre Abstammung in Linea directa, thut zu dem Range eben so wenig, als zur Succession. Wir haben erwiesen, daß vermöge des Edicts, die legitimirten Printzen nothwendig unter allen den andern am letzten zur Succession gelangen müssen: also haben sie auch durch eben dieses Edict den untersten Rang unter denselben; und folglich könnnen sich die ehelichen Printzen gar nicht auf ihr Interesse gründen, wenn sie um Abschaffung des Edicts oder der Declaration anhalten.

Andere Proposition.

Daß der verstorbene König gar nicht die Gräntzen seiner Gewalt überschritten, indem er den *legitimirten* Printzen eben den Titul und die

die Vorzüge gegeben, welche die Printzen von Geblüte zu haben pflegen.

Das Recht der Succeßion, muß mit dem Titul und den Vorzügen der Printzen von Geblüte nicht verwechselt werden.

Was den Titul betrifft, so ist man zwar in dem ordentlichen Stylo gewohnet, selbigen mit dem Recht an der Crone zu succediren zu verknüpffen, gleichwohl sind es zwey sehr unterschiedene Idéen. Der Concept eines Printzen von Geblüte, ist nicht eben nothwendig mit dem Concept eines Successoris zur Crone verknüpfft. Ehemahls hatten die Printzen von Geblüte diesen Titul nicht, ob sie gleich immer zur Succeßion ernennet wurden. Die Printzeßinnen können die Crone niemahls erlangen, gleichwohl heissen sie Printzeßinnen von Geblüte. Die Hertzoge von Longueville sind von vielen unserer Könige, auch mit Bewilligung der Frantzösischen Printzen (Fils de France) vor Printzen von Geblüte erkannt worden, (*) gleichwohl wird behauptet, daß sie nicht vor

(*) Des Königes Caroli IX. Declaration von Anno 1571. im Monath Decemb. enthält folgendes:

Wir Carl, von GOttes Gnaden rc. haben ausgesprochen und erkläret, sprechen aus und erklären durch dieses gegenwärtige, daß wir gedachten unsern Vetter Leonor d'Orleans, Hertzog von Longueville, halten uñ erkeñen vor einen Printzen von unserm Geblüte: und unser Wille uñ Meynung ist, und ist es auch allezeit gewesen, daß Er, seine Kinder und Nachfolger von gerader Linie, sollen gehalten und erkannt werden vor solche, als wir sie halten und erkennen, und auf ewig erkennen wollen, daß sie entsprossen seyn, und herkommen von dem gedachten Hause von Or-

vor fähig zu succediren erkläret worden seyn. Also konte der König die legitimirten Printzen wohl mit dem Titul der Printzen von Geblüte beehren, ohne daß er sie zu Erben der Crone ernennete, weil dieser Titul an sich selbst nichts anders bedeutet, als die männliche Abstammung vom Königlichen Geblüte.

Der Autor des Bittschreibens setzet, daß Ludovicus XIV. sich durch seine Declaration **über die Natur und über das Gesetze** erhoben habe, indem er seinen legitimirten Kindern die Qualität als Printzen von Geblüte gegeben hat.

Zum ersten. Was ist denn das, ein Printz von Geblüte, **nach der Natur**? Es ist ein Mensch, der von dem Geblüte eines Königes entsprungen ist. Die natürlichen Kinder eines Königes sind ja eben sowohl als seine ehelichen Printzen würcklich von ihm entsprossen. Will man also nichts als die Natur betrachten, so sind sie nicht weniger Printzen vom Königl. Geblüte, als die, so einer rechtmäßigen Ehe sind

Orleans, und in diesem Grad, sowohl bey uns, als an allen andern Orten, wo er, und gedachte seine Kinder und Nachfolger sich befinden werden, die erste Stelle nach den andern Printzen von unserm Geblüte habe, und geniesse der Würden, Autorität, Præeminentz, Rechte, Rang, Vorzüge, eben so gleichergestalt, wie seine Vorfahren derselben genossen haben, nachdem es die Billigkeit erfodert ꝛc.

Siehe das Manuscript von Brienne auf der Königl. Bibliotheck, Num. 310. fol. 256. und 257.

Siehe auch die Historie Caroli VII. von Godefroy zusammen getragen in der Edition, so in der Königlichen Druckerey gedruckt worden, pag. 834.

sind erzeuget worden. Das heisset also nicht, sich über die Natur erheben, wenn man sich der Natur gemäß verhält; die Gewohnheit ist es vielmehr, die die Natur zwinget und einschräncket, indem sie diesen Titul denen ehelich erzeugten Printzen alleine beyleget: und dadurch giebt man diesem Titul seine recht eigentliche Bedeutung wieder, wenn er auch auf die legitimirten Printzen extendiret wird. Sie sind nicht erst durch die Declaration Printzen vom Geblüte worden, denn nach der Natur sind sie schon vom Königl. Geblüte, und der eingeführten Gewohnheit nach, sind sie Printzen. Die Declaration hat ihnen nur das Recht gegeben, zwey Qualitäten wieder zu vereinigen, welche ihnen eintzeln durch die Natur und durch die Gewohnheit zukamen.

Zum andern. Es ist nirgend kein positives Gesetze vorhanden, welches den Titul **von Geblüte** allein denen aus rechtmäßiger Ehe erzeugten Printzen beyleget, sondern dieses geschiehet alleine durch die Gewohnheit. Nun müste aber die Macht eines Königes grausam eingeschräncket seyn, wenn seine Autorität in seinem Königreiche nicht so weit reichte, daß er einen gewissen Gebrauch extendiren, oder verändern, und zum Exempel unter dem Titul der Printzen vom Geblüte nach den ehelichen Printzen, auch die Legitimirten begreiffen könte: sonderlich da der Caracter der Legitimation, welcher sie distinguiret, dermassen unauslöschlich ist, daß sie durch diesen Caracter selbst alleine Printzen von Geblüte seyn. Also hat der verstorbene König weder der Natur, noch den Gesetzen Gewalt gethan, indem er

seinen legitimirten Kindern den Titul als Printzen von Geblüte gegeben, und folglich hat er auch nichts gethan, das nicht in seiner Macht gestanden hätte.

Nun soll auch der Vorzüge eines Printzen von Geblüte gedacht werden, welche in den Ehren bey Hofe und im Parlament bestehen.

Die legitimirten Printzen genossen aller Ehren bey Hofe schon vor dem Edict von Anno 1714. Eben dieses Edict macht sie der Ehren im Parlament theilhafftig, und versichert auch ihren Nachkommen den Genuß von allen beyden. Nun wollen wir sehen, ob diese Verordnung die Königl. Gewalt übersteigen.

Sind denn diese Ehren mit der Geburt der Printzen von Geblüte dergestalt verknüpfft, daß sie gar keinem andern Menschen mitgetheilet werden können? Woferne sich es so verhält, so müssen sie derselben zu allen Zeiten vor sich selbst genossen haben, und haben ihnen selbige von keinem Könige erst ertheilet werden dürffen. Aber ist dieses auch so? Es ist freylich den Printzen von Geblüte zu allen Zeiten ein ungemeiner Respect erwiesen worden: alleine, hat man nicht Nachricht genug, zu welcher Zeit das, was man Ehren oder Ehren-Stellen, (Honneurs) Vorsitze, Distinctiones, ceremonialische Vorzüge nennet, so, wie sie heut zu Tage observiret werden, seinen Ursprung her hat? Es ist der gantzen Welt bekannt, daß der Vorgang der Printzen von Geblüte ehemahls unter ihnen nicht nach dem nähern Recht zur Crone, sondern nach dem Alterthum ihrer Pairien, wenn sie welche besassen, ein-

gerich-

gerichtet war; ja, daß gar ausländische Printzen ihnen bey vielen Gelegenheiten vorgegangen seyn; und das Henricus III. zuerst ihren Rang unter ihnen nach der Ordnung der nähern Anverwandschafft eingerichtet, und sie über alle andere Pairs gesetzet hat, ob diese gleich nach ihren Sitzen im Parlament und andern öffentlichen Ceremonien älter waren.

Es wird leicht seyn, von dieser Sache einige Beweißthümer beyzubringen, und findet man selbige in allen Historien, und in allen Ceremoniellen. Du Tillet erzählet eine unbeschreibliche Menge davon in seinem Tractat von dem Range. Wir wollen allhier nur einige davon anführen:

In dem *Arret*, den *Philipp August* wegen des Lehen-Eydes des Grafen von *Champagne* und *Brie* im *Julio* des 1216. Jahres heraus gegeben. Nach denen *Pairs* von Franckreich stehet: Und andere Bischöffe, und wir, *Barons*, nehmlich vor gedachte *Barons*, Wilhelm, Graf von *Ponthieu*, Robert, Graf von *Dreux*, Peter, Graf von *Bretagne*, Wilhelm, Graf von *S. Paul*, Wilhelm *des Roches Senechal* von *Anjou*, Wilhelm, Graf von *Joigny*, Johann, Graf *Beaumont* auf *Oize*, und Robert, Graf von *Alençon*, die Grafen von *Dreux* und von *Bretagne* waren Gebrüder, Printzen von Geblüte, und hatten das Recht an der Crone zu *succediren*, aber gedachter Graf von *Ponthieu* nicht. Es ist etwas unerhörtes, daß er ihnen vorgehet. (*)

(*) Du Tillet Recueil des Rangs pag. 11. in seinen *Operibus in Quarto*.

In der Historie der Crönung Caroli VI. lieset man folgendes:

Und wegen des Sitzes derer Herren setzete es einige Streitigkeiten und *Disputen*, unter dem Hertzog von *Anjou*, Ludewig, und Philipp dem Hertzog von *Bourgogne*. Denn Ludewig gab vor, daß er der Aelteste wäre, und vor seinen jüngern Bruder Philipp die Ehren-Stellen haben, und über demselben sitzen müste. Philipp wandte vor, daß bey Königlichen Crönungen die *Pairs* von Franckreich die Vornehmsten wären, und also er, als *Pair* und *Decanus* unter den *Pairs* ihm vorgehen müste: und fielen dißfalls zu beyder Seiten unterschiedene etwas anzügliche Reden; denn Ludewig gab sich gleichfalls vor einen *Pair* aus, weil er sein Hertzogthum als eine *Pairie* besässe. Philipp *replicirte*, daß er *Decanus* unter denen *Pairs* wäre, und daß sein Bruder nur sein Fürstenthum als eine *Pairie* besässe; deswegen ließ der König den Rath zusammen kommen, und er selbst that endlich den Ausspruch, daß Philipp bey gegenwärtigem *Actu* vorgehen solte, womit Ludewig nicht allzuwohl zufrieden war. (*)

Es ist noch eine andere Streitigkeit zwischen den Printzen von Geblüte, nemlich, ob ein

(*) Die grosse Chronique von Franckreich, fol. 53. Juvenalis des Ursins Chronique, nach der Edition des Louvre pag. 6. Grosses Frantzösisches Ceremoniel pag. 154. Edition 1649.

ein Printz, der nicht ein so nahes Recht zu gedachter Crone hat, in seiner Familie aber das Haupt ist, einem zur *Succession* nähern Printzen, der nicht das Haupt seiner Familie ist, vorgehen solte. Bey der Parlaments-Versammlung den 10. April 1396. da König Carl *VI.* selbst auf seinem Throne gegenwärtig war, muste Peter, Herr von Navarra, der näher zur Crone war, dem Hertzoge von Bourbon, der das Haupt in seiner Familie, aber kein so nahes Recht zur Crone hatte, nachgehen. Gedachter König, wie auch König Carl *VII.* scheinen bey der Verurtheilung des Hertzogs *Johannis* von *Alençon*, so zu *Vendosme* den 10. *Octobr.* 1458. *dat*iret, diese gegenwärtige Streitigkeit beygeleget zu haben, und vor die Häupter der Familien, nicht aber vor das nähere Recht zur Crone *port*iret gewesen zu seyn: Denn gedachter Hertzog von Bourbon, das Haupt seiner Familie, und von der Crone weiter entfernet, wurde bey gedachter Verurtheilung über die Grafen von *Angoulesme* und von *Maine* gesetzet; auch war er ein Eydam des Königes, und auf solche nahe Schwägerschafft wird jederzeit sehr gesehen. Wie denn auch der Graf von *Foix*, welcher bey gedachter Verurtheilung des gedachten Hertzogs von *Alençon* dem Grafen von *Vendosme* vorgieng, weil sein ältester Sohn, *Gaston*, Printz von *Vienne*, *Madame Magdalena* von Franckreich geheyrathet hatte,

welche eine Tochter des gedachten Königes *Caroli VII.* war. Dieses würde ohne solche Vermählung wol nicht geschehen seyn. (†)

In der Chronicke Juvenalis des Ursins lieset man folgende Worte:

Den ersten Tag des *Januarii* 1414. wurde der Graf von *Alençon*, welcher ein sehr schöner Herr und sehr tapffer war, zum Hertzog gemacht: und sagte man, daß solches dem Hertzog von Bourbon zum Possen geschähe, welcher ihm vorgieng, da er doch ein näheres Recht zur Crone hatte: als er aber ein Hertzog war, gieng er ihm vor. (*)

Bey Gelegenheit des Criminal-Processes des Hertzogs von Alençon. (**)

Wegen der Fragen und Schwierigkeiten, die der König macht, darüber er an sein Parlaments-Gericht geschrieben hat, durch *Maitre Jean Tudert*, seinen Rath, und *Maitre des Requestes de son Hotel*, nachdem die Register des gedachten Gerichts dißfalls durchsehen und besichtiget worden, welche man deßwegen mit Fleiß zusammen gebracht hatte; und er also auf folgende Art und Weise darüber gerathschlaget hat: Erstlich wegen des ersten Articuls, ꝛc. Uber dem andern Articul, dessen Inhalt war: Item, ob die Sachen

(†) Du Tillet, Recueil des Rangs, p. 16. und 17.

(*) Juvenalis des Ursins, Edition du Louvre, pag. 285. Du Tillet erzählet eben dasselbe, pag. 16.

(**) Du Tillet, pag. 68. unter Carl VII.

chen der Herren von Geblüte, welche nicht *Paire* von Franckreich sind, unter eben solchen Vorzügen, wie die Sachen derer *Pairs, tractiret* werden sollen. Der Hof hat über diesen Punct nicht einig werden können, weil in einem gleichmäßigen *Casu* ein *Proceß* bey gedachtem Gerichte anhängig gemacht war; und die *Deliberation* über diesen Articul in der That eine *Decision* des gedachten Processes gewesen seyn würde.

Wegen des dritten Articuls, welcher in sich hielt: Item, er verlanget auch zu wissen, ob gedachter Herr von *Alençon*, sein Hertzogthum von *Alençon* als eine *Pairie* besitze: und gesetzet, er besitze selbiges als eine *Pairie*, ob er wegen seiner Person gleiche Freyheiten und Vorzüge, als einer von den zwölff *Pairs* von Franckreich geniessen solle. Man findet in den Registern des Parlaments, daß der Herr von *Alençon* sein Hertzogthum als eine *Pairie* besitze, und daß die vorigen Könige ihn gehalten und erkannt haben, vor einen *Pair* von Franckreich, und zugleich vor einen solchen, der sein Hertzogthum als eine *Pairie* besitze, und also scheinet es, daß er derselben, eben wie die andern *Paire*, geniessen müsse.

Uber den vierten Articul, in welchem begriffen war: Item, wenn es sich befände, daß die *Paire* bey seinem *Proceß* gegenwärtig seyn müsten, so verlanget der König zu wissen, ob die andern Herren von Geblüte, welche ihre

Güter als *Pairien* besitzen, aber nicht von denen zwölff *Pairen* sind, auch nothwendig zu gedachtem Processe beruffen werden müssen, und ob sie in dieser Betrachtung der Würden und Vorzüge derer gedachten zwölff *Pairs* geniessen sollen, oder nicht: Es befindet sich in den alten Registern des gedachten Gerichtes, daß diejenigen, welche zu *Pairs* von Franckreich gemacht worden sind, oder ihre Güter als *Pairien* besitzen, bey gedachten *Processen* Roberts von *Artois*, *Messire Johannis* von *Montfort*, und des Königes von Navarra, gegenwärtig und dazu beruffen gewesen; und dahero scheinet es, daß es also geschehen müsse.

Bey gedachtem Proceß des von *Artois*, war gedachter Carl *I.* König von Navarra, nach demselben fünff Hertzoge, und zwey Grafen, so zugleich Pairs waren. Ob gleich gedachtes Fürstenthum einen weit höhern Rang hat als die Pairie, so werden doch bey Salbungen und Crönungen der Könige, und bey gedachtem Parlamente, die *Ministeria* denen Pairen insonderheit nach ihrer angewiesenen Ordnung aufgetragen; weswegen denn in gedachten Gelegenheiten nicht auf die Geburt, sondern auf die Pairie, und derselben Ordnung gesehen wird.

Bey der Salbunge des Königes *Ludovici XI.* zu Rheims, im Jahr 1461. durch den Ertz-Bischoff *Jean Juvenal des Ursins* geschehen,

hen, waren der Hertzog von *Bourgogne* oberster *Decanus* der *Pairs*, der Hertzog von *Guyenne*, an dessen Stelle der Hertzog von Bourbon gleichsam Anwalt war; der Hertzog von Normandie, (*) an dessen Stelle der Graf von *Angoulesme*; der Graf von Flandern, (†) an dessen Stelle der Graf von *Nevers*; der Graf von *Champagne*, an dessen Stelle der Graf von *Vendosme*; der Graf von *Toulouse*, an dessen Stelle der Graf von *Eu*.

In dem Criminal-Proceß des Connetable von Bourbon, welcher vor dem Parlament zu Pariß geführet worden, im Jahr 1527. da der König Franciscus I. selbst auf seinem Throne dabey præsidirete, lieset man die Worte:

Den andern Tag, Sonnabends, den 27. *Julii*, erschien der König wiederum im Parlament, und nahm seinen gewöhnlichen Sitz ein, da sich zu seiner Rechten auf den obern Sitzen Heinrich *II.* König von *Navarra*, und der Hertzog von *Vendosmois* setzeten. Der Graf von *Saint* Paul, hatte sich auf die untersten Staffeln des gedachten Verhör-Saals (*Parquet*) denen weltlichen Gerichts-Personen (*des gens Laics*) zur Seite gesetzet: Weil aber die Zahl der weltlichen *Pairs* nicht starck genug war, so ließ ihn der König zu gedachtem König von *Navarra* und dem Hertzog von *Vendosmois* hinauf sitzen; und machte

 den

(*) Grosses Frantzösisches Ceremoniel. p. 173.

(†) Dieses waren Printzen von Geblüte, so weit näher zur Crone waren, als der Hertzog von Bourbon.

den gedachten Grafen von *Saint Paul*, welcher sein Verwandter, und ein Bruder des Grafen von *Vendosmois*, auch von dem Geblüte des Hauses von Franckreich war, zu einem Pair, diesem *Actui* alleine beyzuwohnen, also, daß er solches nach diesem in keine *Consequenz* ziehen, noch sich als einen Pair von Franckreich aufführen, heissen und nennen könte.

In den Registern des Parlaments von eben demselbigen Jahre, da eben der König Franciscus I. den 16. Decemb. wegen des Tractats von Madrit selbst præsidirte, lieset man folgendes:

Dem Könige zur rechten Hand auf den obern Sitzen des gedachten Verhör-Saals, befanden sich der Hertzog von *Vendosme*, Pair von Franckreich, der Printz von *Navarra*, der Graf von *Saint Paul*, der Hertzog von Albanien, der Hertzog von *Longueville*, der Printz *de la* (*) *Roche Suryon*, und *Messire*, Ludewig von *Cleves*, Ritter des Ordens.

Die Parlaments-Versammlung unter des Königes eigener Gegenwart, in welcher resolviret wurde, daß der König, weder das Hertzogthum Burgund an Carolum V. abtreten, noch als ein Gefangener wieder nach Spanien gehen solte, war in eben solcher Ordnung eingerichtet.

Bey der Salbung Heinrichs *II.* zu Rheims, im Jahr 1547. befanden sich der König von *Navarra*, im Namen des Hertzogs von *Bourgogne*;

(*) Ein Printz von Geblüte.

gogne; *Monsieur de Vendôme*, im Namen des Hertzogs von der *Normandie*; *Monsieur de Guise*, im Namen des Hertzogs von *Aquitanien*; *Monsieur de Nevers*, im Namen des Grafen von *Toulouse*; *Monsieur de Montpensier*, (†) im Namen des Grafen von Flandern; *Monsieur d' Aumale*, im Namen des Grafen von *Champagne*.

Und gedachter König Heinrich *II.* beobachtete auch den 12. *Novemb.* im Jahr 1551. die Ordnung derer Prälaten, welche Pairs waren, ohne auf das Geblüte zu *regardiren*; denn der Cardinal von *Guise*, Ertz-Bischoff zu *Rheims*, gieng vor dem Cardinal von *Bourbon*, einem Printzen vom Geblüte, und Bischoffe zu *Laon*, die Cardinäle von *Chatillon*, der eine Bischoff zu *Beauvais*, und Pair, und der andere von *Bellay*, und nicht Pair, giengen vor dem Cardinal von *Vendôme*, der auch ein Printz, aber nicht Pair, und dabey Cardinal war; und den 12. *Febr.* zur selbigen Zeit, gieng der Cardinal von Lothringen, als oberster Pair, vor dem Cardinal von Bourbon, der ein Printz von Geblüte, und zugleich Pair war, und der gedachte Cardinal von *Chatillon*, Pair, gieng dem gedachten Cardinal von *Vendôme*, der nicht Pair war, vor. (*)

Bey den Salbungen Francisci II. und Caroli IX. giengen die Hertzoge von Guise und von Nevers noch vor Monsieur de Montpensier. (**)

In

(†) Ein Printz von Geblüte.

(*) Du Tillet, Recueil des Rangs, p. 15.

(**) Grosses Frantzösisches Ceremoniel. p. 341. 312.

In der Gerichts-Rede (Playdoier) des Herrn von Montpensier wieder den Herrn von Guise, dessen Contestation Heinrichen dem III. zu nachfolgendem Edict Gelegenheit gegeben hat, lieset man diese Wort des Advocaten des Herrn von Montpensier:

Wenn also die Frage, welche hier vorfället, darauf ankäme, daß zwischen zweyen Printzen von Geblüte und *Pairs*, **oder zwischen zweyen** *Pairs*, **die nicht Printzen seyn,** *tractir***et werden solte, so ist kein Zweiffel, daß man der Ordnung des Alterthums, und der Erhebung zur** *Pairie* **nachgehen müste.** (*)

Diese Contestation aufzuheben, gab Heinrich III. sein Edict vom 8. Januar. heraus, welches folgende Worte enthält:

Wir fügen zu wissen, daß die Processe und Streitigkeiten aufzuheben, welche zwischen einigen Printzen unsers Geblüts, *Pairen* **von Franckreich, über dem Vorsitze, wegen gedachter ihrer** *Pairie*, **vorgefallen sind, 2c. Unser Wille sey, 2c. daß hinführo die gedachten Printzen unseres Geblüts,** *Pairs* **von Franckreich, den Vorsitz haben und den Rang inacht nehmen sollen, nach ihrem Grad der Blut-Verwandschafft, vor den andern Printzen und Herren, so** *Pairs* **von Franckreich sind, sowohl bey den Salbungen und Crönungen der Könige, als bey den** *Session***en der Parlaments-Gerichten, und allen andern** *Solennität***-ten,**

(*) Grosses Frantzösisches Ceremoniel. p. 337.

ren, Versammlungen, und öffentlichen Ceremonien, ꝛc.

Aus allem diesem, was wir erst angeführet haben, erscheinet:

(1) Daß der Rang der Printzen von Geblüte ehemahls unter ihnen nicht nach dem nähern Recht zur Crone, noch nach dem Vorrecht der Geburt, sondern nach ihren unterschiedenen Dignitäten reguliret worden sey.

(2) Daß sie den Sitz als Pairs nicht gehabt haben, als wenn sie Pairien besassen.

(3) Daß ihnen bey vielen Gelegenheiten Cardinäle, und Pairs, so nicht Printzen von Geblüte gewesen, vorgegangen seyn.

(4) Daß der Rang der Printzen von Geblüte, so Pairs waren, noch unter der Regierung Heinrichs III. unter ihnen nach den Pairien eingerichtet gewesen sey, wie man solches aus den angeführten Worten des Processes des Herrn von Montpensier sehen kan.

(5) Daß Heinrich III. der erste gewesen, der ihren Rang reguliret.

(6) Daß das Edict Heinrichs III. selbst vielmehr in der Person der Printzen eine Pairie supponiret habe, an statt, daß es dieselben an ihnen vor unnöthig erkläret.

(7) Daß sie also erst seit Heinrichen III. das Recht erlanget haben, daß sie als gebohrne Pairs angesehen werden müssen, und die vornehmsten Verrichtungen der Pairs verwalten können, ohne daß sie Pairien besitzen.

Hieraus folget nun, daß, nachdem sich ihr Rang

ver-

verändert hat, derjenige, der ihnen heutiges Tages zukomt, nicht nothwendig mit ihrer Geburt verknüpffet sey, ob diese gleich zu allen Zeiten als Durchlauchtig und aller Ehrbezeugung würdig angesehen worden; sondern daß sie vielmehr diese Vorzüge, vornehmlich durch die Concession der Könige erlanget haben, und durch einen Gebrauch, welcher nach und nach aufgekommen ist.

Weil nun die Printzen von Geblüte ihre vornehmsten Privilegia, in dem was die Ehrenstellen belanget, Heinrichen III. zu dancken haben, so hat folglich die Königliche Autorität absolute Gewalt darüber zu disponiren; und woferne dieses ist, so hat Ludewig XIV. durch sein Edict dieselben wohl seinen legitimirten Kindern ertheilen können.

Der Gebrauch durch den Verhör-Saal hindurch zu gehen (de traverser le Parquet) ist nicht einmahl so alt. Jederman weiß, daß sich dieses Privilegium ehemahls weiter nicht, als auf den vornehmsten Printzen von Geblüte inclusivè erstrecket habe. Der Printz Louis von Condé verlangte, wie Printz Heinrich, sein Herr Vater, der in dieser Qualität durch den Verhör-Saal gegangen, zu gleicher Zeit auch dardurch zu gehen. Sein Vater stellete ihm vor, daß dieses Recht nur dem obersten Printzen von Geblüte zukäme; doch er drang durch. Und dieses ist der Anfang dieser Verordnung. Das Hauß von Condé kan nicht läugnen, daß solches geschehen sey. Es müste wohl wunderlich zugehen, wenn der Wille eines Königes in Faveur seiner Kinder nicht eben das einführen könte, was ein Printz von Geblüte sich selbst hat anmassen können.

Was

Was die Ehren (Ehrenstellen) bey Hofe (les honneurs de la Cour) belanget, so wäre es gewiß was sonderliches, wenn man darüber streiten wolte, ob der König dieselben mittheilen könne, wem er wolle; er kan sie sonderzweiffel entweder in totum, oder zum Theil, nach eigenem Belieben austheilen.

Es ist jedermänniglich bekannt, daß die Herren von Longueville die Ehren-Stellen grösten theils gehabt haben, und wird solches durch alle Ceremonielle bestättiget. Alle Geschichten bezeugen, daß der Graf von Dunois, das Haupt ihres Hauses, aller Ehren-Stellen theilhafftig gemachet werden, deren damahls die Printzen von Geblüte genossen. Wenn nun in den folgenden Zeiten der Gebrauch und die Einwilligung der Könige einige neue Distinctiones darinnen eingeführet haben, folget denn daraus, daß die Könige selbe nicht denen Printzen des Hauses von Longueville hätten ertheilen köunen, und wo sie solches nicht gethan haben, daß sie nicht so viel Autorirät gehabt hätten, dasselbe zu thun? Mit einem Worte, alle unsere Cerimonielle sind mit solchen Exempeln gantz angefüllet, welche beweisen, daß die fremden Printzen in denen Ehrenstellen, bey Hofe zum öfftern unter die Printzen von Geblüte sind gemenget worden; welches denn vollends klar beweiset, daß diese Ehrenstellen nach keiner andern Regul, als nach dem Willen der Könige ausgetheilet werden müssen.

Ist man nun darinnen einig, daß die Ehrenstellen bey Hofe von den Willen der Könige dependiren, worauf wolte man sich denn gründen, wenn man behaupten wolte, daß sie nicht auch über die Ehren-

Stellen

Stellen im Parlamente zu disponiren Macht hätten? Diese hohe Versammlung läst niemahls kein Arret ergehen, als im Nahmen des Königes: er wird allemahl darinnen gegenwärtig zu seyn præsumiret. Dieses ist sein Tribunal, und er ist Herr darüber. Ist er aber Herr über die Versammlung selbst, warum solten denn nicht auch die Ehren-Stellen, welche einem daselbst wiederfahren können, und die Sitze, welche man daselbst annimmt, in seiner Gewalt stehen? Die Königliche Autorität hat den Rang der Printzen an diesen Orte sowohl, als anderwerts reguliret. Warum solte denn derselbe nicht das, was er ehemahls einigen zum besten gethan, jetzt auch in Faveur der andern thun dürffen? wollen die Printzen von Geblüte nur alsdenn die Gewalt unserer Könige vor unumschränckt erkennen, wenn ihnen durch dieselben eine sonderbahre Gnade zugewendet wird? Und werden sie dieselbige alsdenn in so enge Schrancken einschliessen, wenn andern zum besten etwas vorgehet? So müste sich denn die Königliche Autorität nach dem Willen dieser Printzen richten. Ist ein König in seinem Parlamente nicht sowohl König, als an seinem Hofe? Sonderzweiffel; und ich glaube, daß der Verfasser des Bittschreibens niemand finden wird, der mit ihm ein anders behaupten würde.

Hat man einmahl erkannt, daß die Ehrenstellen, beydes am Hofe und im Parlament von dem blossen Willen des Königes dependiren; so wird man nicht leicht in Abrede seyn, daß er selbige in einem Hause verewigen könne. Hat nicht Carl VII. solches bey dem Hause von Longueville gethan? Es ist hier

nicht

nicht die Frage, ob die Vorzüge grösser oder geringer seyn. Das ist gewiß, daß, wo es der König nicht also hätte haben wollen, die Nachkommenschafft des Grafen von Dunois unter dem Adel würde stecken müssen: aber eben dadurch, weil er es hat haben wollen, so sind alle desselben Descendenten unmittelbahr nach denen Printzen von Geblüte gesetzet worden.

Warum besitzet mancher Hertzog die Ehrenstellen des Hofes, und hat nicht zugleich die vom Parlament? Warum hat er selbige nur vor seine Person, und nicht auch vor seine Nachkommen? Weil es dem König also beliebet. Warum geneust ein anderer die vom Hofe, aber nicht die vom Parlament, doch vor sich und vor seine Nachkommen? weil es dem König also beliebet. Warum hat endlich noch ein anderer so wohl die vom Hofe, als die vom Parlament vor sich und vor seine Nachkommen? Weil es dem König also beliebet. Warum gab es unterschiedene weibliche Hertzogthümer, da die Printzeßinnen auf ewig alle Ehrenstellen ihren Gemahlen, wenn sie auch schon von noch so ungleicher Condition waren, zubringen konten? Weil es dem Könige also beliebete, bey welchem es einig und alleine stund, über die Ehrenstellen zu disponiren, und sie der und der Familie, auf die und die Conditiones zu geben. Ja, giebt es nicht gar gewisse Ehren, welche der König nur durch ein blosses Wort mittheilet, (verbalement) wie zum Exempel das Recht sich bey den Audientzen der Ambassadeurs zu bedecken; und viel andere, welche ausländischen Printzen gegeben werden,

den, desgleichen gewisse Distinctiones, welche den vornehmen Familien des Staats mitgetheilet werden: und werden diese alle nicht, Krafft eben dieses Willens des Souverainen auf die Nachkommen derselben fortgepflantzet? Soll nur die Freyheit im funffzehenden Jahr ins Parlament zu gehen, das Recht, seine Meynung ungefragt vorzubringen, die Freyheit, sich in Verhör-Saal einzufinden, nicht mitgetheilt werden können? Was ist denn in allem diesem so sonderbahres oder heiliges, daß die Autorität der Könige sich nicht dahin erstrecken solte?

Man könte viel berühmte Autores anführen, welche von der absoluten Gewalt der Könige, in Ansehung der Ehrenstellen und des Ranges gehandelt haben: doch man hat nicht nöthig, sich auf diese Zeugnüsse zu beruffen. Es fehlet so viel, daß einiges Gesetz vorhanden seyn solte, welches der Königlichen Autorität in diesem Fall Gräntzen setzete, daß vielmehr im Gegentheil die Fundamental-Gesetze des Staats über den Hauffen gestossen werden würden, wenn man die Gewalt unserer Könige in diesem Punct einschräncken wolte.

Dritte Proposition.

Daß der König gar nicht wieder die *Fundamental*-Gesetze des Staats gehandelt habe, indem er die *legitimirt*en Printzen bey Abgang der Rechtmäßigen, zu Erben der Crone ernennet.

Wir haben bereits angemercket, daß es von Rechtswegen dem Autori des Bittschreibens zukäme, die

Pro-

Proposition, die er angiebt, durch authentische Proben zu behaupten, wenn er vorgeben will, daß das Edict von Anno 1714. indem es die legitimirten Printzen bey Abgang der rechtmäßig-erzeugten zu Erben der Crone ernennet, denen Fundamental-Gesetzen des Staats zuwider sey.

Man kan ihm mit Rechte aufbürden, daß er doch diese Gesetze anführe, welche er vorgiebet, daß sie wären verletzet worden: Denn wenn man urtheilen soll, ob sie verletzet worden seyn, oder nicht, so muß man wissen, was sie anbefehlen, was sie verbieten, und mit einem Worte, was sie in sich fassen.

Ein Fundamental-Gesetze, es sey geschrieben oder nicht, muß eben so alt, als die Monarchie selbst seyn; es muß zu allen Zeiten als eine Regul gegolten haben: Es muß jederzeit beobachtet worden seyn, so daß man nicht ein einiges Exempel und Gewohnheit in Contrarium aufbringen könne. Ein solches ist das Salische Gesetze. Also ist der Autor des Bitt-Schreibens unumgänglich verbunden, dem zufolge, was er vorgiebt, entweder die eigenen Worte dieses Gesetzes, durch welches er die legitimirten Printzen absolut, auch selbst bey Abgang der rechtmäßig-erzeugten, von der Crone ausgeschlossen zu seyn vorgiebet, anzuführen, oder aus sichern Exempeln, und aus einer beständigen Tradition zu beweisen, daß die Legitimirten allezeit von der Nation verworffen worden seyn, wenn sie nach Abgang der rechtmäßigen Erben sich an derselben statt zur Succession auf dem Throne præsentiret haben: Denn wir geben zu, daß ein solcher Gebrauch, statt eines Gesetzes

 gel-

gelten müsse. Wenn er nun weder das eine noch das andere thun kan, wie er denn solches in der That bleiben lassen muß, und die gantze Welt darinnen einig ist; so würde es nach den Reguln des Rechten genug seyn, wenn man ihm nur durch eine blosse Negativam antwortete. **Das *Edict* von *Anno* 1714. verletzet im Puncte der *Succession* zur Crone gar nicht die *Fundamental*-Gesetze des Staats, folglich ist der verstorbene König gar nicht über seine Gewalt geschritten.** Doch man ist gesonnen, noch weiter zu gehen, und zwey Sachen zu erweisen.

Erstlich, daß die legitimirten Printzen, an statt, daß sie ausgeschlossen seyn solten, in den zwey ersten Königl. Stämmen an der Crone würcklich succediret haben.

Zum andern, daß dieser Gebrauch bey Regierung des dritten Stammes, niemahls positivè abgeschaffet worden sey.

Der Beweißthum der ersten Proposition, lässet sich aus bekannten Exempeln nehmen, welche alle von den Frantzösischen Historien-Schreibern erzählet werden.

Aus dem *Merovingi*schen Stamm.

Der grosse Clodovaus ließ vier Söhne nach sich: nemlich Dietericum, welcher ausser der Ehe erzeuget war, Clodomirum, Childebertum, und Clotarium. Dietericus succedirete zusammt denen andern, und bekam das Königreich Austrasien. (*)

Nach-

(*) Gregor. Turonens.

Nachdem Dogobertus der Erste seine erste Gemahlin von sich gestossen hatte, heyrathete er die Nantildis, welche er nachgehends verließ. Er hatte hernach unterschiedene Maitressen, und unter andern eine, Namens Ragnetrudis, mit welcher er einen Sohn zeugete, der Sigebertus genennet wurde. Er nahm endlich die Nantildis wieder zu sich, und zeugete mit derselben Clodovæum den Andern. Inzwischen bekam Sigebertus, ob er gleich nicht aus einem rechtmäßigen Ehe-Bette gebohren war, mit Clodovæo das Reich zu gleichen Theilen.

Als Theodobertus die Visigardis, eine Tochter des Königes der Lombarder geheyrathet hatte, nahm er eine mit Namen Deuteria, ihrem Manne weg, und zeugete mit dieser einen Sohn, Namens Theobaldus, welcher nach dem Tode seines Herrn Vaters ohne Schwürigkeit auf den Thron stieg. (†)

Man könte noch andere Exempel anführen, doch hier sind deren mehr, als nothwendig ist, daraus zu beweisen, daß die natürlichen Kinder in den ersten Zeiten der Monarchie durch die Gewohnheit der Nation gar nicht ausgeschlossen gewesen seyn.

Aus dem Carolingischen Stamm.

Man könte Carolum Martellum anführen, von dem dieser Stamm seinen Ursprung hat; weil aber dieser nicht selbst König gewesen ist, so giebt dieses Exempel keinen gnugsamen Beweiß.

Unter seiner Nachkommenschafft findet sich alsbald ein natürlicher Sohn Caroli Magni, mit Namen

(†) Greg. Turon. Lib. III. num. 22.

Hugo, welcher Burgund zu seinem Antheil bekam, ob er sich gleich niemals des Königl. Tituls bedienete.

Ein viel stärckeres Exempel hat man an Bernardo, einem natürlichen Sohne Pipini, der Caroli Magni ältester Sohn war. Dieser Pipinus wurde von seinem Vater zum König von Italien gemacht. Er starb noch vor Carolo Magno, ohne eheliche Kinder, und ließ nur seinen natürlichen Sohn Bernardum nach sich, welcher vor einen König von Italien erkannt wurde, ohne daß sich sein Vetter Ludovicus Pius dagegen gesetzet, und ihm den Fehler seiner Geburt vorgeworffen hätte.

Ludovicus Balbus hatte drey Söhne, Ludovicum, Carolomannum, und Carolum Simplicem. Die Mutter der beyden ersten war Ansgardis, und des letztern seine Adelheid. Es ist etwas überall bekanntes, und wird von allen Historicis contemporaneis erzählet, daß Ludovicus Balbus diese beyde Frauen zu gleicher Zeit gehabt habe. Nun lese man unter diesen zweyen Mariagen eine aus, welche man will, die man vor gültig erkenne, (denn alle beyde zugleich können sie es nicht seyn) so muß man Ludovicum und Carolomannum vor natürliche Kinder halten, oder Carolus Simplex muß ohnstreitig einer seyn. Dieses hinderte doch nicht, daß die Frantzosen diese drey Printzen nicht vor ihre Herrn erkannt hätten. Die zwey ersten regiereten zu gleicher Zeit, und nach Ludovici Todt kam Carolus Simplex gleichfalls zur Crone.

Ludovicus und Carolus Crassus theileten sich in die Succession Carolomanni des Königes von Bayern ihres Bruders, welcher ohne eheliche Kinder verstarb,

starb, und nur einen natürlichen Sohn nachließ, mit Namen Arnulphus: nachdem aber diese beyden Könige auch ohne Erben verstorben waren, bekam Arnulphus die gantze Succession seines Vaters, und seiner Vettern, und die Käyserl. Crone dazu. (a)

Weil eben dieser Arnulphus keine ehelichen Kinder hatte, so ließ er seine natürlichen Kinder Zvintibolk und Ratold vor seine Successores ernennen, doch im Fall, wenn er von der Konigin seiner Gemahlin keinen Printzen bekäme. (b) Dieses wurde exequiret, denn Zvintibolk wurde würcklich König im Lotharischen Reiche. Es ist keinen Menschen unbekannt, daß die Königreiche Austrasien, Germanien, Bayern, Lothringen und Italien, wesentliche Stücke der Frantzösischen Monarchie waren. Also siehet man aus allen diesen Exempeln, daß dasjenige, so in Ansehung der natürlichen Kinder bey dem ersten Königl. Stamm gegolten hat, daß selbige nemlich fähig gewesen sind, an der Crone zu succediren, solches auch bey dem andern Stamme geschehen sey; mit diesem einigen Unterscheid, daß sie angefangen haben, nicht mehr mit den rechtmäßig-Erzeugten zu theilen, und nur in deren Ermangelung succediret haben.

Man weiß wohl, was übel-berichtete Leute hiergegen vor einen Einwurff machen. Sie geben vor, daß in diesen ersten Zeiten der Zustand der ehelichen Kinder mit dem Zustand der natürlichen zum öfftern

(a) Ann. Bertiniani. p. 39.

(b) Omnibus assentientibus atque Collaudantibus Zvintibolk, Filium regno Lotharii præfecit. *Ann. Met. a.* 895.

sey verwechselt worden; unter dem Vorwand, daß man öffters Concubinen genennet habe, solche Frauen, welche von schlechter Extraction waren, und die die Könige und Printzen aus blosser Liebe heyratheten. Allein, wo nehmen sie dieses wunderliche Principium her? Allem Ansehen nach, haben sie nicht in Gregorio Turonens. gelesen, wie ungehalten die Frantzosen auf den König Theodobertum gewesen seyn, als er die Königin Visigardis von sich stieß, und die Deuteria zu sich nahm. Sie wissen nicht aus diesem berühmten Historico, wie sehr dieselben in ihn gedrungen haben, diese ehebrecherische Concubine abzuschaffen, und seine rechtmäßige Gemahlin wieder anzunehmen. (a) Sie haben eben so wenig über diesen Ort der Annalium Fuldensium nachgesonnen, wo selbige von Arnulpho handeln, wie er seine natürlichen Kinder Zvintibolk und Ratold nach ihm zu regieren bestimmet habe, und zugleich ausdrücklich anzeigen, daß ihm die Nation versprochen, sich der Herrschafft derselben zu unterwerffen, doch nur im Fall, wenn er keine rechtmäßigen Kinder hinterliesse. (b) Also wuste die Nation gewiß, daß diese zwey Printzen nicht rechtmäßig erzeuget waren, denn wenn dieselben davor wären erkannt worden, so

(a) Conjuncti Franci contra eum valde scandalisabantur, quare sponsam suam relinqueret. Tunc commotus, relicta Deuteria, de qua parvulum Filium habebat Theobaldum nomine, Visigardem duxit uxorem. *Greg. Turon. Lib. III. Cap. XXVII.*

(b) Eo tamen modo, ut si de regali sua uxore hæres ei non. produceretur. *Ann. Fuld.*

so wären sie doch die Aeltesten unter allen gewesen, welche nach der Zeit möchten gebohren worden seyn. Auf solche Art ist aus dieser Bedingung zu erkennen, daß ihres Alters ungeachtet die Jüngern, als rechtmäßig-gebohrne, ihnen vorgezogen worden wären. Solches ist ein klarer Beweiß, daß man zur selbigen Zeit eben sowohl, als heutiges Tages gewust habe, was eine eheliche, und was eine uneheliche Geburt sey. So viel von den Bischöffen ausgesprochene Urtheile, so viele Verbote, und so viel von den allerhöchsten Päbsten, wieder so grosse Printzen ergangene Bannstrahlen, lassen die auch wohl einen Augenblick zweifeln, daß schon damahls die Heiligkeit des Ehestandes in grosser Achtung gewesen, und gegen die ärgerlichen Commercia mit grosser Schärffe verfahren worden? Die Nation konte sich über die ungleichen Ehen ärgern, aber die Kirche konte nur die Laster straffen.

Es scheinet uns, daß die erste Proposition, nemlich, daß in denen zwey ersten Königlichen Häusern die natürlichen Kinder nicht allein nicht ausgeschlossen, sondern durch den allergewöhnlichsten Gebrauch Anfangs mit denen Ehelichen zugleich, und nachgehends in deren Ermangelung zur Crone beruffen worden, genugsam fest gesetzet seye. Daher ist es klar, daß der verstorbene König durch sein Edict, weder das alleräalteste (primitive) und Fundamental-Gesetze des Staats verletzet, noch wider den seit Clodovæo, biß auf Hugonem Capetum, nehmlich die ersten fünff Secula der Monarchie hindurch observirten Gebrauch, gehandelt habe.

Nun ist uns noch zu beweisen übrig, daß dieser letzte Gebrauch, die legitimirten Printzen nach denen rechtmäßigen zur Crone zu ernennen, in der dritten Königlichen Race niemahls formaliter abgeschaffet worden sey.

Er kan nicht anders abgeschaffet worden seyn, als auf zweyerley Arten: entweder durch ein positives und recht ausdrückliches Gesetze, oder durch einen beständig observirten Gebrauch. Ausser diesen gehet der alte Gebrauch vor, und machet zum allerwenigsten ein vor die legitimirten Printzen favorables Præjudicium.

Was ein positives Gesetz anbelanget, so kan man solches ohnmöglich vorzeigen, denn es ist keines vorhanden. Also ist noch zu untersuchen übrig, ob ein beständiger Gebrauch allegiret werden könne, welcher die *Legitimirten*, nach Abgang der rechtmäßig-erzeugten Printzen ausgeschlossen habe.

Auf solche Art, nehmlich eines beständigen Gebrauchs in contrarium, kan man sehr wohl beweisen, daß die Theilungen der Crone, welche bey den ersten zweyen Stämmen dem Staat zum Schaden so offte vorgenommen worden sind, unter dem dritten Stamm gäntzlich, auch so gar unter den rechtmäßigen Printzen abgeschaffet sey; weil es niemahls an rechtmäßigen Printzen gefehlet hat, denen doch nur schlechte Appanagen gegeben worden sind.

Auf solche Art kan man ebenfalls sehr wohl beweisen, daß die legitimirten Printzen die Avantage der Lineæ directæ verlohren haben; denn wenn ihres glei-

gleichen schon vorhanden gewesen, so sind doch die Jüngern, welche rechtmäßig erzeuget waren, in welchem Grad sie auch gewesen seyn, ihnen allezeit vorgezogen worden.

Wolte man also ihre gäntzliche Ausschliessung durch den Gebrauch feste setzen, so müste man convenable Exempel haben, das ist solche, die da bewiesen, daß bey Ermangelung ehelicher Printzen die Legitimirten die Crone prætendiret hätten, aber verworffen worden wären: doch man findet dergleichen Exempel keines: im Gegentheil siehet man bey dem Anfange des dritten Stamm-Hauses legitimirte Kinder, von denen die Historici selbiger Zeiten versichern, daß sie als vermuthliche Erben, im Fall die rechtmäßigen Printzen abgegangen seyn möchten, angesehen worden. Siehet dieses wohl einer Ausschliessung ähnlich?

Philippus I. ein Uhrenckel Hugonis Capeti, und Vater Ludovici Crassi, hatte zwey natürliche Söhne von der Bertrade. Philippus war würcklich mit der Bertha von Hennegau vermählt, und Bertrade, eine Tochter des Grafen von Montfort, war eine Gemahlin des Grafen von Anjou, Fulconis. Der Ehebruch war gedoppelt, und man darff nicht sagen, daß man zur selbigen Zeit nicht so genau darauf gesehen habe; denn Philippus und Bertrade wurden wegen dieser sündlichen Gemeinschafft formaliter in den Bann gethan, und diese beyden Kinder wurden noch unter währendem Bann gebohren. Der Aelteste, welcher gleich dem König seinem Vater, Philippus hiesse, und Graf von Monte und von Montlery wur-

wurde, revoltirte nachgehends gegen den König Ludovicum Crassum seinen Bruder, ehe dieser Printz noch Kinder gezeuget hatte: und Sugerius, welcher ein so grosser Staats-Mann, als vollkommener Religiöse war, spricht in der Lebens-Beschreibung Ludovici Grossi, daß nicht bloß die Vermählungen des Grafen von Monte, noch der Credit seiner Mutter, ihn zu einen so grossen Vorhaben bewogen, sondern vielmehr der Zustand der Königlichen Familie, weil die *Succession*, **wenn der König ohne Erben verstürbe, auf ihn fiele.** (a)

Nachdem Philippus Augustus die Ingeburg von Dännemarck geheyrathet hatte, wurde er ihrer überdrüßig, und nahm Agnes von Meran zu sich, mit welcher er zwey Kinder zeugete, einen Sohn, Nahmens Philippum, und eine Tochter, Mariam genannt. Der Pabst Cœlestinus reprimandirte ihn scharff, und Innocentius III. nöthigte ihn durch seine Bann-Drohungen, seine rechtmäßige Gemahlin wieder anzunehmen. Nach dem Tode der Agnes bat der König eben denselben Innocentium III. um die Gnade, seine unehelichen Kinder zu legitimiren, und erhielt solche. Die Bischöffe von Franckreich publicirten dieselbe. Von der Zeit an wurde dieser Sohn als **tüchtig angesehen, in seiner Ordnung zur Crone zu gelangen.** Wenn Rigordus diese Sache erzählet,

(a) Hoc etiam unum & matrem, & Filios & totam efferebat progeniem, ut si de Regis ruina quacumque occasione contingeret, alter Fratrum succederet. *Suger. de vita Ludov. Grossi Regis, pag.* 112. *Edit. Francof.* 1596.

erzählet, und der Consequentz, die daraus nothwendig folgete, gedencket, so spricht er, daß diese *Legitimation* vielen Leuten mißfallen habe. (b) Sie war auch würcklich mit dem Recht zu succediren so feste verknüpffet, daß Innocentius III. ausdrücklich setzet, daß der König seiner *Posterität* wegen dadurch versichert seyn wolte, -- daß er ihm diese Gnade wiederfahren liesse, Franckreich zum besten und zum Nutzen, und daß man seiner an den heiligen Stuhl gethanen Bitte eine solche Sache nicht versagen könte, welche er selbst durch seine eigene *Autorität* zu thun befugt wäre, :c. (c) Daher ist es nun gewiß, daß seit dem Abgang des andern Stamm-Hauses, biß auf Philippum Augustum inclusivè, nichts

(b) Infantes prædictos legitimos heredes esse mandavit, & postmodum litteris suis confirmavit: quod factum eo tempore pluribus displicuit. *Rigord. de Gestis Philippi Augusti, pag.* 202. *Edit. Francof.*

(c) De sua posteritate provide cogitans postulavit, ut eos legitimare per favorem sedis Apostolicæ curaremus. Ut tam honori regiæ dignitatis, quam utilitati, & necessitati regni Franciæ, provide consulamus, prædictos puerum & puellam de speciali gratia legitimationis titulo de communi fratrum nostrorum consilio decoramus, ut nullus eis in naturalibus defectus obsistat. *Inn. III. Baluzii Epist. Innoc. III. pag.* 684.

Insuper cum Rex ipse superiorem in temporalibus minime recognoscat, sine juris alterius læsione, in eo se jurisdictioni nostræ subjicere potuit, & subjecit, in quo forsitan videretur aliquibus quod per seipsum, non tanquam pater cum filiis, sed tanquam princeps cum subditis potuerit dispensare. Baluzii Epist, Innoc. III. p. 675.

nichts an dem Gebrauch verändert worden sey, welcher die Legitimirten in Ermangelung rechtmäßiger Printzen zur Crone gelangen liesse. Von diesem König an, biß auf Heinrichen II. findet man in der Historie keinen natürlichen Sohn, welcher erkannt, oder legitimiret worden wäre. Also ist es unmöglich einen Gebrauch zu allegiren, welcher beweise, daß sie ausgeschlossen wären worden, weil der Gebrauch einen solchen nicht ausschliessen kan, der gar nicht in der Welt ist.

Was die natürlichen Kinder Henrici II. Caroli IX. und Henrici IV. betrifft, so ist der Gebrauch denselben eben so wenig, als denjenigen, die gar niemahls gelebet haben, zuwieder; weil würcklich so viel rechtmäßige Printzen, bey ihren Lebzeiten vorhanden waren, welche ihnen nothwendig vorgehen musten, als daß sich gar keine Gelegenheit sie auszuschliessen ereignet hat. Wolte man irgend daraus eine Ausschliessung herleiten, weil die Könige ihre Väter keine positive Declaration in ihrem faveur wegen der Fähigkeit, in Ermangelung rechtmäßiger Printzen an der Crone zu succediren, heraus gegeben haben? Das wäre ein ungegründeter Schluß. Daraus, daß ein König nicht alles thut, was er thun kan, folget nicht, daß nicht ein anderer dasselbige thun könne. Zum Exempel, wenn ein König seine natürlichen Kinder nicht erkannt hat, folget denn daraus, daß ein anderer König die Seinigen nicht erkeñen könne? Die Unterlassung beweist nicht gleich einen Mangel der Gewalt etwas zu thun. Man müste darthun, daß diese Könige nicht haben thun können, was sie nicht gethan haben, und dieses ist etwas unmögliches.

Also

Also wollen wir den dritten Stamm in drey Zeiten eintheilen. Der erste Terminus, von Hugone Capeto an, biß auf Philippum Augustum, begreiffet mehr als zweyhundert Jahr. Der andere, von Philippo Augusto an, biß auf Henricum II. enthält mehr als dreyhundert Jahr. Der dritte, von Henrico II. an, biß auf Ludovicum XIV. macht beynahe zweyhundert Jahr aus.

In dem ersten sind die legitimirten Printzen vor fähig erkannt worden zu succediren.

In dem andern hat es keine legitimirten Printzen gegeben.

In dem dritten sind wohl einige gewesen, welche aber niemahls, weder de jure noch de facto ausgeschlossen worden.

Ergo kan man nicht sagen, daß die Gewohnheit, die noch am Ende des andern Stammes gegolten hat, in dem dritten formaliter abgeschaffet worden sey, und dieses war es, was wir uns zu beweisen vorgenommen hatten.

Es ist wohl bekannt, daß einige Frantzösische Autores, welche vom jure Publico geschrieben, und nach und nach einander immer ausgeschrieben haben, nachdem sie erkañt, daß die Legitimirten eben so wohl als die rechtmäßig Erzeugten in den ersten Seculis der Monarchie succedireten, vorgegeben haben, daß selbige in dem dritten Stamm von der Succession ausgeschlossen worden wären; doch ausser dem, daß diese Autores gegen Sugerium und Rigordum, welche mit den ersten Königen aus dem dritten Stamm zu einer Zeit gelebet haben, sehr neu sind; so kan man auch

auch sagen, daß ihre Schrifften eben keine Gesetze seyn, daß das Jus Publicum sich nicht auf ihre Autorität gründe, als welches gantz und gar auf geschriebenen Gesetzen, oder auf Gewohnheiten beruhet, und daß man sie zum höchsten nicht anders, als Zeugen ansehen dürffe, die von ihren eigenen Zeiten, als ein Præjudicium angeführet werden können; weil sie nicht einen einigen Legem positivam, noch einiges Exempel beybringen, dasjenige, was sie dem Zeugnüsse der alten Autorum ausdrücklich zuwider vorgeben, gewiß zu machen. Man kan auch noch sagen, daß so grossen Credit, als sie sich in vielen Dingen erworben haben, so sehr haben sie sich in vielen andern betrogen, worinnen man ihnen auch in den Gerichten keinesweges nachgehet, seitdem man ihre Fehler hat kennen lernen. Man kan hinzuthun, daß sie sich insonderheit in der Sache, davon hier die Rede ist, allenthalben vergangen haben; als, wenn sie sprechen, daß die Ausschliessung der natürlichen Kinder durch das allgemeine Recht in allen Staaten der Christenheit eingeführet worden sey. Es ist kein Mensch, der nicht gantz das Gegentheil in den Historien von Castilien, von Arragonien, von Portugal, von Sicilien, von Meyland, und von allen Italiänischen Staaten gelesen habe.

Inzwischen wenn sie dadurch, daß sie gesaget haben, die natürlichen Kinder seyn in der dritten Race von der Succession ausgeschlossen oder verworffen worden, haben sagen wollen, daß die Natürlichen mit den Rechtmäßigen nicht mehr getheilet haben; so haben sie Recht.

Haben

Haben sie sagen wollen, daß die Legitimirten durch die Rechtmäßigen ausgeschlossen werden; so haben sie ebenfalls Recht.

Haben sie wollen sagen, daß die Legitimirten nicht mehr unter die Lineam directam gezählet werden, und deswegen den Zunahmen von Franckreich nicht mehr haben annehmen können, als welcher allein den rechtmäßigen Printzen der Könige, und ihren natürlichen Töchtern, als welche, vermöge des Salischen Gesetzes nicht succediren konten, zu führen erlaubet gewesen; so haben sie sonderzweiffel Recht, und wir läugnen solches keinesweges: denn auch die Collaterales, ob sie schon rechtmäßig erzeuget waren, liessen den Zunahmen von Franckreich fahren, und nahmen den von ihrer Appanage an, ohne daß sie deswegen das Recht zu succediren verlohren.

Haben sie wollen sagen, daß die natürlichen Kinder, welche von ihren Vätern nicht erkannt werden, von aller Hoffnung zu succediren ausgeschlossen worden seyn; so haben sie Recht, und wir haben nichts dawieder einzuwenden.

Haben sie endlich sagen wollen, daß die Könige drey Secula hindurch keine natürlichen Kinder gehabt, oder doch nicht vor rathsam geachtet haben, dieselben zu erkennen; so haben sie auch recht, und wir haben solches gleichfalls gesagt.

Wo sie aber haben sagen wollen, daß die natürlichen Kinder der Könige, ob sie gleich von denselben erkannt werden, durch das Gesetze, oder durch die Gewohnheit formaliter von aller Succession zur Cro-

ne, selbst nach Abgang rechtmäßiger Printzen vor ausgeschlossen erkläret worden, so haben sie das grösste Unrecht, weil sie gar keinen Grund haben, weswegen sie solches sagen können, wie solches von uns gnugsam erwiesen worden. Auch haben sie solches nicht ausdrücklich gesaget. Hätten sie es aber gesagt, und dabey geurtheilet, als ob die legitimirten Kinder der Könige in denen Befehlen, so nur wieder die natürlichen Kinder der Familien gemeiner Leute heraus gekommen, mit begriffen wären; so wäre solches gar eine übel-gegründete, und wieder die Vernunfft streitende Auslegung, welche gewiß auch nicht so viel Autorität haben würde, den uhralten Gebrauch abzuschaffen, welchen ein ausdrückliches Edict Ludovici XIV. wohl wieder hätte aufbringen können.

Denn erstlich, so ist ein grosser Unterscheid unter dem Rechte, die bona Patrimonialia in einer Familie zu erben, und dem Rechte zur Crone zu succediren. Der Staat hat kein Interesse, daß ein natürlicher Sohn eines Privat-Mannes, dessen Patrimonium, einem nahen Anverwandten zum Præjuditz erbe: er hat aber wohl ein Interesse, daß die Succession zur Crone bey dem Hause, welches die Regierung hat, verbliebe, damit keine Streitigkeiten zu besorgen seyn.

Zum andern, wo findet man mehr Verordnungen wieder die natürlichen Kinder von Privat-Leuten, als in den Capitularibus Caroli Magni? Doch diese hatten so wenig Gemeinschafft mit dem, was die Succession zur Crone betrifft, daß man in der Familie

Caroli Magni, eben die vornehmsten Exempel von natürlichen Kindern, welche succediret haben, finden wird.

Zum dritten, so es ausser allen Zweiffel ist, wie der Autor des Bittschreibens vorgiebet, daß es nicht bey den Königen, sondern bey den Legibus primitivis und denen Gewohnheiten stehe, die Succession zur Crone anzuordnen; könte man wohl mit Recht verlangen, daß die Königlichen Befehle wieder die natürlichen Kinder, von Privat-Personen bey der Succession zur Crone, zu Reguln angenommen werden solten, und indem die Könige nicht directe darüber disponiren können, daß sie solches indirecte thun dürffen?

Endlich antworten wir, daß kein einiger von diesen unterschiedenen Autoribus diesen Articulum Juris, davon wir handeln, abgehandelt habe; ja, daß gar keiner sich auf die quæstionem facti præsentis eingelassen. Es kommt darauf an, daß man wissen will, ob es durch einiges Gesetze ausgemacht worden sey, daß die legitimirten Kinder eines Königes unfähig seyn sollen, zur Crone zu succediren, wenn kein rechtmäßiger Erbe mehr vorhanden ist; und ob einiges Exempel in der Monarchie zu finden sey, da die Crone, wenn gantz kein rechtmäßiger Erbe mehr vorhanden gewesen, vielmehr an Fremde, als an die natürlichen Kinder vom letzten Stamm gekommen. Es wäre leicht, aus eben diesen Autoribus zu beweisen, daß die also aufgeworffene Frage von ihnen selbst, den Legitimirten zum Vortheil würde seyn beantwortet worden; weil sie erkennen, daß dieser

Gebrauch bey den zwey erſten Stämmen unſerer Könige gegolten habe. Doch dem ſey wie ihm wolle, und man verſtehe gleich dieſe Autores auf was vor Art man will, ſo können ſie doch alle zuſammen nur ein geringes Præjudicium, niemahls aber eine Regul abgeben. Nun müſte aber die Macht eines Königes von Franckreich trefflich eingeſchräncket ſeyn, wenn er nichts wieder ein ſchlechtes Præjudicium vornehmen könte, ohne daß man ſich gleich über ihn beſchwerete, daß er die Fundamental-Geſetze über den Hauffen würffe.

Mit einem Worte, diejenigen Perſonen, ſo in dieſem Stücke den legitimirten Printzen am meiſten zuwieder ſeyn, können doch dieſe zwey Warheiten nicht wiederſtreiten: Erſtlich, daß kein einiges ausdrückliches Geſetze wieder dieſelben vorhanden ſey, und zum andern, daß auch keine Gewohnheit ihnen zuwieder ſey.

Aber wir wollen auf einen Augenblick ſupponiren, daß in dem dritten Stamme nichts zu ihrem Vortheil vorgegangen ſey; wir wollen ihren Zuſtand, wenn es alſo ſeyn ſoll, in der Ungewißheit laſſen: Die Vernunfft würde dennoch erfodern, daß man davon alſo urtheilete, wie es den Geſetzen am nächſten käme, wenn man der Meynung derer Juriſten nachgehen ſoll. Hat die Gewohnheit bey dem dritten Stamme nichts decidiret? Wohlan! ſo muß man denn ſich bey demjenigen, der dieſem unmittelbar vorher gieng, Raths erholen; nemlich, aus den letztern Zeiten des andern Stammes; und wir haben bereits geſehen, daß bey demſelben die Legitimirten

mirten in Ermangelung rechtmäßiger Printzen zur Crone seyn zugelassen worden. Eben dieses hat Ludovicus XIV. gethan. Er hat also geurtheilet, wie es den Gesetzen am nächsten kam. Dieses ist gnug, klärlich darzuthun, daß er die Gesetze weder verletzet, noch beleidiget habe.

Was hat er denn gethan? Er hat gesagt: Thut, wenn mein Hauß absterben solte, dasjenige, was man bey Abgang des Hauses von Carolo Magno that. Man erkannte die Legitimirten von seinem Stamm vor seine Nachfolger, als es an rechtmäßig-Erzeugten fehlete. Wo nun denen rechtmäßig-Erzeugten von meinem Hause ein gleiches Unglück wiederfähret, so nehmet meine Legitimirten an. Heisset nun dieses der uhralten Gewohnheit zuwieder thun, Neuerungen in der Succession einführen, die Fundamental-Gesetze des Staats verletzen?

Vierte Proposition.

Daß der König durch sein *Edict* von *Anno* 1714. gar nicht die Rechte der Nation verletzet; daß er nichts gethan, so dem *Interesse* seines Volcks zuwieder, und daß er nichts vorgenommen, so über seine Gewalt gehet.

Man kan allhier durch die Rechte der Nation nichts anders verstehen, als die Macht, welche sie hat, einen Herren zu erwählen, wenn die Familie, mit welcher sie, wie man redet, contrahiret hat, ausstirbet.

Der Verfasser des Bittschreibens spricht: Daß das Recht zu *succediren* mit diesem einigen Hause,

welches die Nation über sich zu herrschen erwählet hat, verknüpffet sey; und daß selbige deswegen von Anfang an, alle diejenigen, als unfähig verworffen habe, welche nicht aus diesem Hause sind.

Diese Ausschliessung der Fremden beweiset nichts gegen die legitimirten Printzen, weil sie würcklich aus dem Hause von Bourbon sind.

Der Verfasser des Bittschreibens behauptet, daß das *Edict* von *Anno* 1714. sie erst in das Königl. Hauß eingeflicket haben. Wo hat er dieses abgeschmackte Principium her? Die Natur hat ihnen schon diesen Vortheil beygeleget, und die Legitimation hat nur ihren Stand feste gesetzet, und ihre Herstammung angezeiget. Die Kinder von Privat-Leuten geniessen dieses Privilegii eben sowohl, als die Königl. Kinder; und man hat niemahls einem legitimirten Sohne streitig gemacht, daß er aus dem Hause desjenigen, der ihn erkannt hat, entsprossen sey.

Carolus IX. erkläret Leonor von Orleans, Hertzogen von Longueville, vor einen Printzen seines Geblüts, als der aus dem Hause von *Orleans* entsprungen sey.

Henricus IV. erkennet Cesar von Vendôme, als aus dem Hause von Vendôme entsprungen zu seyn, wenn er setzet: „Wir thun zu wissen, etc. daß wir, weil „wir verlangen, den Namen und Stamm der Her„tzoge von Vendôme, (von welchem wir entsprun„gen sind,) wieder zu erwecken, in der Person unseres gedachten Sohnes, etc.

Es

Es ist gewiß, daß man den legitimirten Printzen nicht streitig machen kan, daß sie aus dem Hause von Bourbon seyn. Also können sie auch nicht als solche, die aus einem fremden Hause sind, durch die Nation ausgeschlossen werden.

Die Frage beruhet darauf, daß man wisse, ob die Nation in dem Contract, welchen sie gemacht hat, die legitimirten Printzen in Ermangelung der rechtmäßig-Erzeugten hat begreiffen, oder selbige absolut davon ausschliessen wollen: Noch mehr, dieser letztere Punct muß ausdrücklich erwiesen werden, nemlich, daß die Nation sie ausdrücklich habe ausschliessen wollen: sonst wird es nicht wahr seyn, daß das Edict von Anno 1714. die Rechte der Nation gantz auf die Seite gesetzet habe.

Will man uns darthun, daß die Nation die legitimirten Printzen, in Ermangelung der rechtmäßig-Erzeugten ausdrücklich habe ausschliessen wollen, so muß man uns diesen Contract vorzeigen, welcher den rechtmäßigen Printzen zum Titulo und Recht dienet, und uns sehen lassen, daß er die Clausulam expressam der Ausschliessung in sich fasse; oder man muß zugeben, daß diese Ausschliessung in keinem Titul oder Recht zu finden sey.

Wenn die rechtmäßigen Printzen keinen Titulum anführen, so können sie nichts als die Possession allegiren. Wie kan man aber von der Possession der rechtmäßigen Printzen argumentiren, auf eine ausdrückliche Ausschliessung der Legitimirten, nach der andern Abgang? Denn da dieser Abgang in dem dritten Stamme noch nicht erfolget ist, so hat præ-

eise diese ununterbrochene Possession der rechtmäßig-erzeugten Printzen die Nation verhindert, daß sie keine Gelegenheit gehabt hat, sich wegen der Legitimirten positive zu erklären.

Es wäre unvernünfftig, wenn man uns aufbürden wolte, Exempel einer würcklichen Possession der Legitimirten im dritten Stamme beyzubringen, ihre Fähigkeit zur Succession zu erweisen; weil es an rechtmäßigen Successoribus niemahls gemangelt hat. Also kan man den Sinn der Nation dißfalls aus nichts, als aus ihren vor alters observirten Gewohnheiten erkennen. Es ist vorhero gezeiget worden, wie selbige bey den zwey ersten Stämmen seyn beschaffen gewesen, und daß eben dieser denen Legitimirten favorable Sinn, biß in den dritten Stamm gedauret habe. Folglich ist es eine Unwahrheit, daß man aus dem Verbündnüß der Nation mit der Königlichen Familie einige Ausschliessung der legitimirten Printzen, in Ermangelung der rechtmäßig-Erzeugten erzwingen könne.

Nun wollen wir auch das Interesse der Nation untersuchen. Ist es wohl einer Nation zu zutrauen, deren Regierung durch die Succession fortgebracht wird, daß sie die öfftern Gelegenheiten ihren König zu erwählen, als ein wahrhafftiges Gut suchen solte? Folget nicht aus diesem allein, daß sie sich einem regno successivo unterworffen, und daß, (damit ich mich der Worte des Bittschreibens bediene) die Nation mit einer Familie contrahiret hat, folget nicht, sage ich, daraus gar deutlich, daß sie die traurigen Folgerung der Wahlen erkannt habe; daß sie geglaubet,

bet, daß es ihr Interesse erfodere, dieselben zu vermeiden; daß sie sich gefürchtet, von den Factionibus der Prætendenten verschlungen zu werden; daß sie, als sie diese Familie erwählet hat, zu Erhaltung ihrer Ruhe, vielmehr derselben stete Fortpflantzung, als ihren Abgang hat wünschen müssen? Also muß man præsumiren, daß sie ihre Wahl so weitläufftig habe erstrecken wollen, als solches möglich war. Sie hat sich das Recht zu erwählen vorbehalten, nicht so sehr sich dessen öffters zu bedienen, als aus einer blossen Vorsicht, das Unglück, welches sich zutragen könte, abzuwenden. Diese Muthmassung ist so natürlich, daß man mit Raison nicht das Gegentheil supponiren kan; noch weniger könte man es vor ungezweiffelt ausgeben. Also wird alles, was die Austilgung der regierenden Familie aufhalten kan, als dem Verlangen derselben gemäß geschätzet; alles dasjenige, was die Gefahr der Wahlen weit hinaus setzet, ist warhafftig ihrem Interesse dienlich. Eben dieses hat der König selbst bedacht, und dieses erkläret er in seinem Edict. Warum nimmt man sich denn nunmehro vor, als etwas ungezweiffeltes zu behaupten, daß die allerheiligsten Rechte der Frantzösischen Nation durch diese Acte verletzet worden, daß ihr allerwesentlichstes Interesse dadurch aufgeopffert worden? Wäre es nicht viel vernünfftiger zu schliessen, daß das Edict, an statt, daß es die Rechte der Nation verletzen solte, an statt, daß es den Interesse derselben schaden solte, vielmehr dem ersten und vornehmsten Endzweck und Willen derselben gemäß seye und nachgehe.

Nun müssen wir noch sehen, worinnen der verstorbene König die Gräntzen seiner Gewalt möchte überschritten haben.

Wir haben bereits gesehen, daß sein Edict gar nicht die Fundamental-Gesetze des Staats verletze, weil es denen rechtmäßigen Printzen nicht den geringsten Eintrag thut; weil es den Gewohnheiten gar nicht zuwider ist; und weil es vielmehr im Gegentheil, ohne daß es denselben das Wahl-Recht nähme, ihrem Sinn und Verlangen nach der steten Erhaltung des Königlichen Hauses gleichförmig ist.

Man wird vielleicht sagen, daß der verstorbene König mit der Crone, als wie mit einem Patrimonial-Gute disponiret habe, und daher zum wenigsten in diesem Stücke der Nation zum Præjuditz über seine Gewalt geschritten sey. Doch dese Beschuldigung würde sich nicht behaupten lassen. Wir wollen die Worte des Edicts ansehen.

Wenn es sich zutrüge, daß nicht ein eintziger rechtmäßiger Printz von Geblüte und von dem Hause von *Bourbon* übrig wäre, so halten wir davor, daß in diesem Fall, die Ehre darinnen zu *succedi*ren, gedachten unsern *legitimir*ten Kindern gebühre. Heisset das die Crone geben? Sagt er nicht vielmehr, daß er glaube, daß billigermassen seine legitimirten Kinder unter die letzte Reihe seiner Successorum gezählet werden, und in dem Contractu primitivo der Nation begriffen seyn müssen? Er erkläret, daß dieses eine Meynung sey, und seine Meynung ist sichtbarer Weise auf die uhralten Gewohnheiten gegründe.

Was

Was die Worte der in dem Edict begriffenen Verordnung belanget, so sind dieselben nicht anders, als eine blosse Formul des denen Königen gewöhnlichen Styli anzusehen, welche an der Haupt-Absicht dieser Acte nichts verändert, und Krafft der Regeln zu dem, was in dem Eingange ausgesprochen worden, nichts hinzuthun kan.

Man wird vielleicht nochmahls einwerffen, daß sich der König, diesen Contract, welchen die Frantzosen mit seiner Familie geschlossen haben, in Faveur der Legitimirten auszulegen, zur Unzeit angemasset haben. Allein, wenn man vorgiebt, daß diese Auslegung die Gräntzen seiner Autorität überschreite, und daß er dieselbe nicht anders, als mit Einwilligung der Nation habe machen können; heist nicht dieses erstlich die Autorität des souverainen Gesetz-Gebers grausam einschräncken, und hernach, hat er nicht diese einmüthige Einwilligung præsumiren müssen, als er, nachdem er alle nach gegenwärtiger Einrichtung des Regiments nöthige Solennitäten observiret, sein Edict allenthalben ohne Wiederrede hat annehmen sehen? Alle Parlamente haben selbiges einregistriret: Dieses sind die eintzigen Organa und Werckzeuge der Nation, wenn die allgemeine Stände nicht beysammen sind. In dem Bittschreiben wird gedacht, daß die Parlamente gezwungen worden seyn. Wo ist denn der Beweiß davon? Hat man auch das geringste Zeichen dieser vorgegebenen Gewalt gesehen?

Aber, stehet in dem Bittschreiben, **das Mittel der *Remonstrationen*, war seit langer Zeit verboten.** Es ist wahr, daß der verstorbene König die-

dieselben vor Einregistrirung seiner Edicte verboten hatte: aber es ist allezeit erlaubt gewesen, selbige nach der Zeit zu thun. Man hat hiervon viele Exempel. Noch mehr, er hat niemahls verboten, daß man ihm Vorstellungen thun möchte, selbst noch ehe seine Edicte einregistriret wurden. Das Parlament zu Pariß hatte wohl den Muth und die Freyheit diesem grossen König, (so furchtbar als er auch war,) wissen zu lassen, was er in einer Affaire, die er sich eben sowohl als die mit den legitimirten Printzen angelegen seyn ließ, vor Widerspruch finden würde. Man muß gestehen, daß man in dieser Affaire nichts dergleichen gesehen habe. Wie konte denn der König zweiffeln, ob auch seine Unterthanen sein Edict und die Auslegung, welche der Grund und daß Wesen davon ist, willig angenommen hätten?

Man verlanget nicht zu behaupten, daß die Nation durch diese stillschweigende Einwilligung feste gebunden sey, welchen eine positive Weigerung derselben, deswegen doch mit der Zeit aufheben könte. Man erkennet, daß die Affaire sie am meisten angehe, oder vielmehr, daß sie das einige Interesse darinnen habe. Der Verfasser des Bittschreibens giebt vor, daß dieses Interesse haben wolle, daß das Edict abgeschaffet werde. Die legitimirten Printzen glauben mit dem verstorbenen Könige, daß es der Nation Interesse erfodere, selbiges zu handhaben. Also kommt es ihr alleine zu, sich zu erklären, entweder als eine einkommende Parthey, Gerechtigkeit von ihrem Könige zu erlangen, so lange sie das Glücke hat, einen zu haben, oder selbst als Richterin aufzutre-

zutreten, wenn sie das Unglück betreffen solte, daß sie alle rechtmäßige Printzen verlöhre. Sie ist es alleine, die bey einem oder dem andern Zufall den Ausspruch thun muß. Kömmt sie als eine Parthey bey dem Könige ein, so verlangen die legitimirten Printzen nicht gegen sie zu streiten. Geschiehet es jemahls, daß sie als Richterin den Ausspruch thun kan, so werden sie sich ihrer Decision willig unterwerffen. Aber wer hat denn inzwischen das Recht ihr seine Stimme zu leihen, biß sie selbst ihre eigene wird hören lassen? Wem hat sie denn aufgetragen, ihre Klagen vor dem Königlichen Throne auszuschütten?

Währender Zeit, da sie schweiget, ist es nicht billiger, woferne man ihre wahrhafftige Meynung præsumiren will, daß man davon vielmehr aus ihren uhralten Gewohnheiten, und aus denen Gründen, welche wir nur erstlich beygebracht haben, als aus denen eiteln Prætexten des Verfassers des Bittschreibens urtheile? Worauf kan er denn die Revocation des Edicts gründen? Was ist vor eine so dringende Ursache dazu da? Ist es die eingebildete Gefahr, damit er das Volck erschrecken will, und welche nur diejenigen, die gantz und gar ohne Interesse sind, erkennen?

Mercket man denn nicht, daß, so lange man der Nation von diesen weit entferneten, und in einer abgeschmackten Einbildung beruhenden Gefährlichkeiten vorschwatzet, man sie in weit nähere und weit gewissere Ungelegenheiten stürtze? Ist wohl etwas, das man in einer Zeit der Minorität kostbahrer halten muß, als die Ruhe? Ist wohl etwas gefährlicher,

cher, als der geringste Saame von Streitigkeiten und Verwirrungen? Man siehet schon, was das Exempel des dem Könige überreichten Bittschreibens vor Würckungen hat. Die Hertzoge halten alle Augenblicke ein anderes Bittschreiben parat, die Königl. Autorität ihrer Seits zu limitiren. Diesem werden bald andere auf frischem Fusse nachfolgen, und man wird weiter nichts, als Bittschreiben über Bittschreiben sehen, um Veränderungen anzuhalten.

Man lebet versichert, daß die erleuchtete Klugheit des Herrn Regenten ihm schon das Wahre von dem Falschen wird unterscheiden lassen; und man hoffet, daß seine Gerechtigkeit und seine Gütigkeit ihm nicht zulassen werden, das geheiligte Depositum der Königl. Autorität dazu zu gebrauchen, daß ein Urtheil, so eben dieser Autorität zuwider wäre, heraus komme; noch zuzugeben, daß auf ein schlechtes Bittschreiben, welches weder durch Rationes, noch durch Beweißthümer unterstützet ist, das Andencken des hochseligen Königes seines Herrn Vetters geschändet werde; daß man solche Printzen unterdrücke, welche die Ehre haben, seine Stief-Brüder zu seyn, und unter seinen Befehlen die vornehmsten Staats-Sachen zu verwalten; und daß derjenige schamroth werden müsse, welchen gantz Franckreich würdig geachtet hat, der Auferziehung seines Königes vorzustehen.

Anderes *Memorial*, auf das Bittschreiben, so dem Könige wider die *legitimir*ten Printzen übergeben worden.

In dem ersten Memorial, welches wegen der legiti-

gitimirten Printzen heraus gegeben worden, hat man nur von dem Grund, darauf ihre Sache beruht, gehandelt. Man hatte sich vorbehalten, in diesem Gegenwärtigen von der Form derselben zu handeln; doch damit ein jeder die Affaire in ihrem gantzen Begriff auf einmahl vor Augen haben möge, so erachtet man vor dienlich, eine Untersuchung der Form, durch eine kurtze Wiederholung desjenigen, was in dem ersten Memorial wegen des Grundes gedacht worden, voran zusetzen.

Das Edict, dessen Abschaffung man verlanget, enthält zwey Theile.

In dem ersten werden die legitimirten Printzen von dem verstorbenen Könige, weil er dem Unglücke und denen Verwirrungen, welche nach Aussterben des Königlichen Hauses in dem Staat entstehen möchten, zuvorkommen wolte, und aus den uhralten Gewohnheiten der Nation abgenommen hatte, daß, wenn alle rechtmäßig-erzeugte Printzen verstorben wären, die Ehre an der Crone zu *succediren*, seinen *legitimirten* Kindern zukäme, in diesem einigen Fall zu Successoribus erkläret. Also ist alles dasjenige, was er in diesem Stücke verordnet, nur eine Folgerung des Rechts, so er an ihnen erkennet.

In dem andern verordnet der König, ohne einige andere Bewegungs-Ursache, als allein seinen Willen, als ein Souverainer Herr derer Range uñ Ehren in seinem Königreiche, daß seine legitimirten Kinder im Parlamente derer Ehren, als Printzen von Geblüte geniessen sollen, wie sie derselben vormahls überall sonst genossen; und erstrecket diese Gnade auf alle ihre

Descen-

Descendenten, so schon gebohren seyn, oder noch sollen gebohren werden, aus einem rechtmäßigen Ehe-Bette.

Diese zwey Verordnungen haben nichts mit einander gemein, und dependiret auch keine von der andern. Dieses ist ausser allem Zweiffel, nicht alleine wegen der Clausuln, welche gantz keine Verwandschafft unter einander halten, sondern auch wegen des Unterscheids, der sich zwischen beyderley Beweg-Ursachen findet. Die Declaration, welche sich auf das Edict beruffet, und nur eine Erklärung von demselben ist, eignet den legitimirten Printzen ausdrücklich das Recht zu, die Qualität als Printzen von Geblüte anzunehmen.

Es ist augenscheinlich, daß die rechtmäßigen Printzen gar kein persönliches Interesse haben, diese Verordnungen anzugreiffen.

Sie haben auch kein Interesse in dem, was die Succession angehet. Das Edict beruffet die legitimirten Printzen nur in Ermangelung rechtmäßiger Printzen von Geblüte zu der Crone. Worinnen ist denn das Interesse der rechtmäßigen Printzen verletzt? Weder sie noch einiger Printz aus ihren Nachkommen, können jemahls Zeugen von der Execution des Edicts seyn, welches ihre gäntzliche Vertilgung supponiret.

Sie scheinen durch Ertheilung des Tituls und der Ehren-Stellen vor den Kopff gestossen zu seyn.

Was den Titul belanget, so machet die Qualität eines Legitimirten, welche allezeit den Caracter ihrer

ihrer Herkunfft behält, einen so grossen Unterscheid zwischen beyderley Printzen, daß man sich niemahls zu befürchten hat, als ob sie mit einander confundiret werden möchten.

Was die Ehren-Stellen betrifft, welche gar nicht Appanagen der Geburt, sondern der blossen Gnade derer Könige sind, so hätten die rechtmäßigen Printzen alsdenn Ursache, sich zu beklagen, wenn das Edict Ludovici XIV. die Vorzüge, welche ihnen durch das Edict Henrici III. zugestanden worden, beyseite setzete. Aber worinnen thut ihnen ein Edict zu viel, welches nichts über sie setzet, und den Stand der legitimirten Printzen auf ewig hinter den rechtmäßig-erzeugten stellet? Es ist zu verwundern, daß sie diese Gnade, als ein ihnen angethanes Unrecht ansehen, welche solchen Printzen wiederfahren, die die Ehre haben, aus ihrem Hause entsprungen zu seyn, welche mit ihnen durch so viele Bande verknüpffet seyn, und deren Hoheit diejenigen, welche ihnen nothwendig vorgehen, noch mehr erhöhet.

Die rechtmäßigen Printzen scheinen fast zu gestehen, daß diese Ordnung, so wie sie eingeführet ist, ihnen nicht den geringsten Tort thue: Weil sie, damit sie jetzo einen Vorwand sich zu beschweren haben mögen, sich stellen, als ob sie fürchteten, daß selbige mit der Zeit geändert werden möchte; und daß man das Edict mißbrauchen möchte, die legitimirten Printzen einmahl den Rechtmäßigen vorzuziehen. Allein, wie könte wohl ein Edict, welches

die Legitimirten gantz zu unterst setzet, ihnen zum Vorwand dienen, den Vorzug zu prætendiren? Wenn auch ihre Descendenten einen so extravaganten Ehr-Geitz hätten, würden sie nicht alsobald durch das Edict selbst abgewiesen werden? haben auch wohl die rechtmäßigen Printzen ein kräfftigeres Præservativ gegen diese eingebildete Gefahr nöthig? Gar nicht. Die Legitimirten werden sich allezeit eine Ehre daraus machen, daß sie die Letzten unter den Printzen von Geblüte seyn: Sie würden ihre allergrösten Vortheile verliehren, wenn sie aus dem Rang, darein sie der verstorbene König gesetzet hat, zu kommen verlangeten.

Es ist nicht möglich, daß die rechtmäßigen Printzen sich diese Gefahr zuerst können eingebildet haben, davon der Verfasser des Bittschreibens redet; nachdem sie bey Lebzeiten des hochseligen Königes ihre Einwilligung zu der Ehre, die er den Legitimirten angethan hatte, gegeben, und selbige mit Vergnügen dazu zu geben geschienen haben.

Der Verfasser des Bittschreibens beschuldiget sie dißfalls einer Dissimulation; und diese bestätiget er mit einer Furcht, der sie nicht fähig sind. Man muß gegen diese Printzen billiger handeln: Sie haben ihre Einwilligung mit Aufrichtigkeit gegeben, weil sie diese in der Einbildung bestehende Gefahr gar nicht empfunden; dieses sind nur übelgesinnte Rathschläge, welche ihnen einen Schreck-Schatten davon vorgemahlet, und sie nach und nach so weit gebracht haben, daß nun ein solches Wesen

sen daraus entstanden, wie es jetzo bekannt ist. Denn so diese Gefahr warhafftig zu befürchten gewesen wäre, so würde ja die gantze Familie der rechtmäßigen Printzen dieselbe gesehen haben; und an statt daß sie, wie sie gethan haben, in das Edict einwilligten, an statt, daß sie sich gegen den verstorbenen König bedancketen, würden sie diesem Fürsten ihre unterthänigen Vorstellungen gethan haben. Der Respect kan wohl machen, daß man mit dem grösten Zwang in Sachen, so einem zuwieder sind, einwillige; aber er kan einen nicht zwingen, daß er sich vor eine Sache bedancke, welche er als eine Beschimpffung ansiehet.

Endlich, wo dieses Interesse des Königlichen Hauses so groß und so klar gewesen wäre, als man vorgiebt, solte es wohl dem durchdringenden Verstande des Herrn Regenten, dessen Sohn allen Printzen von Geblüte vorgehet, verborgen geblieben seyn? Der Herr Hertzog von Orleans, als er von dem verstorbenen Könige ausdrücklich um Rath gefragt wurde, hat die Gütigkeit gehabt zu antworten, daß die den legitimirten Printzen zugewendete Gnade ihm um desto angenehmer wäre, weil sie weder ihm noch den Seinigen jemahls einigen Eintrag thun könte. Er that den legitimirten Printzen die Ehre, ihnen zu allererst dazu zu gratuliren, mit einer solchen Gütigkeit, welche niemahls aus ihrem Gedächtnisse entfallen wird: Und nachdem er bey dieser großmüthigen Aufführung beständig verblieben, hat er die Gütigkeit gehabt,

ihnen mehr als einmahl zu sagen, daß, woferne er das Gegentheil im Sinne gehabt hätte, er solches wohl in der Zeit an Tag zu geben würde gewust haben; nunmehro aber solte man nicht von ihm erfahren, daß er nach dem Tode des Königes eine Sache mißbilligen würde, welche er bey dessen Leben gebilliget hätte. (a)

Der Verfasser des Bittschreibens hat so deutlich gesehen, wie wenig Interesse die Printzen von Geblüte haben, daß er sich verbunden erachtet hat, zu dem Interesse der Nation seine Zuflucht zu nehmen. Wo ist aber die Vollmacht, die er von dem Volcke empfangen hat? Woher beweißt er, daß ihm dessen Sache zu führen aufgetragen worden, indem sich

(a) Man hat erfahren, daß die ehelichen Herren Printzen sich vornehmen, einigen Worten, welche dem Herrn Hertzoge von Orleans zugeschrieben werden, zu wiedersprechen: Man vermeynt zwar, daß man die Art, mit welcher dieser Printz seine Gedancken in dieser Affaire wegen seines absonderlichen Interesse an Tag gegeben, gnugsam erkläret hätte: Doch damit man zeige, mit was vor Aufrichtigkeit seine Aufführung verknüpffet sey, so wollen wir die eigenen Worte, deren sich der Herr Regent bedienet hat, hieher setzen.

Nachdem ich mich bey dem Leben des verstorbenen Königes wieder das/ was er den legitimirten Printzen zum besten gethan/ nicht gesetzet habe/ so dächte ich/ es wäre eine grosse Schwachheit von mir/ wenn ich mich nach seinem Tode dawieder setzete/ und andere Reden führete.

sich selbiges nicht selbst beklaget? Kan das Interesse der Nation wohl rechtmäßiger Weise von eintzeln Personen aus der Nation angeführet werden, welche kein Interesse haben, und welche sich dessen nicht theilhafftig machen könten, wenn gleich der Fall, darüber gestritten wird, sich jemahls zutrüge?

Die Nation hat ein starckes Interesse bey dieser Sache, das ist wahr: Aber an statt, daß dieses Interesse die Abschaffung des Edicts erforderte, so erfodert selbiges vielmehr im Gegentheil zur Ruhe der Nation in künfftigen Zeiten, daß das Edict seine Krafft behalte. Dem sey nun wie ihm wolle, die legitimirten Printzen werden niemahls verlangen, sich ihres Rechts wieder den Willen der Nation zu bedienen; und haben sie sich dißfalls in ihrem ersten Memorial zur Gnüge erkläret. Inzwischen müssen sie doch aus der Ergebenheit, welche die Nation allezeit gegen das Geblüte ihrer Könige bezeuget hat, urtheilen, daß, so sie so unglücklich seyn, und alle ihre rechtmäßig-erzeugten Printzen jemahls verliehren solte, sie vielmehr ihrer uhralten Gewohnheit nachgehen, als ein fremdes Geblüte, welches demjenigen Hause, das seit acht hundert Jahren über sie herrschet, gar nichts angienge, erwählen würde.

Weiter, ist es der Nation nicht vortheilhafftig, daß der verstorbene König ihr seine Successores, bey Ermangelung ehelicher Printzen angezeiget hat? Es scheinet, daß er in dieser Gelegenheit mehr wie ein Vater seines Volcks, als wie ein Vater der legiti-

gitimirten Printzen gehandelt habe. Er siehet das Unglück vorher, welches in einem Monarchischen Staat unvermeidlich ist, wenn man wegen des Successoris in Ungewißheit lebet. Er kommt denen Fremden, den Factionibus der Grossen, den einheimischen Kriegen zuvor; mit einem Worte, er befestiget die allgemeine Ruhe, welche das allergröste Interesse einer Nation ist. Muste dieser grosse König nicht dencken, daß die Verordnung, welche er in einer so klugen Absicht machte, durchgehends gebilliget werden würde? Er hatte die Printzen zu Rathe gezogen, er hatte sein Vorhaben den vornehmsten Gliedern seines Parlaments communiciret, er hatte gesehen, daß diese Durchlauchtige Gesellschafft, und alle andere Parlamente des Reichs, sein Edict, ohne die geringste Weigerung annahmen: Hätte er wohl bey diesem allen vorher sehen sollen, daß man ihn bey seinem Nachfolger beschuldigen würde, als ob er die Fundamental-Gesetze des Staats verletzet hätte?

Der Verfasser des Bittschreibens nimmt zu diesem dritten Mittel seine Zuflucht, weil er sich auf dem Interesse der Nation nicht gnugsam gegründet zu seyn mercket, doch er kommt mit diesem letztern nicht besser, als mit dem andern fort.

(1) Es ist kein geschriebenes Gesetze vorhanden, welches die legitimirten Printzen, in Ermangelung der Ehelichen, von der Succession zur Crone ausschleußt.

(2) Die

(2) Die uhralten Gewohnheiten, welche unter den beyden ersten Stämmen unserer Könige inacht genommen worden, haben den legitimirten Printzen die Crone positive bestimmet.

(3) Woferne seit Hugone Capeto, biß auf die heutigen Zeiten kein Exempel vorkommen ist, daß die legitimirten Printzen auf den Thron gestiegen wären, weil die göttliche Vorsehung die ehelichen Printzen jederzeit erhalten hat; so ist auch aus eben dieser Ursache kein Exempel vorhanden, daß sie wären verworffen worden. Es ist im Gegentheil aus den Historicis contemporaneis zu erweisen, daß in denen zwey ersten Seculis des dritten Königlichen Stammes die legitimirten Printzen als Abkömmlinge von dem Königlichen Hause angesehen worden seyn, welche im Fall, daß es an ehelichen Printzen fehlen solte, zur Crone gelangen könten.

An statt also, daß das Edict von anno 1714. die Fundamental-Gesetze des Staats über den Hauffen stossen solte, so conformiret es sich vielmehr mit denen uhralten Gewohnheiten; und in dem unglücklichen, doch möglichen Fall, des Untergangs der ehelichen Printzen, befiehlet es dem Volcke nichts anders, als eine vollkommene Nachahmung desjenigen, was bey dem Untergange der ehelichen Printzen vom Geblüte Caroli Magni inacht genommen worden.

Man würde vergebens einwerffen, daß, woferne kein ausdrückliches Gesetze da wäre, welches die Legitimir-

timirten von der Succession zur Crone ausschlösse, so könte man zum wenigsten aus denen Gesetzen, so wider die unehelichen Kinder der Privat-Leute gemacht worden, Consequentzen wieder sie ziehen. Carolus Magnus war der erste, der diese Gesetze machte; und nichts destoweniger war er es selbst, welcher nach derselben Publication die Crone von Italien Bernardo, einem natürlichen Sohne Pipini, aufsetzete. Dieses Exempel dienete seiner Nachkommenschafft mehr als einmahl zu einer Regul: so gar, daß in Ermangelung ehelicher Printzen das Lotharische Reich von rechtswegen einem unehelichen Sohne eines Kaysers, (a) welcher selbst unehlich gebohren war, übergeben wurde.

Dieser Unterscheid der Einrichtung der Succession zur Crone, und der Succession unter Privat-Leuten, hat seine wohlgegründete Ursachen. Es lieget dem gemeinen Wesen wenig dran, ob der oder dieser die Güter der Privat-Leute bekomme; aber es ist ihm unendlich viel dran gelegen, daß man wegen eines Successoris zur Crone jederzeit so sehr, als es seyn kan, vergewissert sey. Es liegt dem gemeinen Wesen wenig dran, ob um eine Privat-Succession gestritten wird, u. daß zwey Leute sich um Erhaltung derselben herumzancken; aber es ist ihm unendlich viel daran gelegen, daß die Succession zur Crone recht fest gesteliet sey, weil

(a) Zvintibolk, Käysers Arnulphi unehelichem Sohne, welcher Carolomanni, Königes über Franciam Orientalem, unehelicher Sohn war.

weil um dieselbe nicht, als durch die Waffen gestritten werden kan, welche allezeit des Staats Untergang verursachen.

Hat man aber in einer Sache ausdrückliche Gesetze, was ist es denn nöthig, daß man zu der Sache, darüber man urtheilen will, fremde Gesetze suche; indem man doch niemahls keine richtigen Folgerungen daraus ziehen kan? Nun hat man aber dargethan, daß die ausdrücklichen Gesetze des ersten und andern Stammes, die Legitimirten zur Crone haben kommen lassen, und daß sie bey dem dritten Stamm durch keinen einigen Legem positivam, noch durch einige wiederwärtige Gewohnheit abgeschaffet worden seyn.

Aber es ist noch vielmehr übrig: nehmlich alle diese Gesetze, die man einwirfft, und von welchen wir vorgeben, daß sie nicht die geringste Autorität haben, die Succession zur Crone anzuordnen, sind noch dazu selbst den Legitimirten favorabel. Es ist gewiß, (und wird man sich keine weitere Mühe geben, solches zu erweisen,) daß die unehelichen Kinder von Privat-Leuten, welche durch die Autorität des Souverainen legitimiret worden, biß in den Anfang des siebenzehenden Seculi, in Ermangelung ehelicher Erben zur väterlichen Succession zugelassen worden seyn, entweder per testamentum, oder auch ab intestato.

Also kan man nicht sagen, daß die unehelichen Kinder der Privat-Leute durch die Gesetze des Reichs ausgeschlossen werden: solches geschiehet nur durch die Jurisprudentz der Parlamenter, die auch der Autori-

torität der Könige unterworffen ist, als von denen sie nach ihrem eigenen Willen verändert werden kan. Also kan man daraus gar nichts wider die legitimirten Printzen schliessen.

Der Verfasser des Bittschreibens bemühet sich vergeblich, damit er die Verordnung des verstorbenen Königes noch mehr verhaßt mache, vorzugeben, daß dieser grosse Fürst, über die Crone per donationem disponiret habe; und daß er, indem er neue Printzen von Geblüte gemachet, sich über die Natur und über die Gesetze erhoben habe. Diese zwey Suppositiones sind gar leichtlich umzustossen.

Der verstorbene König hat seine Crone gar nicht verschencket, er hat sie gar nicht veralieniret: wenn dieses seyn solte, so müste er ein fremdes Geblüte, in Ermangelung des Seinigen, dazu beruffen haben; oder er müste verlanget haben, die Nation desjenigen Rechts zu berauben, so ihr zukommt, einen Herrn über sich zu erwählen, im Fall das Königl. Hauß gäntzlich untergienge. Er hat aber nichts dergleichen gethan. Er erkläret allein, daß er davor hielte, daß die Ehre an der Crone zu *succedi*ren, seinen *legitimi*rten Kindern gebührete, im Fall kein einiger ehelicher Printz von dem Hause von *Bourbon* mehr übrig wäre. Was ist wohl seine Bewegungs-Ursache gewesen? Er giebet solche selbsten zu erkennen: nehmlich, eine kluge Vorsicht wegen alles des Unglückes, so aus einer Wahl entspringen kan. Was ist der Grund seiner Meynung gewesen? die Gewohnheit, welche biß zu En-

de des andern Stammes inacht genommen werden, welches das allernäheste Exempel ist, darnach sich der dritte Stamm richten kan. Also ist dasjenige, was er gethan hat, nichts anders, als eine blosse und schlechte Erkänntnüß des Successions-Rechts seiner legitimirten Kinder, in Ermangelung aller ehelichen Printzen; und nicht eine Zueignung eines neuen in der Monarchie gar nicht bekannten, und den Fundamental-Gesetzen zuwiederlauffenden Gesetzes.

Wolte man endlich sagen, daß der verstorbene König bey dieser Gelegenheit die Gräntzen seiner Gewalt überschritten hätte, so müste die Opposition des Edicts gegen die Fundamental-Gesetze, nehmlich gegen die uhralten Gewohnheiten des Reiches, eben so klar erwiesen werden, als klar es ist, daß alleine diese Gesetze der Königl. Autorität gewisse Gräntzen setzen können. Nun ist aber nicht allein bewiesen worden, daß das Edict gar nicht denen uhralten Gewohnheiten zuwieder sey, sondern auch, daß sich der König vielmehr nach denselben gerichtet habe, indem er nach denen ehelichen Printzen diejenigen vor Nachfolger erkläret, welche schon vor ihm durch die uhralten Gewohnheiten dazu erkläret worden; Ergo hat das Edict gar nicht die Fundamental-Gesetze verletzet, und folglich kan es unter diesem kahlen Vorwand nicht angegriffen werden.

Der verstorbene König hat gar nicht neue Printzen von Geblüte gemacht: wenn dieses seyn solte, so müste er erkläret haben, daß die Legitimirten eheliche

che wären; alsdenn hätte er der Natur und den Gesetzen Gewalt angethan. Er hat aber nichts dergleichen gethan, und diese Beschuldigung beruhet auf einer blossen Æquivocation. Die legitimirten Printzen sind einmahl wie das andere von dem Königl. Geblüte entsprossen, und dieses hat die Natur gethan. Sie sind legitimiret, und vor Printzen erkannt worden, und dieses haben die Gesetze gethan. Alles dieses gieng vor der Declaration her: folglich hat sie nichts zu dem, was schon geschehen war, hinzugethan, als daß sie ihnen einen Titul gegeben hat. Dieser Titul verändert die Natur der Sachen nicht, er verändert nur derselben Benennung; und diese Benennung, welche durch die Qualität legitimirter Printzen eingeschräncket wird, kan niemahls eine dergleichen Confusion zuwege bringen, damit der Verfasser des Bittschreibens die Welt verblenden will. Ludovicus XIV. hat also nichts wider die Gesetze, noch wieder die Natur vorgenommen, indem er seine Kinder zu Printzen von Geblüte ernennet hat.

Der Verfasser des Bittschreibens hat keinen bessern Grund, die Conduite des verstorbenen Königes, in dem, was die Ehrenstellen betrifft, zu blamiren. Er setzet zwey Principia zum Voraus, deren er doch keines beweiset.

Das erste, daß diese Ehren-Stellen mit der Qualität der ehelichen Printzen vom Geblüte, und mit dem Recht zur Crone zu succediren, unzertrennlich verknüpffet seyn.

Das

Das andere, daß es nicht bey dem Könige stehe, selbige mitzutheilen, wem er solche gönnen will.

Alle Welt weiß, daß vor Henrico III. die Ehren-Stellen der Printzen von Geblüte noch nicht determiniret gewesen seyn. Man siehet bey allen Ceremoniellen, und bey vielen Autoribus, daß der Rang der Printzen von Geblüte, bey tausend Gelegenheiten ist verändert worden:

Daß diejenigen Printzen, so ein näheres Recht zur Crone hatten, denenjenigen, welche weiter davon entfernet waren, und welche ältere Pairien besassen, haben nachgehen müssen:

Daß die Capita der jüngern Branchen, denen jüngern Printzen aus ältern Branchen vorgegangen seyn:

Daß die Vettern (Oncles) des Königes, dem Bruder eben desselben Königes vorgegangen seyn:

Daß die Printzen von Geblüte, so nicht Pairs gewesen, zu den Functionen und Verrichtungen einer Pairie nicht zugelassen worden seyn:

Daß die Pairs von Franckreich den Printzen von Geblüte, die nicht so alte Pairs waren, vorgegangen seyn:

Daß fremde Printzen, so nicht einmahl Pairs waren, ihnen bey vielen Gelegenheiten vorgegangen seyn:

Daß die Cardinäle, so Printzen von Geblüte waren, im Parlament und sonsten, solchen Cardinälen, die weder Pairs, noch Printzen, sondern nur von einer ältern Promotion gewesen, haben nachgehen müssen:

End-

Endlich, daß Printzen von Geblüte Königlichen Vasallen und Unterthanen, welche nicht Pairs waren, haben nachgehen müssen; und zwar allein wegen der Vermählung, welche diese mit Printzeßinnen von Franckreich zu vollziehen, die Ehre gehabt hatten.

Alle diese Exempel werden von verschiedenen Autoribus, und sonderlich von du Tillet erzählet, in seinem Tractat, welchen er ausdrücklich davon geschrieben hat, und der den Titul führet: *Recueil des Rangs des Grands de France.* Hierzu kan man noch setzen, daß bey der Parlaments-Versammlung, darinnen Ludovicus XIII. zu Bourdeaux den 10. Decemb. im Jahr 1615. selbsten auf seinem Thron gegenwärtig war, (a) Franciscus von Orleans, Graf von Saint Paul, in dem Verhör-Saal oben an gesessen ist.

Aus diesen Exempel folgt unwidersprechlich, daß die erblichen Ehrenstellen, welche man den legitimir-

ten

(a) Zu den Füssen des Königes, und auf der untersten Stuffe saß der Hertzog von Elboeuf, welcher die Charge eines Grandchambellan vertrat, auf einem Sammet-Küssen, - - nachdem sich der König und die Königin gesetzet hatten, ist der Graf von Saint Paul, Hertzog und Pair von Franckreich auf eben der Seite, wo die Königin saß, auf den Sitz hinangestiegen, und inwendig in Verhör-Saal über die Stuffe, so am Ende der untern Sitze ist, und hat sich vier Fuß von der Königin nieder gesetzet. Grosses Frantzösisches *Ceremoniel. Edit. de Anno* 1649. *pag.* 606.

ten Printzen streitig macht, von der Qualität eines Printzen von Geblüte, und dem Rechte zur Crone zu succediren, gar nicht unzertrennlich seyn; weil sie so lange Zeit davon abgesondert gewesen, und manchesmahl andern gegeben worden sind.

Was das andere Principium belanget, daß es nicht bey dem Könige stehe, diese Ehren-Stellen mitzutheilen, wem er solche gönnen will; so kan man nicht begreiffen, wie sich der Verfasser des Bittschreibens unterstehen mag, eine solche Proposition vor gewiß auszugeben: und man lässet es dahin gestellet seyn, ob dieses nicht heist, die geheiligte Autorität unserer Könige angreiffen; wenn man Ursachen zusammen suchen will, zu beweisen, daß es nicht bey ihnen stehe, diese Ehren-Stellen auszutheilen, wie sie es vor gut befinden.

Man könte mit den Exempeln, welche man schon angeführet hat, zufrieden seyn, und mit einem Worte antworten; Die Printzen von Geblüte haben selbst diese Ehren-Stellen durch nichts anders, als durch die Erhaltung der Könige erhalten: Ergo dependiren solche Ehren-Stellen von dieser ihrem absoluten Willen, und der Verfasser des Bittschreibens ist der erste, der sich unterstanden, ihre Autorität in diesem Puncte einzuschräncken. Und in der That, wie kan man sich wohl entblöden, vor dem Königl. Throne selbsten zu sagen, daß der souveraine Gesetzgeber, von welchem alle Tribunalia angeordnet worden, und von welchem alleine sie ihre Autorität haben, nicht die Macht habe, in eben diesen Tribunalien,

lien, denjenigen, welche er dazu würdig zu seyn erachtet, entweder wegen ihrer Geburt, oder wegen ihrer Aemter, einen solchen Sitz, als es ihm gefället, einzuräumen, und den Weg, wo sie durchpassiren sollen, wenn sie ihre Stellen einnehmen wollen, anzuweisen? Ist das nicht ein Paradoxon! daß derjenige, dem die gantze Herrschafft über seine Unterthanen zukommt, nicht das Recht haben soll, ihren Gang zu reguliren, noch dazu bey solchen Ceremonien, deren Einsetzung von ihme selbst herkommt, und deren Ordnung folglich von niemand anders, als von ihm dependiren kan.

Also hat nun das Edict nichts unrechtes in seinem Haupt-Wercke, noch etwas, das die Gräntzen der Königl. Autorität, sowohl wegen der Succession, als wegen der Ehren-Stellen übersteige. Nun wollen wir auch die Forme besehen, mit welcher es bekleidet ist.

Die ehelichen Printzen proponiren dem Könige die Revocation eines Edicts, welches von seinem Aelter-Vater, einem der grösten Könige, die jemahls die Crone von Franckreich getragen haben, abgefasset worden ist: eines so solennen Edicts, als jemahls eines gewesen seyn mag; das in allen Parlamenten des Reichs, ohne die geringste Wiederrede einregistriret worden; das in dem Lit. de justice, das ist, in der unter dem Præsidio des Königes angestellten Session des Parlaments exequiret worden, da diese Personen selbst, welche jetzo dawieder streiten, die vornehmsten

darin-

darinnen waren. Es ist gezeiget worden, daß es weder dem Interesse der Printzen von Geblüte, noch dem Interesse der Nation, noch den Fundamental-Gesetzen des Staats zuwieder sey; und daß es folglich nach seinen Grunde nicht könne angegriffen werden. Nun soll auch gewiesen werden, daß es eben so wenig nach seiner Forme angegriffen werden könne.

Es ist niemahls etwas vor heiliger als die Edicte unserer Könige gehalten worden, wenn selbige in allen gehörigen Formalitäten abgefasset sind. Was vor eine Formalität wird denn noch an gegenwärtigem Edicte desideriret?

Ist es die Einregistrirung? Es ist in allen Parlamenten des Reichs solenniter einregistriret worden. Das Parisische Parlament ist niemahls in grösserer Anzahl beysammen gewesen: Alle dessen Kammern waren versamlet: Neunzehen Pairs von Franckreich gaben ihre Stimmen darinnen: und was einem noch die gröste Verwunderung geben muß, die Printzen von Geblüte selbst, welche jetzund reclamiren, waren damahls auf der legitimirten Seite; und dieses ohne, daß sie von dem Könige darum angesprochen, oder gar der Einregistrirung beyzuwohnen, ersuchet worden waren.

Ist es die Vereinigung der Stimmen? Nach den Reguln wäre nur pluralitas der Stimmen erfodert worden; hier war alles einmüthig. Keine einige Person schiene in ihrem Voto zu wancken; und woferne einige Magistratus etwas dazu redeten, so war

es dieses, daß sie über die weise Anordnungen des Edicts ihre Freude bezeigen wolten.

Damit der Verfasser des Bittschreibens die Authentic dieser Einregistrirung umstosse, so beschuldiget er noch hier diese Magistratus solcher Gedancken, welche ihrer Aufrichtigkeit gar nicht anständig seyn. Er unterstehet sich vorzugeben, daß sie zu der Zeit, als sie etwas mit dem Munde zu billigen schienen, eben dasselbe im Grunde ihres Hertzens mißbilliget, und sich vorbehalten haben, sich eines Tages wegen einer so schändlichen Vorstellung, durch die knechtische Furcht, welche ihre warhafftigen Neigungen verborgen gehalten, zu entschuldigen. GOtt verhüte, daß man sich dergleichen Gedancken von diesen weisen Auslegern der Gesetze machen müsse. Wie? Solte sich in dieser gantzen Durchlauchtigen Versammlung nicht ein einiger Mensch gefunden haben, welcher Hertz genug gehabt hätte, sich zum wenigsten durch einige Vorstellungen, wider diese Hindansetzung der Rechte der Nation zu legen. Diese Durchlauchtige Gesellschafft, welche so gar, seitdem die Remonstrationes verboten worden, dennoch allemahl, wenn es auch um nicht so wichtige Sachen zu thun gewesen, an statt, daß sie dem Vorhaben des verstorbenen Königes hätte schmeicheln sollen, sich vielmehr unterstanden hat, demselben mit so viel Muth, und dabey mit so viel Behutsamkeit, als auf dieser Seite die Ehrerbietung, und auf der andern die Liebe zur Wahrheit erfoderte, sich entgegen zu

setzen

setzen, solte sie bey dieser wichtigen Gelegenheit ihre Pflicht vergessen haben? Ja, wir wollen noch weiter gehen, solte sie den König selbst betrogen haben, dessen Billigkeit und auch leicht zu lenckenden Sinn sie durch den Nutzen, welchen ihre Vorstellungen gehabt, mehr als einmahl erkannt hatte? Es ist aus denen Discursen, welche damahls gehalten, und in dem Verbal-Proceß der Einregistrirung mit eingedruckt seyn, öffentlich bekannt, daß der König, ehe er noch das Edict publicirete, den Herrn Premier-Præsident und dem Herrn General-Procureur die Ehre that, selbige nach Marly zu beruffen, und ihnen seine Resolution wissen zu lassen. Diese vornehmen Amts-Personen wusten sehr wohl, daß sie dem Parlament wegen ihrer Antwort würden Rechenschafft geben müssen, und daß sie verbunden wären, also zu reden, wie selbiges selbst würde geredet haben. Wenn die Königl. Gerichts-Bediente diese Proposition vor das Königliche Hauß, vor die Gesetze des Reichs, und vor die gantze Nation so schädlich zu seyn erachtet hätten, solten sie sich wohl eingebildet haben, daß sie ihrer Obligation bey so starckem Interesse ein vollkommenes Genügen thäten, wenn sie schlecht weg antworteten: **Daß sie nicht zweiffeln könten, daß der König über einer so wichtigen *Materie* nicht alle *Reflexiones* gemacht haben solte, welche ihm seine ungemeine Weißheit hätte eingeben können;** sie, die bey der geringsten

Gefahr, die der Ordnung des gemeinen Wesens und den Freyheiten der Frantzösischen Kirche zu schaden drohete, gantz bereit waren, lieber ihre Dignitäten abzulegen, als sich zu submittiren, wenn sie es ihrer Schuldigkeit gemäß zu seyn erachteten, sich zu wiedersetzen? Kan man wohl die Gedancken fassen, daß sie zu gleicher Zeit wegen etlicher Attributorum der Crone so empfindlich, und wegen des Zustandes der gantzen Crone so gleichgültig gewesen wären?

Was fehlet denn dem Edicte noch? Ist es die Execution? Doch diese ist bey allen vorgefallenen Gelegenheiten gantz und vollkommen gewesen. Der Printz von Dombes nahm den 2. Aprill 1715. in dem Parlamente seinen Sitz; die ehelichen Printzen sahen ihn an ihrer Seite sitzen, und beschwehreten sich nicht im geringsten darüber; und wenn die Ehrerbietung, welche sie vor den verstorbenen König hatten, ihnen das Stillschweigen auferlegete, so hätte sie zum wenigsten an diesem solennen Tage, da das geheiligte Depositum der Königlichen Autorität diesem grossen Printzen anvertrauet wurde, welcher selbiges mit so grossem Glücke und so grosser Approbation führet, nichts weiter abhalten dürffen, sich der Session des Printzen von Dombes zu opponiren, welcher, weil er weder eine Pairie, noch das vor einen Pair erfoderte Alter hatte, sich nicht anders in dieser Durchlauchtigen Versammlung befinden konte, als damit das Edict zur Execution käme.

Er

Er fand sich daselbst ein, sie sahen ihn, sie setzten sich an diesem Tage der Freyheit nicht dawieder, sie schwiegen alle gantz stille davon; obgleich die Hertzoge eben damahls keine Schwierigkeit machten, wegen ihrer Prætensionen zu protestiren. Die Gelegenheit war gantz ungezwungen, weil eben das Testament des verstorbenen Königes hergelesen worden war. Der Artickul, welcher ausdrücklich die Verordnung des Edicts betraffe, wurde dabey von allen Leuten mit angehöret; und kein Mensch hatte was dawieder einzuwenden. Inzwischen hätte man es doch thun können, und wäre es um ein einiges Wort zu thun gewesen. Die ehelichen Printzen hätten nur sagen dürffen: **Wir** *protestiren.* Dieses Wort würde weder die Session, noch die kluge Vorsichtigkeit, welche wegen der Regierung beobachtet wurde, in Unordnung gebracht haben.

Zehen Tage hernach wurde dieses Edict noch mit grössern Solennitäten exequiret, als der König auf seinem Throne im Parlament den ersten Eyd von seinen Unterthanen empfieng: Da that er den legitimirten Printzen die Ehre, daß er sie in Qualität als Printzen von Geblüte dabey seyn liesse. Wenn man also von dem Könige fodert, daß er das Edict von Anno 1714. revociren soll, so bürdet man ihm auf, etwas zu revociren, das er bereits selbst vollkommen authorisiret hat. Worauf würde man sich doch in der Welt verlassen dürf-

sen, wenn dergleichen Possessiones angegriffen werden könten?

Dieses sind nun die Gründe, welche das Recht der legitimirten Printzen unterstützen. Sie hätten eine feste Hoffnung, daß der König selbiges durch sein Urtheil bekräfftigen würde, wenn die Materie, und die Wichtigkeit der Sache zuliessen, daß selbige bey gegenwärtigem Zustande entschieden würde.

Man hat bereits gesehen, daß das Edict zwey Puncte begreiffe: Die Succession zur Crone, und die Ehren-Stellen als Printzen von Geblüte.

Was die Succession zur Crone belanget, so kan ein Edict, welches sich nach den uhralten Gewohnheiten richtet, und welches von allen Parlamenten des Reichs ohne Wiederrede einregistriret worden, nach den Reguln der Jurisprudentz nicht anders, als auf ein Bittschreiben der gantzen rechtmäßiger Weise versammleten Nation angegriffen, und folglich auch anders nicht annulliret werden: Weil selbiges, indem die allgemeine Einwilligung der Nation aus denen Einregistrirungen præsumiret wird, anders nicht, als durch einen positiven Wiederruff umgestossen werden kan; und auch sonst die ehelichen Printzen von Geblüte, wegen des Punctes der Succession zur Crone, sich nicht als Partheyen angeben können, weil sie sichtlicher Weise kein Interesse dabey haben.

Was

Was die den legitimirten Printzen und ihrer gantzen Nachkommenschafft ertheilten Ehren-Stellen belanget, so ist dieses eine blosse Gnade, welche von dem persönlichen und wohl überlegten Willen des verstorbenen Königes, als souverainen Herrn aller Rangs, und aller Distinctionen in seinem Königreiche, herrühret: Folglich kan selbige nunmehro weder revociret, noch modificiret, noch alteriret werden, als durch einen persönlichen und wohl überlegten Willen des jetzt-regierenden Königes.

Es gehet diese Sache nicht die legitimirten Printzen alleine, sondern noch mehr die Könige an, weil um die Gräntzen ihrer Autorität gestritten wird. Ist es denn nun nicht vernünfftiger, daß man warte, biß der König selbst sich urtheilen könne, und biß er mit den Jahren eine vollkommene Krafft zu unterscheiden, und den völligen Gebrauch seines Willens erlanget habe? Der grosse Fürst, welcher durch seine grosse Weißheit den Mangel des einen sowohl zu ersetzen weiß, solte der wohl den Mangel des andern zu ersetzen verlangen?

Es fehlet noch gar viel, daß die legitimirten Printzen der Autorität des Regenten Gräntzen vorzuschreiben verlangen, wie der Verfasser des Bittschreibens der Autorität der Könige Gräntzen vorschreiben will: Inzwischen können sie nicht umhin zu bitten, daß man bedencke, was im Jahr 1385. währender vormundschafftlichen Regierung des Hertzogs von Anjou, Ludovici vorgieng. Man hatte vor der Regierung Caroli VI.

declariret, daß die Clerici, welche Waffen trugen, der Justitz der weltlichen Richter solten unterworffen seyn. Währender Minorität dieses Königes beschwehreten sich die Geistliche darüber, und verlangeten, daß die Clerici inskünfftige dem Tribunali der Kirchen unterworffen seyn möchten. Als man über der Affaire gerathschlaget hatte, beschloß der General-Procureur dahin, daß selbige biß auf die Majorität verschoben bleiben möchte: Und zwar deswegen, weil über einem Jure Regali gestritten wurde. (a) Haben nun die Königl. Gerichts-Bediente bey einem Jure von so schlechter Wichtigkeit vor nöthig erachtet, daß man die Majorität erwarten müsse, was würden sie geurtheilet haben, wenn wegen desjenigen Juris, das alle die andern einschleußt, nemlich, wegen des Wesens der Königlichen Autorität selbst wäre gestritten worden? Denn der Vorwand des Verfassers des Bittschreibens zielet nicht alleine dahin, daß er determiniren will, wie weit diese geheiligte Autorität gehen könne, sondern daß er auch behaupte, daß sie zu weit gegangen sey, und daß man sie wieder zurücke in ihre rechten Schrancken bringen müsse.

Ein viel neueres Exempel, und bey einer noch lange nicht so wichtigen Affaire, als die wegen dem Gericht der Clericorum war, ist die Declaration, wel-

(a) Puteanus, Edit. 1655. p. 7. in 4.

welche der König kürtzlich wegen der Streitigkeit zwischen den Hertzogen und dem Parlamente heraus gegeben hat. Es war nur um eine schlechte Ceremonie zu thun: Und nichts destoweniger, weil die Præsidenten die Ehre haben, Seine Majestät zu repræsentiren, so ist vor nöthig erachtet worden, die Decision davon aufzuschieben.

Wenn man aber jetziger Zeit ein unzeitiges Urtheil wegen dieser Affaire geben wolte, durch welches Tribunal verlangte man wohl, daß selbiges pronunciret werden solte?

Die Königliche persönliche Gerichts-Haltung im Parlamente (le Lit. de Justice) welche in dem Bittschreiben angegeben wird, ist durchgehends vor impracticable erkannt. Man weiß, daß die Könige dieselbe nicht anstellen, als wenn sie ihren eigenen Willen vortragen wollen. Niemahls ist den Unterthanen die Freyheit eingeräumet worden, solches von dem Souverainen zu begehren: und man hat niemahls kein solches Exempel gehabt, welches mit der Proposition des Verfassers des Bittschreibens zu vergleichen wäre.

Soll die Affaire dem Parlamente abzuthun übergeben werden? Dieses ist kein besseres oder thulicheres Mittel. Das heist, verlangen, daß selbiges über einer Sache urtheilen soll, darüber es bereits solenniter geurtheilet hat: Das heist, die Autorität und den Willen des Königes der Decision seiner Unterthanen unterwerffen.

Will man die Affaire durch den Regierungs-Rath abthun lassen? Wie solte dieses geschehen kön-

können? Der gröste Theil derjenigen, daraus selbiges bestehet, sind selbst Partheyen. Dieses Conseil ist durch die Natur der Streit-Sache selbst fast gantz aufgehoben. Und wenn dieses auch nicht wäre, könte selbiger wohl über die Königliche Autorität urtheilen, ihr Gräntzen vorschreiben, und aussprechen, daß selbige zu weit gegangen sey? Dieses Conseil, welches nur zu Handhabung eben dieser Autorität selbsten aufgerichtet worden; und mit einem Worte, vielmehr selbige zu vergrössern, als einzuschräncken?

Also müste nun der Herr Hertzog von Orleans gantz alleine den Ausspruch thun: aber wird er es wohl zu thun verlangen? Er, der in den allergeringsten Affairen sich willig nach der Pluralität der Stimmen accommodiret hat? Er nimmt diese Regul in den allergemeinsten Sachen inacht: solte er sich denn um einer Sache von solcher Importantz, als jemahls hätte seyn können, die Freyheit nehmen, davon abzuweichen? In einer Sache, wobey er mehr als alle Printzen von Geblüte interessiret seyn würde, woferne es wahr wäre, daß sie einiges Interesse dabey hätten. Dieser grosse Printz, welcher über der Administration der Justitz so genau ist, solte der Richter und Kläger zugleich zu seyn verlangen? Und woferne er erkennet, daß er nicht Kläger seyn könne, so ist es unmöglich, daß er nicht zu gleicher Zeit erkennen solte, daß es die andern Printzen noch weniger, als er seyn können; und folglich, daß es gantz unnöthig sey, darüber zu urtheilen.

Man

Man wird sagen, daß er ein Edict abfassen könne: aber was wird die Bewegungs-Ursache dazu seyn? Soll es das Bittschreiben seyn? oder wird es ein Edict ohne Bewegungs-Ursache seyn? sonderlich ein Edict, dadurch ein anderes, und eines der allersolennesten, die man jemahls gesehen haben mag, soll umgestossen werden. Ist das Bittschreiben die Bewegungs-Ursache davon; so supponiret dieses eine richtig-abgefaste Contestation, und ein wohl bedachtes Urtheil. Wird der Herr Regent in seinem eigenen Nahmen alleine darinnen reden? Er müste es freylich thun: denn er könte sich nicht auf die Einwilligung des Conseil de Regence beruffen, welches er nicht könte darum begrüsset haben. Also müste dieses Edict das erste von seiner Art seyn.

Wird man eine Consultation im Parlament anstellen, entweder in Gegenwart des Königes, oder in Gegenwart des Herrn Regenten, unter Begleitung des Herrn Cantzlers? Man giebt vor, daß dieses bey einiger Gelegenheiten geschehen sey; man berufft sich auf die Exempel Francisci I. und Caroli IX. und gleich als käme es nur auf die Gleichheit der Form an, so thut man von der Gleichheit der Materie selbst gar keine Meldung.

Franciscus I. zog wegen des Tractats von Madrit sein Parlament zu Rathe, daß ist wahr; aber dieser Printz war Majorennis, und folglich geschickt, die Meynungen seiner Magistraten anzuneh-

nehmen, und sich darnach zu richten, wenn er es vor dienlich erachtete. Und was noch mehr ist, es kam nicht darauf an, daß die Königliche Autorität der Untersuchung des Parlaments solte unterworffen seyn: sondern es kam darauf an, daß ein Mittel solte gefunden werden, dadurch dieser Printz den allzuharten Conditionen, welche ihm in seinem Gefängniß vorgeschrieben worden, entbunden würde. Dahingegen in diesem gegenwärtigen Fall, ein König, der noch minorennis ist, seine Unterthanen wegen seiner Autorität befragen müste, ohne daß er vor sich selbst urtheilen könte, ob es ihm dienlich seye, dem Rath, welcher ihm gegeben worden, nachzuleben. Wir können vielmehr sagen; dieser König ist minorennis, und man würde dessen Willen, ohne seine Theilnehmung dem Willen seiner Unterthanen unterwerffen wollen.

Unter der Minorität Caroli IX. hatten die Hugenotten das gantze Königreich in Brand gesetzet, der Bürgerliche Krieg entzündete sich auf allen Seiten. Mitten unter diesen Verwirrungen, brachte man den Vorschlag auf die Bahn, ein Edict Francisci II. welches denen Aufrührern zum Vorwand zu dienen schien, einiger massen zu moderiren. Die Frage beruhete darauf, ob die Schärffe des Gesetzes in etwas vermildert, das ist, ob die wieder die Angeber bestimmte Straffe moderiret werden solte? Uber diesen Punct wurde das Parlament befraget: es war eine Sache

nur

nur von schlechter Administration: inzwischen findet man in den Registern, mit was Respect, das Edict Francisci II. angenommen worden, ob es gleich nur ein Provisional-Edict, und in Erwartung der Versammlung eines Concilii gegeben worden war. Es wurde ausdrücklich angezeiget, daß das Edict Caroli IX. solte verlesen und *publiciret* werden, in Ansehung der dringenden Nothwendigkeit, und wegen der vielen *Remonstrati*onen. Die Königliche Gerichts-Bediente giengen in ihrer Vorsichtigkeit noch weiter; sie wolten durchaus keinen Schluß von sich geben, und es wurde nur schlechthin in die Briefe gesetzet: *Lecta, publicata, & registrata, audito & consentiente Procuratore Generali Regis, per modum provisionis duntaxat, & donec aliter fuerit ordinatum.* Fragte wohl damahls Carolus IX. das Parlament, wie weit sich die Königliche Autorität erstreckete? Trug er demselben vor, diese Autorität durch seine Vota einzuschräncken? Fragte er dasselbe, ob Franciscus II. das vorhergegangene Edict mit Recht hätte geben können? Zweiffelte er auch, ob das Andencken seines Vorfahren am Reich dadurch verunehret würde? Nein, gewißlich nicht. Allein die Zeiten hatten sich geändert; der Fall war höchst-dringend; Franckreich hatte ein allgemeines Krieges-Feuer zu befürchten, und man durffte nicht länger warten, selbiges auszulöschen.

Was ist bey jetzigem Zustande vor eine Gleichheit davon zu finden? Dringet Franckreich mit

den Waffen darauf, daß dieser Streit geschlichtet werde? Die Nation meldet sich ja gar nicht. Diejenigen Personen, die sich insonderheit beklagen, haben nicht das geringste Interesse; und wenn sie eines hätten, so geschiehet ihnen doch keine Gewalt, wenn die Affaire biß zur Majorität aufgeschoben wird. Durch dieses Mittel, welches man vorschläget, geschiehet keinem Menschen zu nahe: Ein jeder wird bey allen seinen Rechten gelassen.

Was wäre denn wohl vor Noth vorhanden, daß man alle Reguln überschreiten, und in dieser Affaire einen Ausspruch thun solte? Nichts als das Ansehen der Printzen, welche das Bittschreiben unterzeichnet haben, könte solches zuwege bringen: Allein, ist das auch eine gnugsame Ursache, ein unzeitiges Urtheil abzufassen, und der Königlichen Autorität Eingriff zu thun? Diejenigen, die dieses so starck treiben, mercken am Ende wohl, daß sie sich eben wider diese Autorität erheben: Und deswegen wollen sie der Zeit zuvorkommen, in welcher sie die scharffsichtigen Augen eines Königes, der Majorennis wäre, zu befürchten hätten. Gleich als hielte der Herr Regent nicht eben so genau über die ihm anvertrauten Rechte und Interessen der Crone, als der König selbst, wenn er sich in der höchsten Blüthe seines Verstandes und seines Alters befände, darüber halten würde.

(o)

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmauß, Johann Jacob

Curieuses Bücher-Cabinet Oder Nachricht von Historischen, Staats- und galanten Sachen

Bd.: 45

Cölln ; Franckfurt am Mayn 1717

Bamberg, Staatsbibliothek -- .14 K 3#3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11402221-9
VD18 80312926-001